Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer Rückerstattungssache Fran Tohanna Meube Berechtigte Bevollmächtigte: RA. Dr. Wirnen Spendiler, Hog. Vollmacht Bl. Ollo a Ema Termings Rückerstattungs-pflichtige Bevollmächtigter: Ass. Friedrich Loo Betr. Rückerstattung: Moundstails s ertfestsetzung Bl. Lis detungler in draw 27, JUL 1953 box . Spervagurana Weggelegt 19 / 3 - Aufzuhewahren: - bis 19PV — dauernt —

form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis i Declarant is resident. Nordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureiche: ses where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragrap annexed. 🥼 der vorgeschene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes verschenes Ergänzungsblatt bejzufügen. RATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUB-DIA TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10 des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeine Verfügung Nr. 10 fällt Location of Property Örtliche Lage des Vermögens Hamburg Hamburg (c) Gemeinde Hamburg (b) Kreis Description of Person making Declaration Personalien des Erklarenden one (in Block Capitals) \_\_\_\_\_\_ Otto Lennings (b) Christian Name(s) Hamburg 39. Willistrasse 3 (d) Eyment Kaufmann ( Exporteur ) (e) Identity Card No ... 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN I. IMMOVABLE PROPERTY (a) option of Property
Bezeichnung des Vermögens Einzelwohnhaus, ( siehe Anlage ) (b) son of Property
Lage des Vermögens Mamburg 39, Willistrasse 3. durch Baufvertrag von Raeuflich erwor (c) bescription of circumstances in which transfer was made (if known) angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (sowelt bekannt) (d) and present address of person dispossessed (if known) ad jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (sowelt bekannt) Frau Johanna Wenke, als Srbin von Artur lenke, New-York, 22 frueheren Eigentuemers and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) od jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Frau Erna Lennings, Eemburg 39, Williams of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
ad jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) Ruth-Adelheid Kreglinger-Lennings, Mexicanerin, (verstorben.) II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN s rion of property Bezeichnung des Vermögens 2 Vitrinen, 1 Karton mit Kunstglaesern, 2 ackets Kunstsachen & lu ferzeichnungen , ledierungen ste. Un of property Lage des Vermogens Hamburg, Willistrasse 3 Rescription of circumstances in which transfer was made (if known)
ngaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (sowelt bekannt) wahrung uebergeben. and present address of person dispossessed (if known) d jetzige Anschrift des Geschädigten (sowelt bekannt) Frau Johanna Menke, New-York, 225 em 86 th. tr. Note that the second of persons of whom the transfer was made (if known) in Anschrift der Person(co), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) N.
Yearld present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
d jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworken wurde (falls verschieden von (e)) (f)burg, den /9/4/48 Signed Unterschrift

10024/10-47

PSS(HQ)

# Anlage .

Hach dem ortlaut der Verfuegung und unter ruecksichtigung der Im tandes, dass das vorstehend bezeich Grundstreck von einer den alliserten ationen angehoerigen erson erworben worden ist, bir ich der Auffassung, zu eine Anmeldung desselben nicht veraflichtet zu sein.

deine Annoldung erfolgt daher nur vorsorgi

und unter Vorbshalt.

inde April/antang ai 194 trat er tuemer des Grundstuecks Willistrasse No. ). den ich bie debt bernauft nicht kunnte, durch seinen, it befreundeten lack bern an mich heran, um mir sein inzelwohnhaus zum Kauf am bieten, da er gehoert hatte, dass ich ein zum Umbau geeigne Object zu kaufen beabrichtigte. er lettzer des lauses ilstrasse 3 vollte sein Baus verkaufen, da er beabsichtigte. viellsicht auszuspäern oder aber sich in seinen ohnverhael ni son zu verkleinern. Unter Hinzuzichung eines Hausmaklers wurde das Lous dann im Moge voellig freier Verhandlungen und Vereinbarungen, nachsem sie sich 4 onate hingezogen hatten, von meiner Adoptivtochter Buth-Adelheid Kreglinger-Lennings die mexicani che staatsangehoerige war, erworben und zwar zw. e zem reise ( RM. 55000.- ), der fuer das infrage stehende bject nach nebereinstimmendem Orteil von achverstaandigen als hoch bezsichnet werde. inzelwohnhaenser dieser irt vare erzeit schon vegen der Dewirtschaftungsschwierigksiten uns hoben towern in Veberangebot. or effective arkturt foor rer atwa 4 Jahre alt and veraltet ), war s. Zt. in urchschnitt siedriger als de von Verkaenfor eforderten M. 5500 urch aufwendung von etwa M. 50/6031

habe ich day Maus aledann anschliessend in ein Chrismilienhaus umbauen lassen, da es nach beutigen Degriffen zum Eeschn-

on all linzelrobabaus nur noch wenig reeignet war.

Die Raufverhandlungen wurden durch wich

in Sebereinstimmung mit meiner adpotivtochter gefuehrt.

Parusber hinaus wurde dem frueheren Bigentoemer auf sein ansuchen hin vertraglich weiterhin zugestenden, dass er noch mindestens 2 Jahre lang als Mister des ganzan figuses vohnen bleiben koenne. Von diesem Mietrecht nat der Verkagufer ein volles Jahr Gebrauch gemacht. Wie ihm zugestandene Miete war so niedrig gehalten ( RM. 275.- monettich ), dass von derselben nicht einmal die Kosten für temern, Samzelheizung und Instandhaltung gedeckt werden konnter.

somit von irgendeiner Schaedigung des Verkasufers keine Rede

Otto Lennings

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant resides.

which the Declarant resides.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausferligung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeister des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

Any person resident outside Germany wishing voluntarily to make a declaration should forward the Form to the Zentralamt für Vermögensverwaltung, (Britische Zone), Bad Nennderf, Land Niedersachsen.

Wer im Ausland wohnt und freiwillig eine Erklärung abgehen will, übersendet den Vordruck an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf Land Niedersachsen

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgeschene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

# DECLARATION BY PERSONS HAVING KNOWLEDGE OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung von Personen, die von Vermögen Kenntnis haben, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property. Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land - Deutschland - (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Declaration. Personalien des Erklärenden

- (a) Surname (in Block Capitals) Schröder - (b) Christian Name (s) Georg Friedrich Familienname (in großen Blockbuchstaben)
- (c) Address Hamburg 11, Kl. Johannisstrasse Nr. 4, I - - -
- (d) Employment Hausmakler, Grundstücksverwalter(e) Identity Card No. AT No. 594 890 SHA.

  Ausweis-Nummer

# I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens Grundstück:

- (b) Location of Property Ortliche Lage des Vermögens Hamburg 39. Willistrasse Nr. 3.
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was amde (if known)
  Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (sowelt bekannt)

  freihändiger V e r k a u f .
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known) Arthur Menke; derzeitige Anschrift:wie Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bokannt) oben zu b); m.W. verstorben, Adr. der Erben mir nicht bekannt.

mir nicht bekannt.

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)

Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Ruth Adelheid Kreglinger,

adontierte Lennings, geh. 8.7.22 (vergterhen)

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens
- (b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist.
- (d) Name and present address of person or persons who may have knowledge of present whereabouts of property (if known)
  Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können (soweit bekannt)
- (e) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jefzige Auschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of person or persons to whom the original transfer was made (if known) Name and jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen zuerst übergegangen war (soweit bekannt)
- (g) Name and present address of present owner (if known and different from (f)) Name and jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (sowell bekannt und verschieden von (f)).

10. April 1948.

PSS(HQ)6566C/25M/10-47

Tel.: 52 8344.

Signed Unterschild

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: 2/547-/

Hamburg 36, den 17. Juni 1950 Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Anbau) II. Stock Zimmer 740 Telefon: 35 17 31

Fran Irna Lennings Hlag 39 Willistr. 3

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als zugestellt. - Thre Vertretungsbefugnis das - der ist bereits nachgewiesen - muss noch nachgewies a werden-

1. Wegen des angeblich dom/der Fran Johanna Menke, New York als Rechtsnachfolger der/des billion Menke vertraten durch Rt. Drs. Krauel, Burchard - Moss, Fauchler, Hig. 36

zustehenden Anspruchs auf Rückerstattung des - der folgenden Grundstück wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Grundbuch von Winterhude Band 82 Blatt 3304

Grundspiels Willistr. 3

2. Der Anspruch wird Ihnen als dem derzeitigen Grundeigentümer - gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG - bekanntgegeben.

3. Sie wollen sich dazu äussern,

a) ob und in welcher Höhe der Rückerstattungsberechtigte für das die Grundstück Zahlung erlangt hat, wobei nur solche Zahlungen von Interesse sind, über die der Berechtigte frei hat verfügen können,

b) welche Nutzungen Sie seit dem Eigentumserwerb aus dem - dem Grundstücken gezogen haben,

c) ob und inwieweit Sie das - die Grundstücke in der Zeit seit Ihrem Eigentumserwerb belastet oder aber übernommene Belastungen abgedeckt haben,

d) ob und inwieweit auf dem - den Grundstück lastende Hypotheken und Grundschulden am 20. Juni 1948 noch nicht getilgt waren. Bejahendenfalls wäre anzugeben, welches Kreditinstitut die dann bestehenden Umstellungsgrundschulden verwaltet.

4. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen eder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wellen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in I facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schun früher geäussert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht antbahrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tat-sächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ans hen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung anordnen.

Silvium

Beglaubigt:

Form. II A

17.6.50 Lem. mit Zustellungs- Justizangestellter 20. 6. 50.

Aktenzeichen: Z 1547 - 1 - Ziviljustizgebaue Allege Fernsprecher: 35 17 31 Ziviljustizgebäude Anbau Zi.740 MISTE Amtsgericht Hamburg Hamburg 36, den 23. Ziv nustizgebäude, Sievekingplatz Abteilung 94 Fernsprecher: 35 17.31 Aktenzeichen Winserhude Bl., 3304 -11- Ringshop hitte angucohanl Dr. Max Kravel Dr. H. Burchard-Motz DPr. @ Hamburg 36, den Juni 1950 Poststraße 2, Ecke Never Wall
Feinsprecher: Sammel-Nr. 34 86 41 Dr. Werner Deuchler RECHTSANWALTE 2 3. 11 1950 270 Bankkonto: Hansa-Bank unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Wiedergutmachungsamt beim Drahtanschrift: Legaliter Landgericht Hamburg, Hamburg, Az.: Z 1547 - 1 -Rückerstattungssache Frau Johanna Menke, New York, Betr.: Grundstück Hamburg 39, Willistrasse 3, dortiges Schreiben vom 17. 6. 1950. Die Antragstellerin bittet von einer Eröffnung des förmlichen Verfahrens vorläufig abzusehen, da zwischen den Par teien Vergleichsverhandlungen schweben. Der Rechtsanwalt Jeh Lenne AG. Vordr. 155 GS. 20000, 11, 49 E 708

# OTTO LENNINGS

Fernsprecher: 52 45 80

Bankkanto:

Norddeutsche Bank in Hamburg

HAMBURG 39,

den 29. Juni, 1950.



An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg. Sievekingsplatz, Ziviljustizgebaeude, Anbau, II. St. Zi. 740. Hamburg 36.

Aktz: Z 1547 - 1 - , Rueckerstattungssache Frau Johanna Menke, New-York, betr. Grundstueck Willistrasse 3, Hemburg.

Als Bevollmaechtigter Vertreter meiner Ehefrau ERNA LENNINGS bestaetige ich den Eingang Jhres Schreibens vom 17. ds. Mts., mit welchem Sie mich ueber die Eroeffnung des Rueckerstattungsverfahrens wegen des angeblich der Frau Johanna Menke in New York zustehenden Anspruchs betreffend das Grundstueck Willistrasse No. 3 in Kenntnis setzen.

Zufolge mir zugegangener Kopie des an das Wiedergutmachungsamt gerichteten Schreibens des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Werner Deuchler als Vertreter der Frau Menke vom 21. ds. Mts. hat Herr Dr. Deuchler das Wiedergutmachungsamt gebeten, vorlaeufig von einer Eroeffnung des foermlichen Verfahrens abzusehen, da in dieser Angelegenheit Vergleichsverhandlungen schweben. Jnfolgedessen schliesse auch ich mich der Bitte des Herrn Dr. Deuchler an.

Unter diesen Umstaenden bitte ich das Wiedergutmachungsamt um gefl. Nachricht, dass die binnen 2 Monaten von mir abzugebenden Fragebeantwortungen sowie meine Widerspruchserklaerung ebenfalls vorlaeufig ausgesetzt werden. Selbstverstaendlich behalte ich mir in jedem Falle alle Einspruchsrechte vor.

und zeichne

Jch bitte um baldgefl. Beantwortung

Hochachtungswoll

- 1, JUL 1950
mit . Aulagen

198 ly 1,57 hi 2196-4-1.17.50.

J. Frist lainft 2 d. A. 8/750

Complet & Westmitch EP 37 KI A 4068 1000 618

# OTTO LENNINGS HAMBURG

Fernsprecher: 52 45 80 Bankkonto: Norddeutsche Bank in Hamburg

HAMBURG 39, den 9. February

Willistraße 3

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, Sievekingsplatz, Ziviljustizgebaeude, Anbau, II. Stock, Zi. 738. mil / Amiagan () Hamburg 36.

betr: Aktz. V/Z 1547-1, RueckerstattungssacheFrau Johanna Menke, USA.

Jn obiger Sache teile ich Jhnen auf Jhr Schreiben vom 3.1.51 mit, dass die Verhandlungen leider noch nicht beendet sind, jedoch stent zu hoffen, dass dieselben demnaechst zu einem Abschluss führen werden.

Hinsichtlich der Sache V/Z 196-3-teile ich Jhnen mit, dass Frau Menke auf die Rueckgabe des Mobiliars verichtet hat. - Die Kunstgegenstaende nin-gegen sich Vernen Werke dem Pacht gewundt Harrist dem Vertreter der Frau Menke, dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Werner Deuchler, Poststrasse 2, ausgeliefert worden und befinden sich meines Wissens bereits seit laengerer Zeit wieder im Besitz der Frau Menke in den USA.

Hochachtungsvoll i. absdrip om Ru. Dr. Oktubles zie K. in. hispering. It win 3 June 15 TH. 50 subpoperations.

2. Abschrif obigen Schr. i. Hoseling.

3. Hoseling in 2 186/3 Lafter

1008 1000 645 June 17 TH 51 Hby. class 15. Fob 186/4

26

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz

DPr.

Mamburg 36, den 28. Februar 1951

Poststroße 2, Edie Neuer Woll
Fernsprechar: Sammelnr. 34 86 41



An das

Wiedergutmachungsamt beim Lendgericht Hamburg,

i. MR. 1951

mit \_\_\_\_ Anlagon

Hamburg,

Az.: V/Z 1547 - 1 V/Z 196 - 3 -

Rückerstattungssache Frau Johanna Menke, USA.

Gemäss Verfügung vom 21. Februar 1951 wird zu der Ausserung des Herrn Lennings vom, 9. Februar 1951 wie folgt Stellung genommen:

- 1) Es ist richtig, dass die Verhandlungen betreffend vergleichsweise Erledigung des Rückerstattungsanspruchs der Frau Menke hinsichtlich des Grundstücks Willistrasse 3 noch andauern
- 2) Es trifft zu, dass Herr Lennings eine grössere Anzahl von Kunstgegenständen dem Unterzeichneten vor Jahrusfrist ausgehändigt hat und dass diese Gegenstände nach Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung durch Property Control der Wiedergutmachungsberechtigten bereits übersandt worden sind.

Sofort nach Abschluss der mit Herrn Lennings laufenden Vergleichsverhandlungen wird dem Wiedergutmachungsamt von hier aus Anzeige erstattet, damit eine Erledig ng sämtlicher Wiedergutmachungsansprüche gegen Herrn Lennings durch Protokollierung eines Vergleichs erfolgen kann.

Thous la 1. Repitesties m. d. g. minumpt sie in Minny.

Ritho amfilhens 2 is 471: H. 24 putroffens - reprigning

No vom is a. si himpipalis Rinter 2 vollpainting

No. 2. Abschip cliens Schripsaper to Akhr 2 196/3

reclusion.

13. Ju 2 1547/i + 2 196/2 Fire it-M. Si lopp

in in beiden Akhre Junisp Aliker 2 chount

notigeten.

3. März 1951 Mit

Dr. Werner Deuchler
RECHTSANWALTE

Bankkanto: Hanso-Bank unter Dr. Max Krouel Poslscheckkanto: Hamburg 670 80 Drahtanschrift: Lagalitei



Mamburg 36, den 22. Fehruar 1952
Poststraße 2, Ede Neuer Wall
Fernsprecher: Sommelnr. 34 86 41

2 3. FEB, 1952

3 /act son

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht namburg

---

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
RECHTSANWALTE

Bankkonto: Hansa-Bank unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Telegramm-Adresse: Legaliter DPr.

Homburg, 36, den
Posistrasse 2, Ede Neuer Wall
Telefon: 34 86 41

4. Februar, 195

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

1547 - 1 -

In der Rückerstattungssache Frau Johanna Menke gegen Otto Lennings wird mitgeteilt, dass die geführten Vergleichsverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben.

Es wird daher

Verweisung der Sache an die Kammer beantragt.

Der Rechtsanwalt:

2 fach

Avegelorist am 8, 2.525) Ty.
Coleron son
Abbrevant am 11. L. 52 7.

Oberregilrungsrat

nommen; RM 45.000. -- wurden auf ein Sperrkonto eingezahlt, über das der Erblasser keinerlei Verfügungsfreiheit besass. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 30. Dezember 1940. Der Antrags-

3

2 3. FEB. 1952 Bankkanlo: Honsa-Bank unter Dr. Max Krouel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Drahtanschrift: Legaliter Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg Hamburg FRIEDRICH LEO (24a) HAMBURG 20. 20. Februar 1952. VEREINSBANK IN HAMBURG EPPENDORFER LANDSTR. 58 HAMBURGER SPARCASSE VON 1827 TELEFON: 52 66 60 KONTO B/94 POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46 An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, 26 - 12 Alamburg 36 Ziviljustizgebäude, Anbau, Sievekingsplatz 1. V/Z 1547 - 1 Abgesandt am 27.4 12 u In der Rückerstattungssache Arthur Menke Erben Lennings gegen bittet der Antragsgegner hierdurch, die ihm mit Schreiben des Amtes vom 8.ds.M. gesetzte Frist, seinen Widerspruch bis zum 20.2.52 zu begründen, um wenige Tage zu verlängern. Die Begründung wird dem Amt in den nächsten Tagen rechtzeitig vor dem anberaumten Termin vom 29.2.52 vorliegen. Der Antragsgegner legt durchaus Wert darauf, dass die in der Sache seit längerer Zeit geführten Vergleichsverhandlungen vor dem Amt fortgesetzt werden, da nicht ausgeschlossen erscheint, dass eine Einigung nach Erörterung des Sachverhaltes vor dem Amt erzielt wird, welche den beiderseitigen Interessen Rechnung trägt. Pür den Antregsgegner: (Friedrich Leo), Assessor. fand auch die Auflassung statt. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von RM 55.000 .-- vereinbart; RM lo.000 .-- wurden an Lasten übernommen; RM 45.000 .-- wurden auf ein Sperrkonto eingezahlt, über das der Erblasser keinerlei Verfügungsfreiheit beass. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 30. Dezember 1940. Der Antrags-

Dr. Max Krauel @ Hamburg 36, den 22. Februar 1952 Dr. H. Burchard-Motz Paststraße 2, Ecke Neuer Wolf Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41 Dr. Werner Deuchler RECHTSANWALTE 9 3. FEB, 1952 Bankkonio: Honsa-Bank unter Dr. Max Krouel Postscheckkonta: Hamburg 670 80 Wiedergutmachungsamt beim Drahtanschrift: Legaliter Landgericht Hamburg Hamburg 36. 1547 - 1 -In der Wiedergutmachungssache 1) Erna Lennings geb. Beit Frau Johanna Menke gegen /Dres.Krauel, Burchard-2) Otto Lennings Motz, Deuchler/ Es wird beantragt, die Rückerstattung des Grundstücks Hamburg 39, Willistrasse 3, Grundbuch Hamburg-Winterhude Band 82, Blatt 3304, an die Antragstellerin anzuordnen. I. Antragstellerin ist Witwe und Alleinerbin des am 8. Juli 1944 in New York verstorbenen Herrn Arthur Menke. Beweis: Fotokopie des Erbscheins. Der Erblasser, Herr Arthur Menke, war Eigentümer des im vorbezeichneten Antrag näher bezeichneten Grundstücks. Beweis: Grundakte.

kaufen.

Unter dem Zwang der Nazizeit musste der Erblasser dieses Grundstück kurz vor seiner Auswanderung im Jahre 1940 ver-

Der formelle Kaufvertrag wurde zunächst zwischen dem Erblasser und der Tochter der Antragsgegnerin zu 1), Fräulein Kreglinger, am 24. August 1940 geschlossen; am gleichen Tage fand auch die Auflassung statt. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von RM 55.000 .-- vereinbart; RM 10.000 .-- wurden an Lasten übernommen; RM 45.000 .-- wurden auf ein Sperrkonto eingezahlt, über das der Erblasser keinerlei Verfügungsfreiheit beass. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 30. Dezember 1940. Der Antragsgegner zu 2) erteilte seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft als gesetzlicher Vertreter der Tochter der Antragsgegnerin zu 1).

Am 12. Dezember 1941 wurde sodann ein zweiter Kauf- und Übereignungsvertrag zwischen Fräulein Kreglinger und der Antragsgegnerin zu 1) geschlossen, unter ehemännlicher Zustimmung des Antragsgegners zu 2). Die Eintragung im Grundstück erfolgte dann am 1. Juni 1942.

### II.

Der Rückerstattungsanspruch gegen beide Antragsgegner ist nach § 1 des REG. gerechtfertigt. Die Antragstellerin und ihr verstorbener Ehemann sind jüdischer Abstammung und unterlagen daher der sog. Nürnberger Gesetzgebung. Das im Streit befindliche Grundstück ist dem Ehemann der Antragstellerin durch ein unter Zwang veranlasstes Rechtsgeschäft entzogen worden. Da der Verkauf erst im Jahre 1940 durchgeführt wurde, spricht bereits die Vermutung des § 3 REG. zu Gunsten der Antragstellerin. Die Antragstellerin und ihr Ehemann gehörten als Juden zu dem Personenkreis, der unmittelbar den Verfolgungsmassnahmen des NS-Regimes ausgesetzt war.

Der Rückerstattungsanspruch richtet sich gegen die Antragsgegnerin zu 1) als formelle Grundstückseigentümerin. Die Passivlegitimation des Antragsgegners zu 2) ergibt § 1411 BGB.

Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt:

Jerin

#### FRIEDRICH LEO

VEREINSBANK IN HAMBURG
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827
KONTO 8/94
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46



(24a) HAMBURG 20. 26.Februar 1952. EPPENDORFER LANDSTR. 58 TELEFON: 52 66 60

Termin: 29.2.1952
Gegner ist unmittelbar zugestellt.

2 B 1952 An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,

<u>Hamburg</u> 36Ziviljustizgebäude, AnbauSievekingsplatz 1.

Aktenzeichen: V/Z 1547 - 1 -

In der Rückerstattungssache

Menke /RA.Dr.W.Deuchler/ gegen

Lennings geb. Beit

begründet die Antragsgegnerin ihren Widerspruch gegen den Rückerstattungsanspruch wie folgt:

I.

Der Ehemann der Antragsgegnerin erwarb das Grundstück Willistr.3, eingetragen im Grundbuch von Winterhude, Band 82, Blatt 3304 durch Kaufvertrag vom 24.8.1940. Er hatte im April/Mai 1940 in Unterhandlungen über den Ankauf eines anderen Grundstücks gestanden, und zwar des Grundstücks Godeffroystr.17. Die Verhandlungen waren, da das Grundstück für seine Zwecke gut geeignet war, dem Abschluss nahe, wurden sodann aber vom Ehemann der Antragstellerin mit Rücksicht darauf abgebrochen, dass ihm ein anderes Kaufobjekt – das Grundstück der Antragstellerin – angeboten worden war.

Beweis: Zeugnis des Eigentümers, Herrn Hans Michahelles, Willistr.33.

Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin, Herr Menke, welcher von der Absicht des Herrn Lennings gehört hatte, das Grundstück Godeffroystrasse zu erwerben, trat durch seinen Nachbarn, Herrn Tedesco, an ihn mit der Aufforderung heran, doch sein Haus zu kaufen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Tedesco, Willistr.1.

Auf die Frage des Herrn Lennings nach dem Grunde des Verkaufs erklärte Herr Menke, ihm seien die Bewirtschaftungskosten dieser Einzelvilla zu

4/

hoch, sodass er eine kleinere Wohnung beziehen wolle. Auf die ausdrückliche Frage, ob er irgendwie bezüglich des Verkaufs einem Zwange unterliege oder ob sonstige Schwierigkeiten, insbesondere Beschränkungen,
vorlägen, verneinte Herr Menke mit der Bemerkung, dass er "völlig frei
verfügen" könne. Erst auf diese Zusicherung hin trat der Ehemann der
Antragsgegnerin dem Angebot näher; nachdem eine Untersuchung durch einen
Architekten ergab, dass sich das Haus für einen Umbau zum Mehrfamilienhaus eignete, trat er auf das drängende Zureden des Herrn Menke von dem
Angebot des Herrn Michahelles zurück.

#### II.

Nach monatelangen Vertragsverhandlungen wurde für das Grundstück ein Kaufpreis in Höhe von RM. 55.000.-- vereinbart. (§ 2 des Kaufvertrages). Dieser Kaufpreis war gegenüber einem Einheitswert zum 1.1.1935 von RM. 42.300.-- gemäss Bescheid des Finanzamtes für Grundsteuer vom 27.10.1937 (Az. III 111/170) - § 8 des Kaufvertrages - mit 130% als hoch zu bezeichnen. Drei damals von Herrn Lennings herangezogene Gutachter bezeichneten den Kaufpreis als wesentlich zu hoch, da solche ungeteilten grossen Einzelwohnhäuser wegen der hohen Bewirtschaftungskosten und Grundsteuer keine gesuchten Objekte waren. Insoweit wird Bezug genommen auf das Zeugnis von

1) Herrn Architekt Hellmuth Lubowski, Maria-Louisen-Str. 37,

2) Herrn Architekt Otto Gühlk, Esplanade 45,

 Herrn Hausmakler Georg F.Schröder, Kl. Johannisstr. 4.

Nach Ansicht der Genannten war höchstens ein Kaufpreis von RM. 40.000.-- bis 45.000.-- gerechtfertigt.

## Beweis: wie vor.

Der vereinbarte Kaufpreis muss danach als ausserordentlich günstig bezeichnet werden. Wie sehr damals grössere Villen im Überangebot lagen, zeigte sich auch, als die Schwiegermutter des Herrn Lennings, welche in keiner Weise durch die Rassegesetzgebung behindert war, ihr etwa gleich grosses Grundstück Leinpfad 64 verkaufen wollte. Der Verkauf war erst nach mehrjährigen Bemühungen möglich und erbrachte nur einen Kaufpreis von RM. 39.500. -- im Jahre 1939.

#### III.

Nach § 2 des Kaufvertrages war der vereinbarte Kaufpreis von RM. 55.000. -- durch Übernahme von 2 Hypotheken von zus. RM. 10.000. -- und zwei Zahlungen von RM. 5.000. -- und RM. 40.000. -- zu berichtigen, erstere fällig bei Einreichung der Auflassung, letztere bei Räumung des Grundstücks durch den Verkäufer, frühestens am 1.10.1942, da dem

HZ

Verkäufer auf dessen ausdrücklichen Wunsch von Herrn Lennings zugestanden worden war, in seinem früheren Hause für die Dauer von zwei Jahren nach dem Verkauf als Mieter zu verbleiben (vgl. § 2 des Vertrages). Der Ehemann der Antragsgegnerin hat dieses Zugeständnis lediglich mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Familie Menke gemacht. Da er selbst wie auch die Antragsgegnerin von der damaligen Rassegesetzgebung betroffen waren, als sog. "Mischlinge" I. bzw. 2.Grades, war es ihnen auch selbstverständlich, die Lage der Familie Menke nach Möglichkeit zu erleichtern, was durch die Gewährung des Wohnrechtes für weitere 2 Jahre sehr wesentlich geschah.

Nach den bei den Vertragsverhandlungen von Herrn Menke gemachten Ausserungen über die Gründe des Grundstücksverkaufes bestanden zu dieser Zeit noch keine bestimmten Auswanderungspläne der Familie Menke, vielmehr erwähnte Herr Menke in Ergänzung der von ihm angeführten wirtschaftlichen Gründe für den Verkauf lediglich, dass auch späterhin die Möglichkeit bestehe, dass er Deutschland verlassen werde. Die lange Dauer der Vertragsverhandlungen wie die Laufzeit des Mietvertrages bis 1942 zeigen dies eindeutig. Erst Anfang Juli 1941 teilte Herr Menke Herrn Lennings mit, dass er nunmehr den endgültigen Entschluss gefasst habe aus Deutschland auszuwandern, und aus diesem Grunde schon um vorzeitige Auszahlung der Restsumme von RM. 40.000. -- aus dem Kaufvertrage bitte, die er zur Bestreitung der Reisekosten für sich und seine Frau nach Spanien und anschliessend nach Amerika, ferner der hohen Fracht-, Verpackungs- und Speditionskosten für den umfangreichen Hausstand mit vielen Teppichen und der wertvollen grossen Kunstsammlung, ferner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber seinem Anwalt, Wirtschaftsberater, Steuerberater u.dgl. schon jetzt benötigen werde. Wie Herr Lennings dem Verkäufer trotz der für ihn damit verbundenen Schwierigkeiten das erbetene 2jährige Mietrecht zugestand, das für ihn bei dem Umbau wegen der mit Fortschreiten des Krieges zunehmenden Baubeschränkungen wesentliche Erschwerungen mit sich brachte, so hat er aus den gleichen Gründen auch diesen Wunsch des Herrn Menke erfüllt und die Restaumme vor vertraglicher Fälligkeit ausgezahlt. Dadurch hat er, selbst wenn die Behauptung der Gegenseite zutreffen sollte, die vorsorglich bestritten werden muss, dass dieser Teil des Kaufpreises nicht in die freie Verfügung des Herrn Menke gelangt sei, jedenfalls insofern die Interessen der Familie Menke auch im Sinne des Art.3, Abs.3, b REG erfolgreich wahrgenommen, als ohne die durch die vorzeitige auszahlung ermöglichte Abwicklung und Aufbringung der Auswanderungskosten es Herrn und Frau Menke nicht mehr möglich geworden wäre, Deutschland noch zu verlassen, da der von ihnen vorgesehene Dampfer nach ihren Angaben die

1× 4

43

einzige noch vorhandene Möglichkeit für jüdische Auswanderer bot, das Land zu verlassen.

Im übrigen steht angesichts der eigenen Äusserungen des Herrn Menke bei den Vertragsverhandlungen noch dahin, ob wirklich hinsichtlich dieses Restbetrages die freie Verfügung über den Kaufpreis ausgeschlossen war. Es wird daher insoweit gebeten,

- eine Auskunft der Devisenstelle Hamburg, Gr. Burstah, hierüber einholen zu wollen, aus welcher sich ergibt, wann Beschränkungen verfügt wurden und in welcher Weise das Vermögen hiervon betroffen worden ist;
- 2) die Antragstellerin aufzufordern, zuzustimmen, dass seitens der damals kontoführenden Bank ein vollständiger Auszug aus dem dort geführten Sperrkonto vorgelegt wird.

Da dieser Punkt nicht nur für den Fall einer streitigen Durchführung des Rückerstattungsverfahrens, sondern auch für die zur Zeit noch nicht endgültig abgebrochenen Vergleichsverhandlungen seine wesentliche Bedeutung hat, würde es sich nach Ansicht der Antragsgegnerin vielleicht empfehlen, durch die Einholung dieser Auskünfte schon in diesem Stadium diesen streitigen Punkt aufzuklären.

Die Antragsgegnerin und ihr Ehemann haben aber zur Wahrnehmung der Interessen der Familie Menke noch wesentlich mehr getan:

- 1) Sie haben nach Abschluss des Kaufvertrages eine Reihe von Einrichtungsgegenständen für Wohnung und Carten von Herrn Menke erworben und trotz des ihnen bekannten Verbots die jeweiligen Beträge in bar an Herrn Menke gezahlt, im Falle einer Zimmereinrichtung sogar auf Bitten des Herrn Menke an dessen Schwager, Herrn Moses. Es handelte sich in diesen Fällen um nicht unerhebliche Beträge.
- 2) Die Familien Menke und Lennings standen in einem freundschaftlichen Verhältnis zueinander. Das veranlasste Herrn Menke dazu, eine Anzahl Pakete mit hochwertigen Kunstgegenständen seiner Sammlung nach Angaben von Frau Menke im Werte von US-\$ 6.600.-- in die Wohnung des Herrn Lennings mit der Bitte zu bringen, sie dadurch dem Zugriff der Gestapo zu entziehen. Herr Lenning, der sich selbst als Halbjude in gefährdeter Lage befand, hatte schwerste Bedenken; er hat sich aber trotz der für ihn und seine Frau hierdurch eintretenden ernsten Gefährdung dieser Bitte nicht entzogen. Diese Unterstützung, die Herrn und Frau Lennings viel mehr an Nervenkraft abverlangt hat, als sich heute rückschauend von Unbeteiligten nachempfinden und beurteilen lässt, hat auch wesentlichen

Erfolg gehabt. Während einige Pakete am Kontor des Herrn Lennings infolge der Luftangriffe während des Krieges verbrannten, blieb ein sehr erheblicher Teil auf diese Weise der Antragstellerin erhalten und wurde ihr vor nunmehr drei Jahren nach Amerika übersandt. Das dieserhalb eingeleitete Rückerstattungsverfahren (V/Z 196 - 3 -) ist mit Rücksicht hierauf durch Rücknahme des Anspruches für erledigt erklärt worden. (vgl. Protokoll vom 17.9.1951 in der Sache V/Z 196 - 3 -).

- 3) Am Tage der Ubergabe des Hauses teilte Herr Menke Herrn Lennings mit, er habe im Hause eine Anzahl Kisten mit hochwertigen Bronzen (ca. 8 bis 9 Stück) sowie mehrere antike Büsten stehen lassen, die Herr Lenning gleichfalls unter allen Umständen für ihn in Verwahrung nehmen möge. Bereits kurze Zeit nach dem Einzuge erschienen bei Herrn Lennings zwei Beamte der Gestapo und verlangten Auskunft über diese Kunstgegenstände, offenbar benachrichtigt durch die Packer des Spediteurs. Sie erschienen am nächsten Tage erneut mit einem Lastwagen, um die Sachen abzuholen. Einer dieser Beamten forderte hierbei Herrn Lennings in drohendem Tone auf, jetzt alle etwa sonst noch in seinem Besitze befindlichen Kunst- oder sonstigen Werte herauszugeben. Obwohl eine Haussuchung und Verbringung in ein Konzentrationslager für den Fall, dass Sachen der Familie Menke vorgefunden würden, angedroht wurden, leugnete Herr Lennings ab, solche Sachen noch in Besitz zu haben. Auch hierdurch hat er ein grosses persönliches Risiko für sich und seine Frau auf sich genommen, um die Vermögensinteressen der Familie Menke zu schützen.
- 4) In diesem Zusammenhang verdient zur Beleuchtung des Sachverhalts auch eine Vereinbarung der Erwähnung, wenngleich sie auch unter den Umständen nicht zur Durchführung gelangen konnte: Eine zwischen den Parteien wegen der Übernahme gewisser Einrichtungsgegenstände aufgetretene Meinungsverschiedenheit fand durch das Angebot des Herrn Lennings ihre Regelung, Herrn Menke aus dem kolumbianischen Vermögen des Herrn Lennings, sobald er wieder über dasselbe werde verfügen können, die Summe von \$1.000.-- nach den Vereinigten Staaten zu überweisen. Herr Lennings hat diese Summe späterhin auf \$1.500.-- erhöht. Herr Menke war über dieses Angebot höchst erfreut. Wenn diese Vereinbarung nicht zur Durchführung gelangen konnte, welche den ehrlichen Willen des Herrn Lennings deutlich beweist, der befreundeten Familie Menke unter Verstoss gegen die bestehenden Gesetze und mit beträchtlichem Risiko für sich selbst zu helfen, so lag dies ausserhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Herrn Lennings.

Selbst wenn in diesem Falle nicht von einem "wesentlichen Erfolg" im Sinne des Art.3, Abs.3, b REG zu sprechen sein mag, können doch solch Umstände bei der Gesamtbeurteilung eines so besonders gelagerten Falles

45

nicht ausser Betracht bleiben. Ausführungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV.

Der Ehemann der Antragsgegnerin hat des Grundstück, wie dem damaligen Vertragspartner wohlbekannt war, von vornherein mit der Absicht erworben, es zu einem Mehrfamilienwohnhaus umzubauen. Dieser Umbau ist mit Aufwand sehr erheblicher Mittel des Herrn Lennings geschehen. Es sind auf diese Weise vier in sich abgeschlossene neue Wohnungen geschaffen worden. Diese Wohnungen wurden zur Erzielung eines möglichst hohen Mietzinses mit allem denkbaren Komfort ausgestattet. Ausser dem Um- und Ausbau der vorhandenen Räumlichkeiten wurden so neu geschaffen

5 neue Zimmer,

3 Badezimmer mit Toiletten

3 weitere neue Toiletten

2 neue Küchen

2 bombensichere Luftschutzräume

l völlig neues Treppenhaus

neue Boden- und Kellerräume für die Mieter.

Die Baukosten betrugen gemäss den am 17.5.1949 und 28.7.1949 dem Amt bereits forgelegten Unterlagen insgesamt RM. 69.600.--.

Die Umbauten haben auch eine ganz erhebliche Wertsteigerung zur Folge gehabt: Durch die Schaffung der Neuwohnungen, von denen die im 1.Stock belegene vom Senat als Diplomatenwohnung vorgesehen wurde, stieg der Mietwert des Hauses von RM. 3.300.-- laut Mietvertrag mit Herrn Menke (vgl. § 2 des Kaufvertrages) auf nunmehr RM/DM. 12.240.-- im Jahr (370%). Dementsprechend stieg die Grundsteuer von bisher RM. 727.-- auf jetzt DM. 1.449.--, und der Einheitswert von früher RM. 42.300.-- erhöhte sich auf jetzt DM. 52.900.--. Die Bescheide werden im Termin dem Amt vorgelegt werden.

Dass diese Wertsteigerung tatsächlich nur durch die von Herrn Lennings vorgenommenen Umbauten eingetreten ist, wird eine Prüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung durch einen Gutachter ohne weiteres bestätigen. Zur weiteren Vorbereitung darf gebeten werden, ggf.

> einen sachverständigen Hamburger Haus- und Grundstücksmakler mit der Erstattung eines solchen Gutachtens zu beauftragen.

Es wird, wenn man von diesen Zahlen, die das Gutachten mit Sicherheit bestätigen wird, ausgeht, kaum einem Zweifel begegnen können, dass die Voraussetzungen des Art.22 REG hier gegeben sind. Insoweit darf auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, 5. Zivilsenat, in Sachen Dr. Zadik gegen Schulmeyer, Aktenzeichen 5 W 18/51 (Wik 625/50) vom 28.2.1951 Bezug genommen werden.

Inzwischen hat in dieser Sache, in welcher die Werte ungünstiger für den Verpflichteten liegen als hier, die Kammer entschieden, dass das Grundstück nicht zurückzugeben ist; dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Soweit also nach den vorstehenden Ausführungen von dem Bestehen eines Rückerstattungsanspruches auszugehen sein würde, könnte voraussichtlich der Anspruch auf Naturalrestitution keinen Erfolg haben. Andererseits bietet der Sachverhalt auch keinen Raum für Nachzahlungsansprüche auf Grund des Art.13 REG, da der Kaufpreis mehr als angemessen, um nicht zu sagen, durchaus grosszügig bemessen war. Danach dürften Ansprüche wohl nur im Rahmen des Art. 22 REG - soweit überhaupt in Betracht kommen können, nämlich auf eine "angemessene Ersatzleistung".

Die Antragsgegnerin und ihr Ehemann haben bisher ohne jede Rücksicht auf ihren grundsätzlichen Rechtsstandpunkt und ihre Überzeugung, der Antragstellerin und ihrem verstorbenen Ehemann nichts schuldig geblieben zu sein, über eine gütliche Erledigung der Angelegenheit verhandelt. Sie haben mit grossem Bedauern im Verlaufe der Verhandlungen erfahren, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin heute nicht günstig sind, und diesem Umstand gleichfalls soweit möglich Rechnung zu tragen versucht. Andererseits sehen sie sich bei der ganzen Sachlage und bei Berücksichtigung ihrer eigenen finanziellen Verhältnisse - sie haben selbst ihr beträchtliches Vermögen verloren, und die überseeischen Vermögenswerte sind noch heute blockiert - aber ausserstande, sich zu der von der Antragstellerin geforderten Nachzahlung von DM. 35.000 .-- zu verpflichten. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin bei Bemessung ihrer Forderung von einem Dollarbetrag von \$ 3.500 .-- ausgeht, der ihr für ihren Lebensunterhalt erforderlich erscheint, und damit den erheblichen Transferverlust auf die Antragsgegngrin und ihren Ehemann abwälzen will - wofür keinerlei Veranlassung besteht - , ist die Forderung auch ohnedies überhöht und nicht erfüllbar, sodass nichts übrig bleibt, als die Vermittlung des Amtes anzurufen. Die Antragstellerin hat dem Vernehmen nach aus der Rückerstattungssache der früheren Firma ihres verstorbenen Ehemannes Nachzahlungen erhalten, die nach der Sachlage sehr beträchtlich gewesen sein müssen; die Antragsgegnerin und ihr Ehemann können kaum annehmen, dass diese Beträge aus dem Hauptvermögensobjekt der Familie Menke verbraucht sind, sodass die Antragstellerin tatsächlich allein auf derart hohe Zahlungen der Antragsgegnerin in sachlich nicht begründeter Höhe angewiesen ware.

(Friedrich Leo)

Assessor.



Mamburg 36, den 30. April 1952
Foststraße 2, Ede Neuer Wall
Fernsprecher: Sammalor. 34 86 41

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

any 4. Mai 1952 Turkschlige dieses

2 Wik 124 / 1952

Vergelegt nach Fristablauf: Hamburg, des 5. Juni 1952

Frau Johanna Menke

/Dres.Krauel, Burchard= Motz, Deuchler/ Schriftsatz in Sachen

2x aban ag.

Schriftsatzes du Gernes dus Ellang binen Durch -6. Mai 1952/

gegen 1) Frau Erna Lennings geb.
Beit,
2) Otto Lennings

/ Ass. Friedrich Leo /

Auf den Schriftsatz der Antragsgegner vom 26. Februar 1952, dessen Ausführungen bestritten werden, soweit im folgenden nicht ausdrücklich Zugeständnisse gemacht werden, ist zu erwidern:

I.

- 1) Es ist unzutreffend, dass der Ehemann der Antragsgeg nerin zu 1) das im Streit befindliche Grundstück durch Vertrag
  vom 24. August 1940 erworben hat. Der Antragsgegner zu 2) ist
  niemals Eigentümer dieses Grundstücks gewesen. Auf die diesseitigen Ausführungen im Schriftsatz vom 22. Februar 1952 unter I wird
  verwiesen.
- 2) Ob die Antragsgegner im April / Mai 1940 in Unterhandlungen über den Ankauf eines anderen Grundstücks gestanden haben, entzieht sich der Kenntnis der Antragstellerin und wird mit Nichtwissen bestritten.
- me Ehemann der Antragstellerin, Herr Menke, den Antragsgegner zu 2) gewissermassen davon abgehalten habe, ein anderes Grundstück zu erwerben und ihn aufgefordert habe, doch sein Haus zu kaufen. Geradezu als bittere Ironie muss es empfunden werden, wenn vorgetragen wird, der verstorbene Herr Menke habe auf die ausdrück liche Frage, ob er als Jude im Jahre 1940, also zwei Jahre nach Erlass der berüchtigten Verordnungen über die Ausschaltung der Juden aus dem gesamten Wirtschaftsleben, "bezüglich des Verkaufs

4

einem Zwang unterliege oder ob sonst Schwierigkeiten, insbesondere Beschränkungen vorregen", verneinend geantwortet habe mit der Bemerkung, dass er völlig frei verfügen könne. Der verstorbene Herr Menke hat garnicht daran gedacht, derartige Erklärungen abzugeben, welche eine merkwürdige Ähnlichkeit mit Art. 3 Abs. II des REG aufweisen.

Der wahre Sachverhalt war folgender :

Der Antragsgegner zu 2) war, ebenso wie die Antrags gegnerin zu 1), den Eheleuten Menke vorher völlig unbekannt. Im
Sommer 1940 veranlasste der Nachbar der Eheleute Menke, Herr
Tedesco, welcher von den Auswanderungsplänen und Verkaufsabsichten
der Eheleute Nenke wusste, seinen Freund, den Antragsgegner zu 2),
die Eheleute Menke aufzusuchen und sich ihnen als Kauflustigen
vorzustellen.

Wie Herrn Tedesco und auch dem Antragsgegner zu 2)
bekannt war, befassten sich die Eheleute Menke bereits seit den
entsetzlichen Ausschreitungen des 10. November 1938 intensiv
mit Auswanderungsplänen. Nachdem der erste Plan, nach den Vereinigten Staaten auszuwandern, sich durch die lange Wartezeit
beim Konsulat und durch Krankheit des Herrn Menke sehr hinauszögerte und nachdem ein im Jahre 1939 gefasster Plan, nach England
auszuwandern, infolge des Kriegsausbruchs scheiterte, gelang es
den Eheleuten Menke mit grösster Mühe, im Frühjahr und Sommer 1940
zum zweiten Mal die Voraussetzungen für eine Auswanderung nach
USA zu schaffen, wobei allerdings auch dabei unvorstellbare
Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Eheleute Menke trugen
sich also im Jahre 1940 bereits zwei Jahre hindurch intensiv
mit Auswanderungsplänen, von denen sowohl Herr Tedesco als auch
die Antragsgegner unterrichtet waren.

#### II.

Es wird bestritten, dass der von der Behörde festgesetzte Kaufpreis von RM. 55.000. -- hoch, geschweige denn nur besonders vorteilhaft gewesen sei. Bei einem Einheitswert per 1. Januar 1935 von RM. 42.300. --, zu einem Zeitpunkt einer aussergewöhnlichen Baisse auf dem Grundstücksmarkt, war der Grundstücksim Jahre 1940, in einem Zeitpunkt einer bereits nicht unerheblich fortgeschrittenen Inflation bei weitem zu niedrig.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Antragsgegner wollen die Situation so darstellen, als ob sie den Eheleuten Menke gewissermassen noch einen Gefallen getan hätten, dass sie ihnen das Grundstück abgekauft hätten. Davon kann gar keine Rede sein. Das wunderschön gelegene Wassergrund – stück des Herrn Menke in der Willistrasse mit einem sehr gut gebauten, stattlichen Wohnhaus war im damaligen Zeitpunkt sehr begehrt. U.a. bewarben sich sowohl die NSDAP als auch eine grössere Versicherungsgesellschaft um dies wertvolle Objekt. Verständlicherweise zog Herr Menke es vor, unter der Anzahl der Bewerber das Grundstück einem ihm durch seinen Nachbarn empfohlenen Privatmann zu geben – dass Herr Lennings selbst jüdischer Abstammung war, war Herrn Menke damals unbekannt –, als dass er es zuliess, dass etwa die Partei sich in seinem Haus einnistete.

Was die Antragsgegner über den Verkauf eines Grund - stücks am Leinpfad 64 vortragen lassen, das mit dem im Streit befindlichen Grundstück in keiner Weise zu vergleichen ist, liegt neben der Sache.

#### III.

Bei Abschluss des Kaufvertrages hatte Herr Menke es zur Bedingung gemacht, dass er bis zu dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen Abreise, höchstens jedoch zwei Jahre lang, in dem Haus als Mieter wohnen bleiben konnte. Eine solche Bedingung war Voraussetzung für jegliche Kaufvereinbarung überhaupt, da die Eheleute Menke infolge der ausbeuterischen Massnahmen des Naziregimes nicht in der Lage gewesen wären, nach Verkauf des Grundstücks sich in einem Hotel oder dgl. einzumieten. Wie bereits ausgeführt. hatten die Eheleute Menke bereits seit November 1938 ihre Auswanderung mit allem Nachdruck betrieben. Erst im Frühjahr 1970 gelang es Ihnen, ihre Papiere für eine Ausreise nach USA zusammen zu bekommen, weil damals endlich ihre Quote frei wurde. Die Auswanderung schien damals nahe bevorzustehen. Kurz nach dem Verkauf ergab sich jedoch, dass es für Juden überhaupt nicht möglich war, von Deutschland aus per Schiff nach USA zu fahren. Die Freunde der Familie Menke liessen daher im Mai 1940 ab Holland buchens der Einmarsch der deutschen Truppen vereitelte auch diesen Plan.

Die Eheleute Menke versuchten nun über Italien ihr Schiff zu erreichen; das faschistische Italien verweigerte jedoch die Durchreise. Daraufhin liessen die Freunde der Familie Menke Umbuchen über Moskau-Wladiwostok - Pazifik - USA. Doch auch hier war es nicht möglich, die erforderlichen Durchreisevisen zu erhalten. Darüber ging das Jahr 1940 zu Ende und die Quote der Eheleute Menke war damit verfallen. Endlich ergab sich im Jahre 1941 eine letzte Möglichkeit, nachdem die Amerikaner die Quote nunmehr noch einmal verlängert hatten, unter entsetzlichen Bedingungen auf einem völlig überfüllten Kohlendampfer ab Sevilla zu fahren.

Die Dauer der Vertragsverhandlungen, die, soweit sie sich zwischen den Parteien abspielten, im übrigen nur kurz gewesen sind, und die Laufzeit des Mietvertrages bedeutet also keineswegs, dass Herr Menke bis zum Sommer 1941 gezögert hatte, ob er überhaupt auswandern oder nicht lieber in Deutschland bleiben sollte, sondern legen in erschütternder Weise Zeugnis davon ab, wie die Eheleute Menke sich durch Jahre hindurch verzweifelt um eine Auswanderungsmöglichkeit bemühten und dabei immer wieder die traurige Erfahrung machen mussten, dass ihnen Wege, die sich ihnen zunächst zu öffnen schienen, nachher doch wieder verschlossen. Ein auf zwei Jahre befristetes Mietrecht war also gerade in Anbetracht der bereits mit der Auswanderung gemachten Erfahrungen absolute Voraussetzung für den Abschluss eines Kaufvertrages und wurde von Herrn Menke zur Bedingung gemacht, bedeutete also durchaus nicht ein besonderes Entgegenkommen der Antragsgegner. Im übrigen wurde das auf zwei Jahre limitierte Mietrecht nicht einmal ein ganzes Jahr lang in Anspruch genommen.

2) Die Antragsgegner irren auch, wenn sie glauben, dass sie durch die Entrichtung des Kaufpreises, der nach diesseitiger Auffassung niedrig bemessen war, die Eheleute Menke in die Lage versetzt hätten, ihre Ausreise zu finanzieren. Es wurde bereits vorgetragen, dass von dem Kaufpreis kein Pfennig in die Hände der Antragstellerin kam, dass vielmehr das ganze Geld, wie gerichtsbekannt ist, auf Sperrkonto gezahlt werden musste. Die Reisekosten der Eheleute Menke nach Spanien und die Kosten der anschliessenden überfahrt nach USA wurden von ausländischen

Burens ?

Freunden von drüben aus vorgeschossen. Nach der sog. Arisierung der Herrn Menke gehörenden Firma Menke & Busse hatte Herr Menke keinerlei Bedarf mehr für einen Wirtschafts- und Steuerberater. Es ist also zu bestreiten, dass Herr Lennings in irgendeiner Form Interessen der Familie Menke im Sinne von Art. 3 Abs. III b REG erfolgreich wahrgenommen hätte und insbesondere ist durchaus unrichtig, dass die Bezahlung des Kaufpreises durch den Antragsgegner zu 2) in irgendeiner Form die Fianzierung der Ausreise ermöglicht und erleichtert hätte.

Es ist richtig, dass der Antragsgegner zu 2) kurz vor Auswanderung der Eheleute Menke aus dem Eigentum des Herrn Menke wertvolle Einrichtungsgegenstände und andere Gegenstände erworben hat. Es wurde zwischen dem Antragsgegner zu 2) und Herrn Menke vereinbart, dass als Gegenleistung Herr Lennings monatliche Unterstützungszahlungen an die zurückgebliebenen Verwandten der Eheleute Menke, nämlich an die Familie Hugo Menke und an die Familie Moses leisten sollte. Es muss indessen bestritten werden. dass der Antragsgegner zu 2) auch nur eine einzige Zahlung in Erfüllung dieser Vereinbarung geleistet hat. In dem Schriftsatz der Antragsgegner vom 26. Februar 1952 wird ausdrücklich eine Zahlung an den Schwager des Herrn Menke, Herrn Moses, erwähnt. Herr Moses hat indessen nachweisbar keinerlei Zahlungen von dem Antragsgegner zu 2) erhalten, obwohl Herr und Frau Moses nach der Auswanderung der Eheleute Menke im Juli 1941 noch ein Jahr. bis zum Juli 1942, in der Lage gewesen wären, Zahlungen von dem Antragsgegner entgegenzunehmen und diese vor allem auch sehr dringend benötigt hätten. Im Juli 1942 wurden Herr und Frau Moses nach Theresienstadt deportiert und dort umgebracht. Kurz vor ihrer Verbringung nach Theresienstadt konnten sie jedoch ihrer in Schweden lebenden Tochter, Frau Warmbt, noch schreiben, dass sie keinerlei Zahlungen von dem Antragsgegner zu 2) erhalten hatten.

Beweis: Zeugnis der Frau Warmbt, Stockholm,
Banérgatan 45.
Nachdem die Antragsgegner hinsichtlich der Zahlungen

an die Bamilie Moses auf diese Weise der Unwahrheit überführt werden können, muss daher bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass auch die an die Familie Hugo Menke zu leistenden Zahlungen nicht erfolgt sind.

- 4) Es ist richtig, dass die Antragsgegner eine Anzahl Kunstgegenstände für die Eheleute Menke in Verwahrung genommen haben, wofür die Eheleute Menke ihnen dankbar waren und wofür sich die Antragstellerin den Eheleuten Lennings in der Reichsmarkzeit auch dankbar erwiesen hat. Bedauerlicherweise ist der wertvollste Teil dieser Kunstgegenstände durch Bombardierungen während des Krieges vernichtet, sodass die Antragstellerin nur einen sehr geringen Teil dieses Zweiges ihres Vermögens zurückerhalten hat.
- 5) Bezüglich der erwähnten Bronzen liefen die Antragsgegner keinerlei Risiko. Diese waren bereits von den Nazibehörden beschlagnahmt, als die Antragsgegnerin zu 1) das Grundstück erwarb. Es stand ausser Zweifel, dass die Antragsgegner diese herausgeben mussten, wie dies von ihnen ja auch getan wurde. Wenn diese Sachen also noch kurze Zeit im Gewahrsam der Antragsgegner blieben, so war damit nicht das geringste Risiko verbunden.
- Ehemann war damals bekannt, dass der Antragsgegner zu 2) selbst jüdischer Abstammung ist; es war dies nach Wissen der Antrag stellerin auch den Nazibehörden offensichtlich nicht bekannt. Es entzieht sich der Kenntnis der Antragstellerin, in welchem Masse der Antragsgegner zu 2) der Gefahr ausgesetzt war, dass seine jüdische Abstammung den Nazibehörden bekannt wurde. Die Antrag stellerin hat sich jedenfalls, als sie später durch Briefe von der jüdischen Abstammung des Antragsgegners zu 2) erfuhr, darüber gefreut, dass es ihm trotzdem gelungen ist, während der Nazizeit bis Kriegsende unangefochten in Deutschland zu leben und dabei sogar seinen Besitz zu erhalten und zu vermehren.
- 7) Auch die Sachdarstellung, welche die Antragsgegner über die Vereinbarung betreffend das columbianische Vermögen des Antragsgegners zu 2) geben, ist unrichtig. Leider kann auch gar keine Rede dacon sein, dass der inzwischen verstorbene Herr Menke über die angebotene Erhöhung auf USA-\$\mathfrak{7}\$ 1.500.-- sehr erfreut gewesen wäre. Die Erhöhung der ursprünglichen Summe von USA-\$\mathfrak{7}\$

1.000 auf USA-\$\iiis 1.500 wurde seitens des Antragsgegners zu 2) erstmalig mit einem Schreiben vom 3. Februar 1947, also erstbarei Jahre nach dem Tode des Herrn Menke, gemacht. Dieser Vorschlag sieben Jahre nach dem unter dem Zwang der damaligen Verhältnisse erfolgten Verkauf des Hauses und in einem Zeitpunkt, als die Militärregierung die Vorsc riften über die Anmeldung des der Rückerstattung unterliegenden Vermögens bereits erlassen hatte, kann im Rahmen des Art. 3 Abs. III REG also keinesfalls Berücksichtigung finden.

8) Wie im übrigen die Antragsgegner nicht in Abrede nehmen, stellten die ursprünglich vereinbarten USA-Ø 1.000 den Gegenwert für die Übernahme von ausserordentlich wertvollen Einrichtungs-gegenständen dar, welche die Antragsgegner ausserhalb des Kaufvertrages vom 24. August 1940 erhielten. Dieses Angebot hat sich leider als völlig wertlos herausgestellt. Das gesamte columbianische Vermögen des Entragsgegners zu 2) ist inzwischen vom columbianischen Staat eingezogen und die Antragstellerin hat keinen Cent davon erhalten. Die Gegenleistung für die übernommenen Einrichtungsgegenstände steht daher bis heute noch aus. Von einer Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Antragstellerin mit wesentlichem Erfolg kann daher - bedauerlicherweise - gar keine Rede sein.

IV.

1) Es ist festzustellen, dass das Grundstück im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf Fräulein Kreglinger bezw. auf die Antragsgegnerin zu 1) sich in einem erstklassigen Zustand befand.

Beweis: Zeugen X, Y und Z, deren Namen und Anschriften nachgebracht werden.

Der verstorbene Herr Menke hatte erhebliche Summen darin investiert. Er hat sämtliche elektrischen Leitungen erneuern und sämtliche Wasserrohre neu legen lassen. Im Badezimmer im ersten Stock musste zu diesem Zweck der genze Fussboden aufgerissen und alles neu verkleidet werden. Das Dach des Grundstücks ist tadellos in Ordnung gehalten worden. Es wurde von Herrn Menke ein Fahrstuhl vom Boden bis zum Keller eingerichtet. Ferner wurde eine weissegekachelte Küche mit eingebauten Schränken im Parterre angebaut.

In der Halle wurde ein Kamin angelegt. Sämtliche Parterrefensterund Parterretüren wurden mit Scherengittern versehen. Es wurden ein Alarmgerät und eine Notbeleuchtung im ganzen Haus gelegt. In den Zimmern wurde indirektes Licht eingebaut. Das Treppenhaus wurde im Barockstil erbaut. Die gesamte Heizungsanlage wurde umgewandelt und erneuert : Ein grosser Heizofen versorgte im Winter das ganze Haus mit Heizung und Warmwasser, ein kleiner Heizofen versorgte nach Ablauf der Heizperiode das ganze Haus mit heissem Wasser, auch an kühlen Sommertagen konnten je nach Wahl vier Zimmer damitgheizt werden. Der Harten war insbesondere Gegenstand liebevoller Pflege des Herrn Menke. Er hatte herrlichen, kultivierten Baumbestand, grosse gepflegte Rasenflächen, einen Bootshafen und ein Teehaus am Wasser. Herr Menke unterhielt einen ständigen Gärtner, welcher den Garten tadellos in Ordnung hielt. Es wurden immer Schäferhunde gehalten, welche gute Ratten- und Mäusefänger waren, sodass sich dererlei Getier auf dem Grundstück damals nie einnisten konnte. Bei der sehr strengen Kontrolle der Alsterpolizei fiel das Grundstück stets angenehm dadurch auf. dass es praktisch rattenfrei war.

Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin gemäss Art. 11 REG geht somit auf Rückerstattung eines Grundstücks, welches 1935 mit einem Einheitswert von RM. 42.300.-- eingestuft war, welches aber nicht zuletzt auch dank der vorzüglichen Pflege und der zahlreichen von dem Ehemann der Antragstellerin vorgenommenen Investitionen einen wahren wirtschaftlichen Wert von RM. 65/75.000.-- repräsentierte.

2) Daneben haben die Antragsgegner gemäss Art. 27 die durch Vermietung gezogenen erheblichen Nutzungen herauszugeben.

In Ergänzung des mit Schriftsatz vom 22. Februar 1952 gestellten Hauptantrages wird der Nebenantrag gestellt,

den Antragsgegnern aufzuerlegen, Vüber den Reinertrag der Nutzungen aus dem Grundstück Hamburg 39, Willistrasse 3 in der Zeit vom 24. August 1940 bis 30. April 1952 Rechnung zu legen,

2)der Antragstellerin den sich daraus ergebenden Betrag zu zahlen.

- 3) Bei der Festsetzung des Zahlungsanspruchs gemäss Art. 27 REG (s. vor. Absatz) sind Kaufpreis in Höhe von RM. 45.000.— und Hypothekentilgung in Höhe von RM 10.000.—, insgesamt also ein Betrag von RM. 55.000.—, umgewertet im Verhältnis 10:1 = M 5.500.— zum Ausgleich zu bringen. Die gezogenen Nutzungen übersteigen jedoch zweifellos erheblich diesen zum Ausgleich zu bringenden Betrag.
- 4) Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Antragsgegner zu 2) die von ihm behaupteten Umbauten vorgenommen und dafür RM. 69.600.— aufgewandt hat.

Im übrigen liegt der Tatbestand des Art. 22 REG nicht vor. Von einer wesentlichen Veränderung des Grundstücks kann gar keine Rede sein. Es findet vielmehr die Vorschrift des Art. 26 Anwendung, nach welcher der Rückerstattungspflichtige für eine eingetretene Werterhöhung keinen Ersatz beanspruchen kann.

5) Die Ausführungen der Antragsgegner im letzten Absatz ihres Schriftsatzes liegen neben der Sache. Sie sind im übrigen unzutreffend. Die Antragsgegner halten zwar mit Hartnäckigkeit daran fest, dass die Vergleichsverhandlungen noch nicht voll - ständig abgebrochen seien. Diese einseitige Auffassung der Antragsge ner ist indessen ohne Interesse, da für die Antragstellerin seit ihrem Verweisungsantrag vom 4. Februar 1952 die Vergleichs- verhandlungen gescheitert sind und keine Veranlassung besteht, sie wieder aufzunehmen.

Obwohl für die Entscheidung des Falles unwesentlich, sei darauf hingewiesen, dass die heute 71 Jahre alte Antrag - stellerin sich in bitterer Notlage befindet. Die Antragstellerin, welche in New York völlig auf sich selbst gestellt ist, ist trotz ihres hohen Alters und trotz eines sie stark beeinträchtigenden Herzleidens darauf angewiesen, ihren nötigsten Lebensunterhalt durch Hausangestellten-Arbeit zu verdienen. Es lässt sich absehen, dass die Antragstellerin aus Altersrücksichten und aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr lange in der Lage sein wird. Die von der Firma Willy Bruns ihr seinerzeit als Abfindung

für die Entziehung einer glänzend florierenden Firma vor zwei Jahren gezahlten USA-\$\mathbb{Z}\$ 12.500 sind zur Bestreitung der der Antragstellerin in den vergangenen Jahren erwachsenen Schulden und zur Bezahlung der Arztkosten aufgezehrt worden. Die Antragstellerin ist daher dringend darauf angewiesen, nunmehr in Kürze auch wieder über ihren in Deutschland belegenen Grundbesitz verfügen zu können.

V.

Es wird um Anberaumung eines nahen Verhandlungstermins vor besetzter Kammer gebeten.

Da der Anspruch betreffend Rückerstattung des Grundstücks Hamburg 39, Willistrasse 3 zur Endentscheidung reif sein dürfte, während der Anspruch auf Rechnungslegung und auf Zahlung der gezogenen Nutzungen nach Verrechnung der Gegenansprüche gemäss Art. 36 noch einer weiteren Vorbereitung bedarf, wird beantragt,

> über den Rückerstattungsanspruch betreffend das Grundstück Hamburg 39, Willistrasse3, durch Teilbeschluss vorweg zu entscheiden.

> > Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt :

> > > June.

### FRIEDRICH LEO

VEREINSBANK IN HAMBURG HAMBURGER SPARCASSE VON 1627 KONTO B/94

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46

Doughachiage an Ast. ene Erklärung

binnen & Wochen

300

Hamburg, den 17 Juni 1952

Aktenzeichen: 2 Wik 124/1952 V/Z 1547 - 1 -

oen Besidne und 10(240) HAMBURG 20. 14.Juni 1952. EPPENDORFER LANDSTR. 58 TELEFON: 52 66 60

An das

Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,

Hamburg Ziviljustizgebäude, Anbau Sievekingsplatz 1.

In der Rückerstattungssache

Frau Johanna Menke (RA.Dr.Deuchler)

gegen

- 1) Frau Erna Lennings geb. Beit,
- 2) Otto G.A. Lennings

werden die Ausführungen des gegnerischen Schriftsatzes vom 30.4.52 seitens der Antragsgegner bestritten, insoweit nicht im folgenden ausdrückliche Zugeständnisse erfolgen. Im einzelnen nehmen die Antragsgegner wie folgt Stellung:

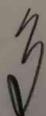
# zu I,1):

Parteien des Kaufvertrages vom 24.8.1940 waren gemäss § 1 Herr Arthur Menke als Verkäufer und Frl. Ruth Adelheid Kreglinger, adoptierte Lennings, als Käuferin, gesetzlich vertreten durch den Antragsgegner zu 2), wie aus der Präambel des Vertrages ersichtlich. Die diesseitigen Ausführungen werden hierdurch dementsprechend berichtigt. zu I,2):

Zum Beweisd der diesseitigen Behauptung wird Abschrift einer Bestätigung des Herrn Hans Michahelles vom 7.8.1951 vorgelegt. Ergänzend wird Bezug genommen auf sein Zeugnis (vgl. Schriftsatz vom 26.2.52 zu I). zu I,3):

Dass der verstorbene Ehemann der Antragstellerin den Antragsgegner zu 2) "gewissermassen davon abgehalten" habe, ein anderes Grundstück das des Herrn Michahelles - zu erwerben, wird nicht behauptet und ist auch nicht vorgetragen worden. Der Sachverhalt war der folgende:

Herr Menke erfuhr von Herrn Tedesco, einem Freunde des Antragsgegners zu 2), dass dieser ein Haus zu kaufen beabsichtigte. Herr Tedesco, der von der Absicht des Herrn Menke unterrichtet war, sein Haus zu verkaufen, und zutreffend der Ansicht war, dass dasselbe für den Antragsgegner zu 2)





wohl in Betracht kommen könnte, machte daraufhin nach einigen Tagen Herrn Menke am Gartenzaun mit Herrn Lennings bekannt; hierauf wurde verabredet, dass das Ehepaar Lennings das Haus besichtigen sollte.

Beweis: Parteivernehmung.

Der Antragsgegner zu 2) ist also keineswegs veranlasst worden, die Eheleute Menke aufzusuchen und sich ihnen als Kauflustiger vorzustellen.

Auf die Frage, aus welchen Gründen Herr Menke zu verkaufen beabsichtigte, erwiderte dieser, die Bewirtschaftungskosten des Grundstücks seien ihm zu hoch, er wolle sich daher verkleinern, möglicherweise auch späterhin Deutschland verlassen. Bei dieser entscheidenden Unterhaltung äusserte Herr Menke keineswegs mit Bestimmtheit eine Absicht, in Kürze aus Deutschland endgültig auszuwandern. Von konkreten Auswanderungsplänen der Eheleute Menke ist dem Antragsgegner zu 2) weder in diesem Zeitpunkt noch späterhin bis zu dem Zeitpunkt, in welchem Herr Menke an den Antragsgegner zu 2) – nach Vertragsabschluss – wegen vorzeitiger Auszehlung des Restkaufgeldes herantrat, bekannt geworden.

Beweis: wie vor.

Wäre es anders, so wäre die Forderung des Herrn Menke nicht recht verständlich, noch für volle 2 Jahre – nachdem er ursprünglich sogar 3 Jahre forderte – als Mieter im Hause zu verbleiben. Der Antragsgegner zu 2), der das Grundstück ausgesprochenermassen zu dem Zwecke des Umbaues kaufte, wurde gerade durch diese Forderung erheblich belastet. Die Motive des Herrn Menke für seine Forderung nach einem mehrjährigen Mietrecht sind und waren dem Antragsgegner zu 2) unbekannt; es lässt sich lediglich vermuten, dass Herr Menke mit einem wesentlich früheren Ende des Krieges rechnete, und mit Rücksicht hierauf eben noch keine endgültigen Entschlüsse fassen wollte.

zu II:

Die gegnerischen Ausführungen bezüglich des Kaufpreises sind nachdrücklichst zu bestreiten:

Der Kaufpreis wurde keineswegs von der Behörde auf RM. 55.000.-"festgesetzt", sondernzwischen den Perteien völlig frei vereinbart.
Es ist etwas ganz anderes, wenn die zuständige Behörde nach Abschluss den frei vereinbarten Kaufpreis entsprechend den damals bestehenden allgemeinen Vorschriften genehmigte. Aus der Genehmigungspflicht sind also für die Frage der Angemessenheit hier keinerlei Schlüsse zu ziehen.

Unrichtig ist ferner, dass 1940 auf dem Grundstücksmarkt eine aussergewöhnliche Baisse bestand. Lediglich die Preise grösserer Einzelvillen mit ihren höheren Bewirtschaftungskosten waren damals gedrückt. Auch von einer fortgeschrittenen Inflation zu diesem Zeitpunkt kann noch nicht die Rede sein. Die militärischen Erfolge hatten dazu geführt, dass die Mark sehr fest und die Preise in Deutschland stabil waren.

Beweis: Auskunft der Preisbehörden.

Die Ausführungen der Gegenseite, nach denen für einen Erwerb des Grundstücks durch Herrn Lennings nur aus dem Grunde Interesse bestand. weil dieser ein ihm empfohlener Privatmann war und so verhindert werden konnte, dass die Partei das Haus erwarb, muten gewlinde gesprochen naiv an und sind wohl auch - wie der Zusammenhang ja auch ergibt nur dazu bestimmt, es heute nachträglich entgegen dem damaligen Sachverhalt und der Interessenlage so darzustellen, als ob die Eheleute Lennings Herrn Menke mit dem Ankauf des Grundstücks Keinen besonderen Gefallen erwiesen haben. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Antragsgegner zu 2) ursprünglich das Haus des Herrn Michahelles hatte erwerben wollen (S.1). Wenn die Partei wirklich für das Haus ein Interesse gehabt hätte, wäre es für sie ein leichtes gewesen, es ohne Zahlung irgendeines Kaufpreises in ihre Hände zu bringen. Darüber wird sich das Ehepaar Menke zweifelsohne im klaren gewesen sein. Bei einem Verkauf an die erwähnte Versicherungsgesellschaft wiederum würde Herr Menke einmal nicht den - gegenüber den Ausführungen der Gegenseite sei dies ausdrücklich betont - besonders vorteilhaften Preis erzielt haben und ferner keine Aussicht gehabt haben, wie mit dem Antragsgegner zu 2) ein mehrjähriges Mietrecht durchzusetzen. Die Versicherungsgesellschaft dürfte sich auch kaum bereitgefunden haben, Herrn Menke noch die verschiedensten Gegenstände gegen Barzahlung unter der Hand - entgegen strengen Verboten - abzukaufen, wie der Antragsgegner zu 2) dies zum Vorteil des Herrn Menke getan hat. Aus rein materiellen Gründen war also für Herrn Menke gerade der Verkauf an die Antragsgegner die vorteilhafteste Lösung, und es lässt sich nicht gut bestreiten, dass diese dem Ehepaar Menke durch den Ankauf unter Verzicht auf ihre bisherigen Ankaufspläne - bei deren Verwirklichung sie sich heute keinen Rückerstattungsansprüchen ausgesetzt sehen würden - tatsächlich einen erheblichen Gefallen erwiesen haben.

#### zu III,1);

Die Vertragsverhandlungen haben sich über fast 4 Monate hingezogen, von Anfang Mai 1940 bis Ende August 1940.

Die Antragegegner nehmen mit Bedauern von den Ausführungen über die damals für das Ehepaar Menke entstandenen Ausreiseschwierigkeiten Kenntnis. Sie ändern aber daran nichts, dass der Antragsgegner zu 2), der wie ausgeführt das Grundstück - wovon er Herrn Menke bei den Verhandlungen ausdrücklich unterrichtete - nur zum Zwecke des Umbaues an-

19

kaufte, mit der Gewährung eines mehrjährigen Mietrechtes - an das er jedenfalls gebunden war - Herrn Menke ein ausserordentlich grosses Entgegenkommen bewiesen hat, denn dieses Zugeständnis bedeutete praktisch für die Zeit des Mietrechts ja den Verzicht auf die Umbaupläne, welche die wesentliche, der Gegenseite ausdrücklich bekanntgegebene Grundlage des Vertrages waren.

Beweis: Parteivernehmung.

# zu III,2):

Burlis

Bei der ersten Besprechung über den Ankauf hatte der Antragsgegner zu 2) Herrn Menke ausdrücklich die Frage gestellt, ob er das Haus nach seinem Ermessen zu verkaufen und entsprechend frei zu verfügen in der Lage sei. Diese Frage ergab sich daraus, dass dem Antragsgegner zu 2) Kenntnis von der Tätigkeit der Grundstücksgesellschaft von 1938 geworden wer, und er davon gehört hatte, dass diese in zahlreichen Fällen einen unzulässigen Druck auf jüdische Grundstückseigentümer ausübte. Der Antragsgegner zu 2) wollte sich durch seine Frage davor sichern, dass aus einem Dazwischentreten dieser Gesellschaft sich einmal Schwierigkeiten ergeben könnten.

Beweis: Parteivernehmung.

Die diesseitigen Ausführungen zu der Vorgeschichte des Ankaufs (unter I des Schriftsatzes vom 26.2.52) bleiben insoweit ausdrücklich aufrechterhalten.

Die Antragsgegner haben naturgemäss keine Kenntnis im einzelnen, in welcher Weise Herr Menke den Betrag des Restkaufgeldes verwandt hat. Andererseits verbleiben sie dabei, dass Herr Menke 5 bis 6 Wochen vor Fälligkeit der Restzahlung dem Antragsgegner zu 2) klar und völlig eindeutig äusserte, wenn dieser ihm dieses Geld nicht vorzeitig auszahle, komme er nicht mehr aus Deutschland fort, denn dies sei jetzt für ihn die letzte Möglichkeit. Wenn Herr Menke die so geforderte vorzeitige Auszahlung des Restkaufgeldes nicht zur Finanzierung der Ausreise und Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen benötigt hätte, warum erbat er dann die Auszahlung Wochen vor Eintritt der Fälligkeit mit solcher Begründung in derart dringender Weise? Es ist bereits ausgeführt, dass die Antragsgegner Kenntnis von bestimmten Auswanderungsabsichten der Eheleute Menke erst bei dieser Gelegenheit erhal ten haben; der Antragegegner zu 2) hat die der Auszahlung vor Pälligkeit dann menke ermöglicht, um den Eheleuten Menke in ihrer schwierigen Lage zu helfen. Er muss seinen bereits mit Schriftsatz vom 26.2.52 (S.4) gestellten Antrag auf Auskunftseinholung über das Schicksal seiner Zahlung und die Verwendung derselben aus-

- 5 -

drücklich wiederholen, damit die Richtigkeit der diesseitigen Behauptung auf Grund der Akten der Devisenstelle und eines Sperrkontenauszuges der kontoführenden Bank überprüft werden kann, dass die vorzeitige Zahlung den Eheleuten Menke – wie von Herrn Menke selbst geäussert – die Finanzierung der Ausreise und Abdeckung restlicher Verpflichtungen in Deutschland ermöglicht hat. Es wird allerdings der Standpunkt vertreten, dass dieses Verhalten, zusammen mit einer Reihe weiterer Momente, auf welche noch zurückzukommen sein wird, durchaus geeignet ist, als erfolgreiche Interessenwahrnehmung im Sinne des Art. 3 Abs. 3, b REG gewertet zu werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass auch die Ausführungen der Gegenseite bezüglich der Notwendigkeit eines Steuerberaters unzutreffend sind. Demgegenüber ist festzustellen, dass der Berater des Herrn Menke, Herr Dr. Ploss, bis zuletzt für ihn tätig war in allen Behördenangelegenheiten. Herr Dr. Ploss war Steuer- und Wirtschaftsberater in Hamburg; er ist inzwischen verstorben, seine Ehefrau kam mit ihrem Manne häufig zusammen zu Menke's und ist in der Lage, hierüber Näheres auszusagen.

Beweis: Frau Dr.Ploss,
Anschrift wird nachgeliefert.

# zu III,3):

Der Antragsgegner zu 2) hat die von Herrn Menke erworbenen Gegenstände - verbotenerweise - ihm in bar bezahlt. Es war lediglich mit Herrn Menke eine Vereinbarung bezüglich einer Zimmereinrichtung getroffen worden, deren Gegenwert in Höhe von RM. 600. -- in 6wöchentlichen Raten zu je RM. 200 .-- an den Schwager des Herrn Menke, Herrn Moses, ausgezahlt werden sollte. Der Antragsgegner zu 2), welcher nach der Abreise der Eheleute Menke im September 1941 längere Zeit infolge seines schweren Herzleidens erkrankt war, glaubt sich zu erinnern, eine Zahlung von RM. 200 .-- geleistet zu haben; da seine Unterlagen mit seinem Geldschrank im Kontor des ausgebombten Geschäftshauses Schauenburgerstr.14/II verbrannten, ist er allerdings zur Vorlegung einer Quittung - wenn eine solche überhaupt ausgestellt worden ist. was bei der Sachlage bezweifelt werden darf - heute nicht mehr in der Lage. Die weiteren Zahlungen hat der Antragsgegner um deswillen nicht geleistet, weil , als die Antragsgegner einige Tage nach der formellen Übergabe sich erst im alleinigen Besitz des Hauses befanden - in den ersten Tagen hielten sich eine Anzahl Fremder in den Räumen auf, holten eine Anzahl angeblich ihnen geschenkter Pakete und Gegenstände ab, mehrere Zimmer waren verschlossen und die Schlüssel noch nicht übergeben - , feststellen mussten, dass eine namhafte Anzahl von mitverkauften und -bezahlten Sachen nicht mehr vorhanden waren.

Antragsgegner hatte damals über die fehlenden Gegenstände eine Aufstellung angefertigt und in seinem Geldschrank im Kontor deponiert, sodass bedauerlicherweise dieselbe heute nicht mehr zur Verfügung steht. Aus der Erinnerung heraus kann der Antragsgegner zu 2) mit Bestimmtheit noch angeben, dass der Wert dieser erworbenen und sodann fehlenden Gegenstände höher war als die an Herrn Moses zu zahlende Summe von RM. 600.—; nach Rücksprache mit seiner Frau hat der Antragsgegner zu 2) daher hiergegen aufgerechnet.

Beweis: Parteivernehmung.

Mit Sicherheit kann der Antragsgegner erinnern, dass etwa die Hälfte der weissen Terrassenmöbel, wofür Herrn Menke rd. RM. 250.-in bar gezahlt worden waren, fehlten. Diese Möbel wurden von einem gewissen Herrn Brose o.ä. auf einen Wagen geladen, der auf Nachfrage erklärte, sie ebenfalls von Herrn Menke gekauft zu haben. Ferner fehlten grosse Waschwannen, Trittleiter, Treppenläufer vom 1. zum 2.Stockwerk, 1 Schrank (von 4 gekauften waren nur noch 3 vorhanden), und eine ganze Anzahl sonstiger, von dem Antragsgegner zu 2) erworbener und bar bezahlter Gegenstände, welche sich in den einige Tage nach der Übergabe noch verschlossen gehaltenen Zimmern befunden hatten, und heute nach mehr als 11 Jahren im einzelnen kaum mehr aufzuführen sind.

Beweis: Parteivernehmung.

Dem Antragsgegner zu 2) erwuchsen darüber hinaus noch nicht unwesentliche Kosten dadurch, dass Herr Menke der Vereinbarung nicht nachgekommen war, die im Hause befindliche Privattelefon- und Notrufanlage entfernen zu lassen, welche der Antragsgegner zu 2) nicht übernehmen wollte, da er das Haus ja umzubauen beabsichtigte, sodass er gezwungen war, diese Anlagen auf eigene Kosten abbauen zu lassen.

Wie bereits erwähnt, befanden sich am Tage der Übergabe im ganzen

Hause noch die verschiedensten Gegenstände verteilt, die im Laufe der

folgenden Tage von zahlreichen unbekannten Personen abgeholt worden

sind, und mehrere Zimmer waren verschlossen und die dazugehörigen

Schlüssel wurden erst nach Tagen übergeben; dies obwohl nach dem Ver
trage das Haus gegen Zahlung der Restkaufgeldsumme von RM. 40.000.-
in geräumtem Zustande zu übergeben war. Für diejenigen etwaigen Schäden,

welche infolge der Verletzung dieser Verpflichtung in den ersten Tagen

nach der Übergabe entstanden, kann der Antragsgegner zu 2) heute nicht

in Anspruch genommen werden; im Gegenteil, sie fallen der Antragstellerin

zur Last und der Antragsgegner zu 2) war berechtigt, die Zahlungen an

den Schwager Herrn Moses mit Rücksicht auf diese Umstände zurückzuhalten. 1

Wie dargelegt, beschränkten sich die Verpflichtungen des Antragsgegners zu 2) gegenüber Herrn Menke aus der Übernahme der erwähnten Zimmereinrichtung auf die Zahlung eines Betrages von RM. 600.-- an Herrn Moses; gegenüber diesem Anspruch hat der Antragsgegner zu 2) wie ausgeführt zulässig aufgerechnet. Dagegen wird nachdrücklich bestritten, dass er etwa laufende monatliche Leistungen an die Familie Moses oder Familie Hugo Menke übernommen hätte, wie die Gegenseite nunmehr vorträgt. Die Schlussfolgerungen des gegnerischen Schriftsatzes (S.6 oben) sind daher ebenso ohne Grundlage wie auch unangebracht und werden nachdrücklich zurückgewiesen.

zu III,4):

Nach eigenen Angaben der Antragstellerin beträgt der Wertder Kunstgegenstände, welche dank der vom Antragsgegner zu 2) unter beträchtlichem persönlichen Risiko übernommenen Aufbewahrung erhalten geblieben sind, immer noch etwa US-\$3.000.--. Von einem "sehr geringen" Teil dieses Vermögenszweiges sollte daher eigentlich nicht gesprochen werden, und gar so unwesentlich und erfolglos war also diese Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Familie Menke durch den Antragsgegner zu 2) offenbar auch nicht, zumal sie wie ausgeführt unter erheblicher Gefahr für den Antragsgegner zu 2) und seine Frau und den ausdrücklichen Verwarnungen durch die Gestapo entgegen erfolgte.

#### zu III.5):

Herr Menke hat dem Antragsgegner zu 2) damals nichts von einer vorgängigen Beschlagnahme der Broncen durch die Gestapo mitgeteilt. Er hat im Gegenteil den Antragsgegner zu 2) auf das dringendste gebeten, diese Kunstgegenstände für ihn bis zum Kriegsende in Verwahrung zu nehmen. Dadurch nahm der Antragsgegner zu 2) ohne jeglichen eigenen Vorteil ein grosses persönliches Risko auf sich, und lediglich in der Absicht, der Familie Menke ihre Vermögenswerte zu erhalten. Es ist für den Antragsgegner zu 2) recht befremdlich, sehen zu müssen, wie alles, was er seinerzeit auf ausdrückliches und dringendes Bitten und gegen alles eigene Interesse Herrn Menke zu Gefallen getan hat, jetzt – offensichtlich weil auch die Gegenseite erkennt, wie sehr es dem Rückerstattungsanspruch entgegensteht – bewusst bagatellisiert wird. Mögen die Antragsgegner einmal selbst von der Kammer darüber gehört werden, unter welchen Umständen und persönlichen Bedrohungen die Haussuchung durch die Gestapo für sie verlief!

Beweis: Parteivernehmung.

- 8 -

# zu III,6):

Auch diese Ausführungen der Antragstellerin zur persönlichen Lage des Antragsgegners zu 2) und seiner Ehefrau können nicht unwidersprochen bleiben:

Die nichtarische Herkunft des Antragsgegners zu 2) war selbstverständlich der Handelskammer in Hamburg und anderen Behörden bekannt. mit der Folge, dass sich alle den anderen Firmen öffnenden geschäftlichen Möglichkeiten für seine Firma verschlossen und das Unternehmen stilliegen musste, ohne dass sich für den Antragsgegner zu 2) infolge der ständigen Forderung des Ariernachweises in der Folge geeignete Umstellungsmöglichkeiten ergaben. Im Jahre 1943 wurde das Unternehmen zudem von der Ausbombung schwer betroffen. Der Antragsgegner zu 2) ist daher in doppelter Weise von der damaligen Zeitentwicklung betroffen worden: infolge der Rassegesetzgebung kam sein Geschäft zum Erliegen, und durch den Krieg und die nachfolgende Gesetzgebung der Kriegsgegner Deutschlands, die den Antragsgegner zu 2) wie jeden anderen deutschen Kaufmann als Deutschen behandelte, büsste er sein Vermögen in Übersee (Kolumbien) ein, wenngleich auch hier das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte. Es ist also durchaus unrichtig, wenn die Gegenseite meint, der Antragsgegner zu 2) habe seinen Besitz erhalten und vermehren können; er hat ihn zu ca. 4/5 vielmehr verloren.

Beweis: Parteivernehmung.

# zu III,7):

Unrichtig ist, dass die Erhöhung des Betrages von US-\$ 1.000.-- auf 1.500.-- erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden sei, als die Vorschriften der Militärregierung über die Rückerstattung bereits erlassen gewesen seien.

Richtig ist vielmehr, dass die Erhöhung mit einem Schreiben vom 3.2.1947 - wie auch von der Gegenseite erwähnt - geschah, während die Anzeigepflicht rückerstattungspflichtigen Vermögens erst mit der Allgemeinen Verfügung Nr.10 festgelegt wurde, die am 20.10.1947 - also rund ein dreiviertel Jahr später - in Kraft trat.

#### zu III,8):

Die vereinbarte Zahlung von US-\$ 1.000.-- bzw. 1.500.-- aus dem kolumbianischen, vorläufig beschlagnahmten Vermögen des Antragsgegners zu 2) sollte der Gegenwert sein für die Übernahme verschiedener Haus- und Gebrauchegegenstände von welt geringerem Werte, wie z.B. 1 Eckschrank, Kaminvorsetzer und dazugehöriges Geschirr, Weinschrank (aus rohen Holz-latten), 1 Kartoffelkiste, 1 Obsthorde, Gardinen, Treppenläuferstangen, Hand- und Badetuchhalter, 2 Fussmatten, 1 Obstpresse, Weckgläser u.a.m. Daran, dass diese Vereinbarung bisher nicht durchgeführt werden konnte,

vornehmen lassen. Wenn im gegnerischen Schriftsatz auch die Erneuerung der Wasserrohre und der elektrischen Leitungen und Heizöfen angeführt wird, so dürfte es sich insoweit doch ohne Zweifel nur um erforderliche Reparaturen gehandelt haben. Der Fahrstuhl funktionierte zumeist nicht. Indirektes Licht befand sich lediglich in einem einzigen Zimmer. Es würde in diesem Zusemmenhange zu weit führen, auf jeden Punkt im einzelnen einzugehen. Auch von einem liebevoll gepflegten Garten kann keine Rede sein. Als Gärtner war der Vice in seiner Freizeit tätig, der von Beruf Arbeiter war. Der unterirdische Bootshafen sowie der altertumliche Gartenpavillon sowie die Verandatreppe waren derart völlig von Ratten unterwühlt und angefressen, der Fussboden im Pavillon total morsch und von Rattengängen unterhöhlt, die Rattenplage nach Aussagen des Vicen so schlimm, dass dieser sogar mehrfach auf der Verandatreppe und selbst auf der Veranda grosse Ratten erschlug, dass der gegenteilige Vortrag der Gegenseite erstaunlich wirkt. Zum Beweise für die Richtigkeit der diesseitigen Darstellung nimmt der Antragsgegner zu 2) Bezug auf das

Zeugnis des Gertengestelters Wilhelm K l e n z , Winzeldorferweg 7.

Es kann daher auch garkeine Rede davon sein, dass dieses Grundstück, für welches der damalige Einheitswert von 1935 mit RM. 42.300.-einen wesentlich zutreffenderen Masstab abgibt, etwa den behaupteten wirtschaftlichen Wert von RM. 65/75.000.-- gehabt hätte.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Wie absurd diese Schätzung ist, ergibt sich schon daraus, dass der heutige wirtschaftliche Wert von vielleicht 95/100.000.-- DM im wesentlichen durch den vom Antragsgegner zu 2) vorgenommenen Umbau von einem unmodernen Repräsentativ-Villeneinzelhaus zu einer modernen Villenetage

mit allem zeitgemässen Komfort mit einem Kostenaufwand von fast

RM. 70.000.-- geschaffen worden ist. Die verschiedenen vom Antragsgegner zu 2) zur Erwerbszeit herangezogenen Architekten und Gutachter
waren sich in ihrer Wertbeurteilung einig; sie schätzten den damaligen
Verkehrswert auf RM. 40/43.000.-- bzw. 45.000.-- höchstens.

Beweis: 1) Zeugnis Architekt Hellmut L u b o w s k i , Hamburg, Maria-Louisenstr-37,

2) dgl. Architekt Otto Gühlk Hamburg, Espaanade 45

3) dgl. Hausmakler Georg F.
S c h r ö d e r , Hamburg 11,
Kl. Johannisstr. 4.

Auf die diesseitigen Ausführungen zu Ziff. II und IV des Schriftsatzes vom 26.2.52 wird ergänzend Bezug genommen.

# zu IV,2):

Zur Zeit des Erwerbes hatte das Grundstück einen jährlichen Bruttomieteertrag von RM. 3.300.--, der gerade zur Deckung der anfallenden Kosten und Abgaben ausreichte.

Wenn überhaupt heute Erträge in nicht erheblicher Höhe zu verzeichnen sind, so beruhen sie ausschliesslich auf den Investitionen des Antragsgegners zu 2). Diese Überschüsse wurden nur durch den grundlegenden Umbau von einer Einzelville zum modernen Etagenhaus möglich. An den durch diese wesentliche Veränderung und Wertsteigerung mit eigenen Mitteln erzielten Erträgen hat die Gegenseite keinerlei Anteil. Ein Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen besteht insoweit nicht.

Hätte der Antragsgegner zu 2) das Haus unter Aufwendung der genannten sehr erheblichen Mittel nicht in dieser Weise umgebaut, dann
würde das Haus zweifellos heute voll mit Untermietern belegt worden
sein, welche als Untermiete lediglich den anteiligen qm-Preis des
Mietwertes bezahlen würden. Dass diese Untermieten keine Überschüsse
ergeben, dürfte gerichtsbekannt sein.

#### zu IV, 3):

Da nach diesseitiger Auffassung Zahlungsansprüche nach Art.27 REG im Falle der Rückerstattung nicht bestehen können, zudem - wie unter Ziff.IV des desseitigen Schriftsatzes vom 26.2.52 bereits dargelegt - die Anordnung der Rückerstattung in Natur sich bereits mit Rückelcht auf die Vorschrift des Art.22 REG verbieten dürfte, kann davon Abstand genommen werden, zu der Frage der Umstellung etwaiger Gegenansprüche betreffend den Kaufpreis und die Hypothekentilgung schon jetzt Stellung zu nehmen. Ausführungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

zu IV,4):

Auf die diesseitigen Ausführungen im Schriftsatz vom 26.2.52 (Ziff.IV), wonach der Umbau zu einer Änderung des Charakters des Hauses geführt und eine ganz beträchtliche Wertsteigerung zur Folge gehabt hat, kann hier Bezug genommen werden. Es wird gebeten, die angebotenen Beweise zu erheben; ergänzend wird erneut Bezug genommen auf Gutachten eines Bausachverständigen.

Dass der Tatbestand des Art.22 REG hier - noch eindeutiger als in dem bekanntgewordenen und auch diesseits bereits angeführten Fall Schulmeyer ./. Dr.Zadik - vorliegt, wird bei einer Betrachtung allein der Steigerung des Mietwertes klar.

Es kann sich daher keineswegs darum handeln, dem Antragsgegner zu 2) lediglich Gegenansprüche nach Art. 26 REG zuzubilligen - wobei nach der letzten Rechtsprechung auch des Board of Review der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen gegenwärtigen Grundstückswert und dem Wert zu ermitteln wäre, und zwar in DM, den das Grundstück ohne die Verbesserung haben würde (vgl. Entscheidung vom 13.2.52, BOR/51/169 in RzW 1952, 158) -, sondern es käme höchstens die Anordnung einer angemessenen Ersatzleistung nach Art. 22 REG in Frage. Für diese Ersatzleistung ist von dem damaligen Grundstückswert ohne die Verbesserung durch den Antragsgegner zu 2) auszugehen.

zu V:

Es kann aus diesen Gründen auch nicht die Rede davon sein, dass der Rückerstattungsanspruch der Gegenseite zur Endentscheidung reif sei. Daher wird in erster Linie beantragt,

die angebotenen Beweise zu erheben, ohne welche der Erlass eines Teilbeschlüsses nicht zulässig erscheint.

#### B.

Der Antragsgegner zu 2) fasst seinen Standpunkt in rechtlicher Hinsicht dahin zusammen:

- 1.) Da er einen mehr als angemessenen Kaufpreis, seines Wissens zur freien Verfügung seines Kontrahenten gezahlt, und dessen Vermögensinteressen s.E. mit wesentlichem Erfolge wehrgenommen hat, glaubt er, den ihm obliegenden Beweis aus Art.3 REG ausreichend geführt zu haben.
- 2.) Sollte die Kammer insoweit selbst zu einem abweichenden Ergebnis gelangen, so dürfte nach Art.22 REG höchstens die Anordnung einer Ersatzleistung in Betracht kommen können.

Für die Antragsgegner: Friedrich Leo) Assessor.

FRIEDRICH LEO (24a) HAMBURG 20, 16. Juni 1952. VEREINSBANK IN HAMBURG EPPENDORFER LANDSTR. 58 TELEFON: 52 66-60 HAMBURGER SPARCASSE VON 1827 KONTO 8/94 POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46 Dorchschläge an AS+ : It Erklärung unter Villangungan das Les kreits laufenden trest Landgericht Hamburg, of Cum I Calle 2. Wiedergutmachungskammer, Hamburg, den 27. Juni 1952 Hamburg Ziviljustizgebäude, Anbau Sievekingsplatz 1. Aktenzeichen: 2 Wik 124/1952 V/Z 1547 - 1 -In der Rückerstattungssache 1) Frau Erna Lennings Frau Johanna Menke gegen (RA.Dr.Deuchler) geb. Beit 2) Otto G.A. Lennings hat dem diesseitigen Schriftsatz vom 14.6.52 versehentlich die unter A, Ziff.I,2 erwähnte Bestätigung des Herrn Hans Michahelles vom 7.8.1951 nicht beigelegen; sie wird daher in der Anlage 1 nachgereicht. Zu der unter Ziff.I,3 gegebenen Darstellung der Vorgeschichte des Kaufvertrages wird unter Bezugnahme auf den bereits mit Schriftsatz vom 26.2.1952 gestellten Antrag erneut gebeten, ausser den Antragsgegnern auch Herrn Richard T e d e s c o Hamburg 39, Willistr.1, als Zeugen für die diesseitigen Behauptungen hören zu wollen. Zu Ziff.II wird gebeten. 1) die Genehmigungsakten heranziehen zu wollen. 2) der Gegenseite aufzuerlegen, nähere Angaben über die Verhandlungen mit der NSDAP und der Versicherungsgesellschaft und den gebotenen Kaufpreis für das Grundstück zu machen, und hierüber vorhandene Korrespondenz vorzulegen. Zu Ziff.III, 2 wird nochmals beantragt, wie bereits unter Ziff.III des diesseitigen Schriftsatzes vom 26.2.1952 (S.4) geschehen, Auskünfte 1) der Devisenstelle Hamburg, 2) der kontoführenden Bank mit vollständigem Sperrkontenauszug - 2 -

einholen zu wollen, wie bereits mit Schriftsatz vom 14.6.1952 (S.5) erbeten. Wie vorgetragen, erbat Herr Menke die vorzeitige Auszahlung des Restkaufgeldes von RM. 40.000 .-- auf das dringendste mit der Begründung, wenn er das Geld nicht bekomme, dann komme er nicht mehr von Deutschland fort, es sei für ihn die letzte Gelegenheit. Das kann nur dahin verstanden werden, dass Herr Menke gerade diese Geldsumme dazu verwenden wollte, seine Auswanderung zu finanzieren und restliche Verbindlichkeiten abzudecken. Wenn dies aber, wie danach mehr als wahrscheinlich ist, tatsächlich auch geschehen ist, und das Restkaufgeld mit Genehmigung der Devisenstelle im wesentlichen für die angegebenen Zwecke freigestellt worden ist, dann kann sich die Gegenseite nicht auf die nur formale und durch die Freigabebescheide beseitigte Kontensperre berufen. Es liegt keine Verweigerung der freien Verfügung vor, weder im Sinne von Art. 3 noch Art. 36 REG, und darüber hinaus würde in diesem Falle die vorzeitige Zahlung wirtschaftlich die Auswanderung erst ermöglicht haben und damit schon für sich allein eine Wahrnehmung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolge im Sinne des Art. 3, Abs. 3, b REG darstellen. (vgl. auch WK Nürnberg vom 30.9.1949, RzW 1949/50, S.56).

Die Gegenseite kann sich für ihre entgegenstehende Auffassung, dass die freie Verfügung über das Restkaufgeld ausgeschlossen gewesen sei, aber auch nicht auf die an sich weitgehende Rechtsprechung des Board of Review, Herford stützen, wie sie in den Entscheidungen in Sachen Pancis (BOR/51/140 v. 15.10.1951, Entsch.Samml. Heft 7, S.28, Rzw 1952, S.23, Anmerkung von Burkhardt hierzu Rzw 1952, S.115), in Sachen Schürmann (BOR/51/150 v. 5.12.1951, Entsch.Samml. Heft 9, S.24, RzW 1952, S.114) und in Sachen Jülich (BOR/51/163 v. 21.1.1952, RzW 1952, S.151, Entsch.Samml. Heft 10, S.24) zum Ausdruck gelangt ist. Diese Rechtsprechung, welche von seiten der deutschen Rechtsprechung und Schriftsteller starkem Widerspruch begegnet ist (vgl. u.a. Entscheidungen der OLG Hamm v. 20.2.1952, 13 RW 545 u. 547/51, OLG Köln v. 20.2.1952, 7 RW 111/51, LG Aachen v. 4.3.1952, Rü Sp 117/51 sowie schon früher WK München v. 14.7.1949, RzW 1949/50, Nr.34 S.28 f., insbes. S.29; Burkhardt a.a.O. u.a.m.), kann hier, wenn der diesseitige Vortrag sich durch die Einholung der genannten Auskünfte als zutreffend erweist, ausser Betracht bleiben. Der Board of Review hat in formaler und am Buchstaben haftender Auslegung des Art. 36 REG für entscheidend angesehen, ob der Kaufpreis zur Zeit der Zahlung dem Verkäufer zur freien Verfügung stand, d.h. von ihm nach seinem Belieben verwandt werden konnte. Gerade das hat aber hier geschehen können. Der Ehemann der Antragstellerin hat die vorzeitige Zahlung mit Rücksicht auf

die Finanzierung seiner Ausreise und Abdeckung seiner restlichen Verpflichtungen erbeten; die Auskünfte, insbesondere der Auszug aus dem Banksperrkonto, dürftenklar erweisen, dass das Restkaufgeld diesem beabsichtigten Zweck auch hat zugeführt werden können. Die Tatsache, dass das Konto des Herrn Menke ein sog. Sicherungskonto war, hat die Durchführung dieser Absichten also keineswegs gehindert und wahrscheinlich auch nicht verzögert. Mag die Sicherungsanordnung, welche Verfügungen über das Konto des Herrn Menke der devisenrechtlichen Genehmigungspflicht unterwarf, allenfalls eine allgemeine auf Grund des Art.1 REG als Verfolgungsmassnahme zu wertende Verfügungsbeschränkung sein; diese Beschränkung entfiel im gleichen zeitlichen Zusammenhange mit dem Kaufvertrage und seiner Durchführung aber alsbald durch die Erteilung der Genehmigung der Devisenstelle bezüglich des Restkaufgeldes. Ergeben daher die beantragten Auskünfte, dass das Restkaufgeld mit Genehmigung der Devisenstelle für Auswanderungs- und Schuldentilgungszwecke tatsächlich verwandt worden ist, wie nach den Ausserungen des Herrn Menke angenommen werden muss, dann hat auch dieser Kaufpreisteil zur freien Verfügung des Verkäufers auch im Sinne von Art. 3 REG gestanden, und die Berufung auf eine allgemeine Sperranordnung, welche im vorliegenden Falle die Entschliessungsfreiheit des Verkäufers bezüglich der Verwendung des Restkaufgeldes garnicht beeinträchtigt hat, müsste dem Einwande der Unzulässigkeit der Rechtsausübung begegnen. (so trotz BOR/51/87 und BOR/51/146 unter Hinweis auch auf das Schweizer und angloamerikanische Recht - principle of estoppel - OLG Hamm vom 20.2.1952 - 13 RW 545 u. 547/51 - sowie OLG Köln v. 29.2.1952 - 7 RW 84/51, RzW 1952, S.143).

Zu Ziff.IV,1 und 2) werden ergänzend als

#### Anlagen 2-4

Schreiben der Architekten Hellmut Lubowski vom 14.10.1948, Otto Gühlk vom 10.10.1948, und des Hausmaklers Georg F. Schröder vom 27.10.1948 vorgelegt, deren Vernehmung als Zeugen mit Schriftsatz vom 14.6.1952 beantragt ist. Sie zeigen eindeutig, dass der vom Antragsgegner zu 2) zugebilligte Kaufpreis von RM. 55.000.— für Herrn Menke vorteilhaft war, da der Verkehrswert auf zwischen RW. 40.000.— und 45.000.— zu veranschlagen war.

Der Antragsgegner zu 2) steht schliesslich auf dem Standpunkt, dass er die Vermögensinteressen der Eheleute Menke in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolge gefördert hat, indem er

1.) auf das Angebot des Verkäufers, und auf dessen besondere Vorstellungen, unter Abstandnahme von einem anderen günstigen Objekt zu einem besonders günstigen Kaufpreis abschloss, und durch Auszahlung

des Restkaufgeldes im Hinblick auf die nun bevorstehende Auswanderung Wochen vor Fälligkeit zur Finanzierung der Auswanderungskosten und restlichen inländischen Verpflichtungen wirtschaftlich erst die Durchführung der Auswanderungsabsicht ermöglichte, was nach Auffassung und Äusserungen des Herrn Menke im damaligen Zeitpunkt andernfalls nicht mehr möglich erschien; hieran kann diesseitigen Erachtens die von der Gegenseite vorgetragene Tatsache nichts ändern (S.4 des gegnerischen Schriftsatzes vom 30.4.52), dass die Ausreise sich nach erfolgter Auszahlung des Restkaufgeldes dann dennoch wider Erwarten bis zum Sommer 1941 verzögerte;

- 2.) dem Verkäufer, entgegen seinen eigenen Interessen und den auch Herrn Menke bekanntgegebenen Umbauabsichten, ein mehrjähriges Mietrecht zu mässigem Mietzins zugestand;
- 3.) dem Verkäufer ausserhalb des Kaufvertrages eine Anzahl von Gegenständen, an welchen er selbst kein besonderes Interesse hatte, zu günstigem Preise abkaufte und diesen dem Verkäufer trotz der bestehenden devisenrechtlichen Verbote und drohenden Strafen in bar auszahlte;
- 4.) auf Bitten des Verkäufers, und trotz damit verbundenen sehr beträchtlichen persönlichen Risikos Kunstgegenstände im Werte von ca. US-\$ 6.600.-- (nach Angabe der Antragstellerin) zu verwahren übernahm, und nach Kriegsende die nach der Ausbombung noch verbliebenen Werte in Höhe von ca. US-\$ 3.000.-- (gleichfalls nach gegnerischer Angabe) der Antragstellerin wieder zurücksandte.

Bei Würdigung dieser verschiedenen Umstände im Zusammenhange ergibt sich ein Gesamtverhalten des Antragsgegners zu 2), das den Tatbestand des Art.3, Abs.3,b erfüllen dürfte. In diesem Zusammenhange wird auch gebührend berücksichtigt werden müssen, dass der Antragsgegner zu 2) und seine Ehefrau durch ihre eigene Abstammungslage selbst gefährdet waren und erhebliche Nachteile auf sich haben nehmen müssen, sodass gerade von ihrer Seite ein solches Verhalten besondere Wirdigung verdient. Der Antragsgegner zu 2) hat gleichwohl wie auch dem Herrn Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wohl bekannt mit Rücksicht auf das Schicksal der Familie Menke sich nach seinen eigenen, nach Verfolgung, Krieg und Kriegsfolgen beeinträchtigten Möglichkeiten bemüht, zu einer Verständigung zu gelangen, leider ohne Erfolg. Hauptvermögenswert der Eheleute Menke war früher die Firma Menke & Busse; obwohl das Geschäft der Übernehmerin, der Firma Bruns, ausserordentlich floriert, hat die Antragstellerin sich mit einer Nachzahlung von US-\$ 12.500 = rd. DM. 50.000.-- begnügt. Hierzu steht es in garkeinem vernünftigen Verhältnis, wenn sie glaubt,

为

von dem Antragsgegner zu 2) und seiner Frau, trotz der von ihnen gewährten wesentlichen Hilfe, eine Nachzahlung von mindestens US-\$\mathbb{Z}\$ 5.000.-- fordern zu können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Antragstellerin bei ihrer früheren, geringeren Forderung von US-\$\mathbb{Z}\$ 3.500.-- von einem Äquivalent von DM. 35.000.-- ausgegangen ist, wie dies aus den Mitteilungen vom 20.9. und 15.12.1951 des gegnerischen Prozessbevollmächtigten hervorging. Der Antragsgegner zu 2) und seine Ehefrau sind nicht in der Lage und halten auch die Forderung für unberechtigt, eine derart hohe Nachzahlung - unter Einschluss des Transferverlustes - zu leisten und damit gewissermassen für einen Mindererlös der Antragstellerin im Rückerstattungsverfahren wegen des Hauptvermögensobjektes, der Firma Menke & Busse, einzutreten. Auf die diesseitigen Ausführungen im Schriftsatz vom 26.2.1952 (S.7) darf ergänzend verwiesen werden.

Für die Antragsgegner

(Friedrich Leo)
Assessor.

4 Anlagen.

Anlage 1

- (Abschrift) -

Hans Michahelles Import-Export Hamburg, 7.August 1951 Willistr.33 Telefon 52 35 51

Herrn
Otto Lennings
Hamburg 39
Willistr.3

Ich bestätige hiermit, dass ich mit Ihnen im Jahre 1940 wegen Verkaufs meines Grundstückes Godefroystr.17 in Unterhandlung gestanden habe. Diese Verhandlungenw wurden von Ihnen abgebrochen, da Sie ein anderes Objekt kaufen konnten.

Hochachtungsvoll

(gez.) Hans Michahelles

#### Anlage 2

Architekt B.D.A. Hellmut Lubowski 24a Hamburg 39 - Maria-Louisen-Strasse 37 - Fernsprecher: 52 32 53

> Herrn Otto Lennings

Hamburg 39 Willistr.3

> Hamburg, 14.10.1948 L/Rö

Sehr geehrter Herr Lennings!

Auf Ihre Anfrage bestätige ich Ihnen folgendes:

Ich entsinne mich, dass Sie mich im Jahre 1940, bevor Sie mich mit dem Umbau Ihres Hauses Willistrasse 3 beauftragten, nach meiner Meinung befragten, wie hoch ich den damaligen Verkaufswert des Grundstückes Willistrasse 3 einschätze. Wir besichtigten gemeinsam das Haus und ich erklärte Ihnen auf Grund meiner Erfahrungen, dass ein Preis von RM. 40 - 43.000.-- als angemessen anzusehen sei.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und zeichne

hochachtungsvoll

(L.S.) Hellmut Lubowski Architekt BDA (gez.) Unterschrift

Otto Gühlk + Dipl. Ing. Hans Atmer . Architekten BDA .

Hamburg 36, Esplanade 45 Ruf: 34 27 93

Hamburg 36, den 10.10.48

G/S

Herrn Otto Lennings Hamburg 39 Willistr.3

Betr.: Willistr.3

Sehr geehrter Herr Lennings!

Meine Antwort auf Ihren Brief vom 7.10.48 verzögerte sich, da ich inzwischen mit meinem Büro umgezogen bin.

Der Angelegenheit Ihres Hauskaufes in der Willistr. 3 im Jahre 1940 entsinne ich mich noch sehr gut und bestätige Ihnen deshalb gern, dass

ich den seinerzeit geforderten Kaufpreis von RM. 55.000.-- nach der damaligen Sachlage für zu hoch hielt und höchstens einen Preis von RM. 45.000.-- für angemessen hielt, da Häuser gleicher Qualität und Lage für diesen Preis zu haben waren. Wenn Sie damals trotzdem RM. 55.000.-- in freier Vereinbarung zahlten, dann haben Sie bestimmt einen für damalige Verhältnisse hohen Preis angelegt.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Bestätigung genügt und bin stets gern für Sie tätig.

Hochachtungsvoll

(L.S.) Otto Gühlk & Dipl.Ing. Hans Atmer (gez.) Unterschrift

## Anlage 4

Georg F. Schröder Grundstücksverwalter / Helfer in Steuersachen / Hausmakler

(24a) Hamburg 11, den 27.0ktober 1948. Kleine Johannisstrasse 4

Herrn

Otto Lennings,

Hamburg 39 Willistrasse Nr.3.

Sehr geehrter Herr Lennings!

Betr.: Grundstück Willistrasse Nr.3.

Im Anschluss an die stattgehabte Unterredung bestätige ich Ihnen gern, dass ich seinerzeit, als ich die Verkaufsverhandlungen zwischen Ihnen und Herrn Menke führte, mich des Eindrucks nicht erwehren konnte, dass der Kaufpreis von RM. 55.000.--, den Sie Herrn Menke boten, als sehr hoch zu bezeichnen war. Diese grossen ungeteilten Einzelwohnhäuser waren seinerzeit, wegen der teuren Bewirtschaftungskosten und der hohen Grundsteuern, keine gesuchten Objekte.

Ich empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll

(gez.) Georg F.Schröder

Zustellung erfolgt direkt Dr. Max Krauel DPr. Dr. H. Burchard-Motz 4 Hamburg 36, den 29. Juli Poststraße 2, Ecke Neuer Wall Dr. Werner Deuchler Fernsprecher: Sammelne. 34 26 41 An das Bankkonto: Honsa-Bank unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Landgericht Hamburg Drahtanschrift: Legaliter 2. Wiedergutmachungskammer INGEGUNGEN Densmacker in mente au della 2 Wik 124 Schriftsatz in Sachen Frau Erna Lennings Frau Johanna Menke gegen 2) Otto Lennings Dres.Krauel, Burchard= -/Ass. Friedrich Leo/ Motz, Deuchler/ Auf die Schriftsätze der Antragsgegner vom 14. und vom 16. Juni ist zu erwidern : Die gegnerischen Behauptungen werden bestritten. Die diesseitige Sachdarstellung bleibt aufrechterhalten. Im einzelnen wird wie folgt entgegnet : Wie die Antragsgegner nunmehr selbst zugeben, war bereits bei der ersten Unterredung zwischen den Parteien davon

Wie die Antragsgegner nunmehr selbst zugeben, war bereits bei der ersten Unterredung zwischen den Parteien davon die Rede, dass die Eheleute Menke möglicherweise Deutschland in absehbarer Zeit verlassen würden. Aus dieser Tatsache und aus dem Umstand, dass Herr Menke Jude war, ergab sich schon damals eindeutig, dass der Verkauf nur unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgte. Dass Herr Menke es zur Bedingung machte, zunächst noch das Haus bis zu zwei Jahren selbst nutzen zu können, erklärt sich ohne weiteres daraus, dass im Hinblick auf die allgemein bekannten Schwierigkeiten, die einem solchen Auswanderungsvorhaben damals entgegenstanden, ein fester Zeitpunkt für die beabsichtigte Auswanderung selbstverständlich nicht genannt werden konnte.

II.

Im Zeitpunkt des Kaufabschlusses galt in Deutschland der sog. Preisstop auch für Grundstücke. Von einer völlig freien Vereinbarung kann daher keine Rede sein.

Herry Elishard orlegen. Der Dudahabe 17 gebird nicht zu meinem Desernal. Sollbe es sich um einem Gothen handeln?

4.8.52 liban

Es wird daran festgehalten, dass der Preis von RM. 55.000.-- erheblich unter dem damaligen wirtschaftlichen Wert gelegen hat.

Die Antragsgegner können nicht damit gehört werden, dass Sie dem verstorbenen Herrn Menke durch den Ankauf einen Gefallen erwiesen haben. Wenn sie von anderen Ankaufsplänen Abstand genommen haben und stattdessen das Haus Willistrasse 3 erworben haben, so geschah dies deshalb, weil dieses Objekt zu ganz besonders vorteilhaften Bedingungen zu erwerben war.

#### III.

Es wird bestritten, dass die Antragsgegner das Haus zum Zwecke des Umbaues erworben haben. Welche Absichten die Antragsgegner mit dem Ankauf des Grundstücks verbunden hatten, interessierte die Antragstellerin und deren Ehemann nicht.

Es ist nach wie vor zu bestreiten, dass die Antragstellerin bezw. deren verstorbener Ehemann über den Kaufpreis frei verfügen konnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im diesseitigen Schriftsatz vom 30. April 1952 unter III 2 verwiesen.

Ebenso ist festzustellen, dass die Antragsgegner die Vereinbarung nicht eingehalten haben, nach welcher Zahlungen an die Familie Hugo Menke and an die Familie Moses geleistet werden sollten. Die Antragstellerin war zunächst davon ausgegangen, dass wenigstens diese Abmachung erfüllt worden sei. Wie sie indessen nach Kriegsende von der Tochter der Eheleute Moses erfahren musste, ist nicht eine einzige Zahlung erfolgt. Die Antragsgegner müssen selbst zugeben, dass sie diese Abmachung gebrochen haben. Die von ihnen angegebene Begründung, dass eine namhafte Anzahl der verkauften Sachen nicht mehr vorhanden gewesen sei, ist durchaus unzutreffend. Tatsächlich sind die Antragsgegner noch heute im Besitz wertvoller Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Antragstellerin, für welche sie, wie nun feststeht, nicht die geringste Gegenleistung erbracht haben. Die Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen bleibt vorbehalten.

Die von den Antragsgegnern aufbewahrten und den gesetzlichen Vorschriften gemäss zurückerstatteten Gegenstände, welche einen Wert von USA-Dollar 3.000 betragen sollen, haben sich bisher als unverkäuflich erwiesen.

Es mag unterstellt werden, dass auch der Antragsgegner zu 2) Schwierigkeiten zu überstehen hatte. Indessen bleibt die Tatsache bestehen, dass der Antragsgegner zu 2) in Deutschland bleiben konnte und nicht nur keinen Verfolgungsmassnahmen, insbesondere keinen Enteignungen aus sog. rassischen Gründen ausgesetzt war, sondern darüberhinaus in der Lage war, nutzbringenden Grundbesitz zu erwerben.

#### IV.

Die diesseitige Darstellung über den Zustand des Grundstücks im Zeitpunkt der Übergabe wird vollen Umfangs aufrechterhalten. Dar Fahrstuhl wurde laufend durch die Lieferfirma kontrolliert und funktionierte tadellos. Wenn er nach der Übergabe des Grundstücks vielleicht einmal versagte, so mag das an unsachgemässer Behandlung gelegen haben. Für den Garten war, abgesehen von dem Vizen, der gelegentlich kleinere Arbeiten verrichtete, ständig der Gärtner Peters angestellt.

V.

Der Rechtsstreit erscheint nunmehr zur Endentscheidung im Sinne des diesseitigen Antrages vom 22. Februar 1952 reif.

Es ist den Antragsgegnern bisher in keiner Weise gelungen, die Vermutung des Art. 3 Abs. 3 zu widerlegen. Von einer Wahrnehmung von Vermögensinteressen mit wesentlichem Erfolg kann gar keine Rede sein. Die Absicht, der Antragstellerin wenigstens einen bescheidenen Dollarbetrag im Ausland zukommen zu lassen, ist, wie die Antragsgegner selbst zugeben, nicht zur Ausführung gekommen. Dem Rückerstattungsantrag wird daher stattzugeben sein.

Gemäss Art. 27 REG haben die Antragsgegner ferner die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Für die Anwendung des Art. 22 REG ist kein Raum, wie bereits im Schriftsatz vom 30. April 1952 ausgeführt.

H

Der diesseitige Antrag wird im folgenden nochmals wie folgt zusammengefasst:

Es wird beantragt,

- 1) die Rückerstattung des Grundstücks Hamburg 39, Willistrasse 3, Grundbuch Hamburg-Winterhude, Band 82, Blatt 3304, an die Antragstellerin anzuordnen,
- 2) den Antragsgegnern aufzuerlegen,
  - a) über den Reinertrag der Nutzungen aus dem Grundstück Hamburg 39, Willistrasse 3 für die Zeit seit dem 24. August 1940 Rechnung zu legen,
  - b)der Antragstellerin den sich daraus ergebenden Betrag zu zahlen.

Es wird um Anberaumung eines nahen Verhandlungstermins gebeten.

Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt :

Dr. Max Krauel Dr. H. Burchard-Motz Dr. Werner Deuchler RECHTSANWÄLTE Bankkenta: Hansa-Bank unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Drahtanschrift, Legaliter

DR

@ Hamburg 36, den 24.0ktober 1950 Poststraße 2, Ecke Naver Wall Fernsprecher: Sammelne, 34 86 41

An das

Landger icht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

1. Itally aline binne

2 Wik 124/1952

In Sachen

Frau Johanna Menke

genen

1) Frau Erna Lennings, 2) Otto Lennings.

(Dres. Krauel, Burchard-Wotz. Deuchler)

(Ass. Friedrich Leo)

12. Jun. wird zu der gerichtlichen Verfügung vom 9.0ktober 1952 wie folgt Stellung genommen:

Die Antragstellerin bezieht sich für die Kichtigkeit ihres Vorbringens, dass die Kosten ihrer Auswanderung ausschliesslich von ausländischen Frenden getragen wurden, auf die als

# Anlage A

im Original beigefügte, notarisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung der Herren

> 1.) Gustav Forstenzer. 2. )Herbert Frank, beide New York, 1170 Broadway.

Die Auswanderung erfolgte am 20. Juli 1941. Am 21. Juli 1941, als sich die Eheleute Menke bereits in Berlin befanden, erhielten sie als Gegenwert von RM 65.000, -- einen Betrag von ca. USA-Dollar 800, - (!). Dieses Geld haben die Eheleute Menke später in Amerika verwendet zur Begleichung für Arzt und Wegekosten für den mittlerweile erkrankten Herrn Menke. Die genannten RM 65,000, -- stammten aus deutschem Guthaben des verstorbenen Herrn Menke und haben mit dem Kaufpreis des Herrn Lennings von RM 45.000, -- nichts zu tun.

#### 3.

Wie bereits vorgetragen, hat der verstorbene Herr Menke dem Antragsgegner zahlreiche wertvolle Einrichtungsgegenstände überlassen. Es wurde damals eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Antragsgegner verpflichtet waren, laufend Unterstützungszahlungen an die Familie Hugo Menke und an die Familie Hoses zu zahlen. Vereinbarungswidrig ist nicht eine einzige Zahlung erfolgt.

# Beweis: Zeugnis der Frau Warmbt, Stockholm, Banérgatan 45

Es ist also unwahr, wenn im Schriftsatz der Antragsgegner vom 26.Februar 1952 auf S.4 behauptet wird, es seien "nicht unerhebliche Beträge" an die Familie Hugo Menke und Moses gezahlt worden. Es wurde auch bereits bestritten, dass der gesperrte Kaufpreis von RL 45.000, -- zur Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber einem Anwalt, Firtschaftberater, Steuerberater und dergl. verwendet werden konnte (vergl. Schriftsatz vom 26.2.52, S.3 und Schriftsatz vom 30.4.52, S.4/5).

#### 4.

auf S.6 vorgetragen, ist es richtig, dass die Antragsgegner eine Anzahl von Kunstgegenständen für die Eheleute Menke in Verwahrung genommen haben. Diese Kunstgegenständen verblieben teilweise bei den Eheleuten Lennings und wurden teilweise einer Frau Ploss zur Aufbewahrung übergeben; ein Teil ist von der Gestapo beschlagnahmt und öffentlich versteigert worden. Die von den Eheleuten Lennings und von Frau Ploss verwahrten Kunstgegenstände sind fast vollständig bei den Bombardierungen in Verlust geraten. Eine ganze kleiner Bruchteil ist von den Eheleuten Lennings dem unterzeichneten Anwalt ausgehändigt worden. Es handelt sich dabei um die aus der als

# Anlage B

beigefügten Aufstellung ersichtlichen Glassachen und Bildermappen, welche die Antragsgegner dem unterzeichneten Anwalt im Jahre 1948 zurückgegeben haben, welche sich bisher leider als in USA unverkäuflich erwiesen haben. Die zahlreichen wertvollen Miniaturen, Gold-, Silber- und Bronzesachen des Herrn Menke sind sümtlich in Verlust geraten, teils durch Bombardierung und teils durch Beschlagnahme durch die Gestapo.

Für die Antragstellerin; Der Rechtsanwalt: GUSTAV FORSTENZER 1170 BROADWAY NEW YORK 1, N. Y.



TELEPHONE MU 9-2750

nne:

und

'ilat

Figu

To Whom It May Concern:

Hierdurch bescheinigen wir an Eides statt, das Herr Herbert Frank und Herr Gustav Forstenzer, 1170 Broadway, New York, N.Y. U.S.A. Frau Johanna Menke und ihrem verstorbenen Mann die Ausreise aus Deutschland und die Einreise in die U.S.A. ermoeglicht haben indem wir die Reisekosten einschliesslich der Schiffskarten hier in Dollars aus unserem Vermoegen bezahlt haben. Wir sind ueberzeugt, dass nach der damaligen Lage der Dinge diese Ausreise ohne unsere Hilfe nicht moeglich gewesen waere.

Gustav Forstenzer.

Herbert Frank.

Sworn to before me this 24th day of 1952

BENJAM BULL Notary Public, State of New York Qualified in Kings County

No. 24-0554200 Qualified in Kings Co., Cert filed in N.Y. & Kings Co. Clks. & Reg. Office Commission Expires March 80, 1954 nter

rte

T HOTTE WITH TIM STION T

Otto Lennings, Hamburg 39, Willistrasse 3

Hiermit erkläre ich, dass ich Frau Johanna Menke,

New York, als Alleineigentümerin folgender Gegenstände anerkenne: l grosser Vierkrug mit Klappdeckel (1790, Glaspokal mit weckel und Goldverzierungen (rotbraun), 1 Kristallpokal mit Deckel, l Kristallpokal mit eingeschliffenen Figuren und Bildern, 1 Kristallpokal mit oing Deckel und eingeschliffenen Bildern und Sinnspruch, kleinerer Pokal mit eingeschliffenen Bildern, l Kristallpokal mit Goldrand und eingeschliffenen Bildern, kleinerer Kristallpokal mit Goldrand und elngeschliffenen Bildern, Kristallpokal mit eingeschliffenen Bildern und Sinnspruch, grosser Pokel Kristallpokal mitDeckel und eingeschliffenen Figuren, Kristallpokal mit Deckel, Kristallpokal, Kristallpokal mit Deckel l kleiner Kristallpokal, l kleiner grüner Glasbecher (beschädigt), ovale blaue Glasschale, 1 kleiner Glaspokal, Bila im Goldrahmen und Goldkarton von Fernand Khnopfe, 1 Bild Jean Jaques Roußeau 1 Gelgemälde (Kinderbildnis) 1 Marbe in Rolzrähmen mit chinesischen Kustbildern, 1 blaue Mappe mit "Ordnung der Litzen-Brüder" von 1716, bunte Mandzeichnungen "Schönstes süsses Mädchen", 1 braune Mappe, enthaltend: Staats- und Gelehrten-Zeitung des Hambungischen Correspondenten. Der aus Hyperborren nach Cymbrien überbrachte Goldene Apfel Die Geburt der MINERVA, Die durch WILHELE DEM GROSSEN in Britannien wieder eingeführte IRENE, vie glückliche Sklavin, Acis und Galatée, Radierung Goethe in Leipzig, Hamburger Wappen 1845, Eine Wappenzeichnung, Handschriftwidmung von Marrakesch. Gedichte in Stanlstich, 23 Blatt bunte schweizer Trachtenbilder, Manuskript "Henn Leute kein Geld haben" 1 Mappe mit englischen Puppen, enthaltend: Nr. 1,3,6,8,9,10,11,12,17,18,27,30. 1 Umschlag aus Rollpappe mit handgeschriebenen Gedichten, 1 grüne Kappe mit Zeitungen, 1 grüne Mappe mit 41 Handzeichnungen, 1 Album Coloured views on the Liverpool and Manchester Railway London 1833, 1 Album VUES De Sainte - Hédéne, Wandbehang - China- Landschaft 1 Wandbehand - Thinesisches-Notiv Rolle mit Kunstblättern (Inhalt 35 Stück). 1 Dose mit sindendem Vogel

FRIEDRICH LEO (24a) HAMBURG 20. 22.November 1952. VEREINSBANK IN HAMBURG TELEFON: 52 66 60 HAMBURGER SPARCASSE VON 1827 28. Nov. 1952, 10 30 KONTO 8/94 POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46 An das Landgericht Hamburg. 2. Wiedergutmachungskammer, <u>Hamburg 36</u> Ziviljustizgebäude, Anbau Sievekingsplatz 1. Vorlainfig & d G . Hbg 5 XII 52 Aktenzeichen: 2 Wik 124/1952 in Sachen 1) Frau Erna Lennings, Frau Johanna Menke gegen /RA. Dr. W. Deuchler/ 2) Otto G.A. Lennings \_A.\_ Die gegnerischen Ausführungen vom 29.7. und 24.10.52 werden bestritten. Insbesondere der Schriftsatz vom 29.7.52 stellt im wesentlichen eine Wiederholung des früheren Vortrages der Gegenseite dar. zu dem bereits Stellung genommen worden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen soll daher nur das Folgende erwidert werden; zu I Während der Vertragsverhandlungen war zu keiner Zeit von konkreten Auswanderungsabsichten bzw. -plänen des Ehepaares Menke die Rede. Im Gegenteil bezeichneten sie mehrfach als Verkaufsanlass, dass die Bewirtschaftungskosten des weiträumigen Hauses für sie zu hoch seien, und sie daher gezwungen seien, sich zu verkleinern. Wenn schon in diesem Zeitpunkt bestimmte Auswanderungsabsichten bzw. -pläne bestanden hätten, wäre kaum verständlich, wieso das Ehepaar Menke sich im Vertrage, nachdem es ursprünglich sogar 3 Jahre Wohnrecht forderte, ein solches für die Dauer von 2 Jahren ausbedang. Beweis: Parteivernehmung. zu II Die Preiskontrolle wurde erheblich vor 1933 eingeführt und war eine durchaus zulässige Beschränkung der Vertragefreiheit ohne diskriminierenden Charakter aus Gründen des Art. 1 REG. Der sog. Stop-Preis als höchstzulässiger Preis galt gleichzeitig als angemessener Kaufpreis und dies auch im Sinne des Art. 3 REG. Der vereinbarte Kaufpreis von RM. 55.000. -- lag aber auch (vgl. die vorgelegten Beurteilungen Anlagen 2-4) gut RM. 10.000.-- über dem dem Verkehrswert. Die Herstellungskosten, auf deren Höhe die Gegenseite hinweist, erlauben demgegenüber allein keine Schlussfolgerung hinsichtlich der Preisangemessenheit. Nach dem Gesetzeswortlaut ist entscheidend derjenige Preis, den ein Kauflustiger der damaligen Zeit zu zahlen, und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit gewesen wären. Mithin kommt es auf den sich nach Angebot und Nachfrage bestimmenden Marktwert des Grundstücks im Jahre 1939 an. Dafür, dass der vereinbarte Kaufpreis als durchaus gut, nicht nur angemessen, zu bezeichnen

ist, wird nochmals Bezug genommen auf

Gutachten Sachverständiger.

3) Die Antragsgegner haben das Grundstück auch nicht gekauft, weil ihnen der Ankauf etwa preislich besonders vorteilhaft erschien, sondern obwohl dem Antragsgegner zu 2) verschiedentlich davon abgeraten worden war, das alte Haus (Baujahr um 1900) zu erwerben, das angesichts ganz veränderter Verhältnisse und Ansprüche an Lebenshaltung und Komfort, wie sie an moderne Einzelhäuser gestellt wurden, als teuer und unwirtschaftlich erscheinen musste.

Der Antragsgegner zu 2) hatte damals, wie schon früher vorgetragen, ein anderes ebenfalls zu dem geplanten Umbau gut geeignetes Objekt an Hand. Wesentlich um seiner Frau, der Antragsgegnerin zu 1), willen, für welche das Grundstück einen gewissen Erinnerungswert darstellte, da es mit seiner Rückseite an den Leinpfadkanal angrenzte und die Antragsgegnerin zu 1) achräg gegenüber ihre Jugend im Elternhause verbracht hatte, hat er von diesem anderen wirtschaftlich eher vorteilhafteren Objekt Abstand genommen wie auch von weiteren ihm angetragenen Objekten in der Heinwig- und Blumenstrasse. Nicht zuletzt unter der Einwirkung des Zuredens des Ehemannes Menke hat er sich schliesslich für dessen Haus entschieden.

Beweis: Parteivernehmung.

#### zu III

1) Der verstorbene Herr Menke wusste genau, dass der Antragsgegner zu 2) das Haus zu <u>Umbauzwecken</u> erwarb. Denn letzterer bat schon bei der ersten Besichtigung, das Grundstück durch einen Architekten besichtigen lassen zu dürfen, um dessen Eignung zum Umbau zu einem Mehrfamilienwohnhaus festzustellen. Diese weitere Besichtigung ist gemeinsem mit dem Architekten Otto Gühlk in Gegenwart von Herrn Menke auch erfolgt. Die Verhandlungen wurden erst fortgesetzt, als die positive Beurteilung des Architekten vorlag.

Beweis: 1) Zeugnis des Architekten Otto Gühlk,

2) Parteivernehmung.

2) Auf das energischste wird bestritten, dass Herr Menke je den Wunsch ausgesprochen oder der Antragsgegner zu 2) zugesagt hätte, dass letzterer dem Bruder des Herrn Menke, Herrn Hugo Menke oder dessen Familie, irgendwelche Zahlungen leisten sollte. Dagegen war Herr Hugo Menke nach Ausreise seines Bruders noch einmal zu Besuch bei den Antragsgegnern. Bei dieser Gelegenheit führte er bittere Beschwerde über seinen ausgewanderten Bruder, dass dieser ihm nicht ebenfalls die Mittel zur Auswanderung zur Verfügung gestellt habe, obgleich er hierzu gut in der Lage gewesen wäre.

Beweis: Parteivernehmung.

3) Mit Schriftsatz vom 14.6.52 (S.5/6, zu III,3) ist bereits ausgeführt worden, dass der Antragsgegner zu 2) berechtigt war, gegen die an Herrn Moses zu zahlende Summe von RM. 600. -- auf zurechnen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich ausser den bereits früher genannten fehlenden Gegenständen bei Übernahme des Hauses herausstellte, dass mehrere Marmorfensterbänke sehr stark beschädigt und mehrfach abgerissen waren. Für diese Mängel musste der Antragsgegner zu 2) Herrn Menke als Mieter des Hauses verantwortlich halten, welcher bei Abschluss des Kaufvertrages von dem Bestehen solcher Mängel nicht gesprochen hatte, sodass dieselben damals jedenfalls noch nicht vorhanden waren, da Herr Menke auf sie andernfalls hätte aufmerksam machen müssen. Der Antragsgegner zu 2) hat die geschehene Aufrechnung damals dem Bevollmächtigten des Herrn Moses, Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter

-3- 57

Kaufmann, gegenüber eingehend begründet, ohne hierauf weiteres zu hören.

4) Die Antragstellerin meint, die Antragsgegner seien noch heute im Besitz wertvoller Einrichtungsgegenstände der Antragstellerin, ohne hierfür die geringste Gegenleistung erbracht zu haben, und hat sich insoweit die Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen vorbehalten.

Bei diesen Gegenständen handelt es sich lediglich um 2 grosse Vitrinen, 6 Stühle und 1 Teppich; auf diese hatte die Antragstellerin dem Antragsgegner zu 2) gegenüber ausdrücklich schriftlich verzichtet. Dieser hat daraufhin die in dem erwähnten Gentleman Agreement unter der Voraussetzung freier Verfügungsmöglichkeit über sein kolumbianisches Vermögen zugesagte Zahlung von § 1.000.-- auf 1.500.-- erhöht. Diese Voraussetzung ist bisher noch nicht eingetreten, doch bestehen nach den 2.Zt. schwebenden Verhandlungen gewisse Aussichten. Die Antragsgegner erklären sich jedoch, zumal diese Gegenstände für sie von keinem Wert sind, zu deren Herausgabe bereit.

- 5) Was die vom Antragsgegner zu 2) aufbewahrten und zurückgegebenen Kunstwerte anbetrifft, so sollen diese nach den eigenen Ausserungen des Herrn Menke zu den wertvollsten Stücken seiner Sammlungen gehört haben, und aus diesen Gründen den Antragsgegnern zur Aufbewahrung übergeben worden sein, um dieselben einem Zugriff der Gestapo zu entziehen. Die Antragstellerin hat selbst deren Wert mit \$ 3,000.-- beziffert, sodass es sich kaum nur, wie die Antragstellerin jetzt vortragen lässt, nur um einen ganz kleinen Bruchteil gehandelt haben kann.
- 6) Es wird auch bestritten, dass das Ehepaar Menke nicht in der Lage gewesen sei, über die auf Sperrkonto eingezahlten Beträge in Höhe von RM. 45.000.-- zu verfügen. Der bisherige Vortrag bleibt ausdrücklich insoweit aufrechterhalten, als der Ehemann Menke die Zahlung des Restkaufgeldes vor Fälligkeit dringend mit der Begründung erbat, dass er diese Summe zur Finanzierung seiner Ausreise, sowie aller dadurch bedingten Ablösungen inländischer Verbindlichkeiten benötige. Er erwähnte hierbei die sehr hohen Fracht-, Verpackungs- und Speditionskosten seines umfangreichen Hausstandes, die Reisekosten, und Verbindlichkeiten gegenüber Wirtschaftsberater, Steuerprüfer bzw. Rechtsanwalt.

Herr Menke hat auch offensichtlich zumindest erhebliche Teile der Restkaufgeldsumme von RM. 40.000.-- für solche Verbindlichkeiten verwenden können. Wie dem Antragsgegner zu 2) bekannt geworden ist, wurde im Zusammenhange mit der Ausbürgerung und Vermögenseinziehung seitens der Devisenstelle das noch vorhandene Inlandsvermögen des Herrn Menke der Gestapo gemeldet, und zwar abgesehen von Wertpapieren ein auf dem Auswanderersperrkonto bei M.M.Warburg liegender Betrag von rd. RM. 17.000.--. Das Ehepaar Menke wanderte, wie die Antragstellerin vortragen lässt, am 20.7.1941 aus; das Restkaufgeld ist nur Wochen vorher gezahlt worden. Das Ehepaar Menke hat danach wenigstens über die Differenz von rd. RM. 23.000.-- aus dem erwähnten Restkaufpreis verfügen können; der Ehemann Menke hat dem Antragsgegner zu 2) im übrigen gelegentlich seines Fortganges noch ausdrücklich bestätigt, dass er über das gesamte Restkaufgeld verfügt habe.

Beweis: Parteivernehmung.

Die weitere Summe von RM. 5.000.-- war nach dem Vertrage als Anzahlung in bar bei Absohluss des notariellen Kaufvertrages zu leisten und ist auch in dieser Weise gezahlt worden.

Beweis: wie vor.

Der Antragsgegner zu 2) hat auch die übernommenen Hypotheken von RM. 10.000.-- getilgt.

Er ist daher der Auffassung, dass der gesamte Kaufpreis von RM. 55.000.-- den Eheleuten Menke zugute gekommen ist, und zwar zu

23 600

\_ 1 \_

- 4 -

den beabsichtigten Zwecken, soweit das auf Sperrkonto gelangte Restkaufgeld in Frage steht. Die Richtigkeit dieses Sachverhaltes dürfte sich voraussichtlich auch aus den Devisenakten ergeben. Es wird gebeten.

 diese heranzuziehen,
 den bereits mehrfach erbetenen Auszug aus dem Sperrkonto des Herrn Menke beizuziehen.

#### zu IV

Die gegnerischen Behauptungen werden bestritten: möge insoweit Beweis erhoben werden.

#### zu V

Der Rechtsstreit erscheint keineswegs zur Endentscheidung reif. Es ist schon mehrfach vorgetragen worden, daes die Vorschrift des Art.22 REC eingreift, da infolge des durchgreifenden Umbaues nicht nur eine wesentliche Veränderung der Baulichkeiten und der Zweckbestimmung, sondern auch eine ganz erhebliche Wertsteigerung herbeigeführt worden ist.

Um dem verehrelichen Gericht die Möglichkeit zu geben, sich hiervon zu überzeugen, wird die

Augenscheinseinnahme durch Anordnung einer Ortsbesichtigung

mit den Parteien und unter Hinzuziehung des damals mit dem Umbau beauftragten Architekten Hellmut L u b o w s k i , Hamburg 39, Gellertstr.17, erbeten.

Zur Vorbereitung dieser Besichtigung werden als

#### Anlagen 5-7

#### überreicht:

- a) Stellungnahme des Architekten Lubowski, welche den Zustand vor und nach dem Umbau, die vorgenommenen Arbeiten, und die Aufwendungen für den Umbau, spezifiziert nach den ausführenden Baufirmen, schildert (Anl.5);
- b) 2 Grundrisse des Umbaues der verschiedenen Stockwerke, in welchen die zum Abbruch gelangten Bauteile in gelb, die neu hergestellten Bauteile in rot eingezeichnet sind:
- c) Erklärung des Herrn Lubowski über vom Antragegegner zu 2) angeschaffte, anlässlich des Umbaues installierte Gasherde und andere sanitare Gegenstände;
- d) Aufstellung des Antragsgegners zu 2) über von ihm beschaffte und installierte Einrichtungsgegenstände und Anlagen. (Anl.7).

Ferner wird gebeten, über den Zustand des Gartens als Zeugen

1) den Gartenbaugestalter Wilhelm Klenz, Winzeldorferweg 7.

2) Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Hans Beit und Frau Margarete H a a s geb. Beit, Hamburg, Sierichstr.152

zu hören.

Die vorgelegten Unterlagen werden den diesseitigen Vortrag über Umfang des Umbaues und Aufwand bestätigen. Anlage 5 lässt klar erkennen, dass es sich nicht um blosse Reparaturen oder Verschönerungsarbeiten unter Wahrung des bisherigen Charakters des Hauses als eines
Einfamilienhauses mit besonders grossen Räumlichkeiten gehandelt hat.
Vielmehr wurde durch diesen Umbau ein garnicht mehr zu bewirtschaftendes, nicht rentables Einfamilienhaus mit 16 Wohnräumen in ein hochmodernes Etagengrosswohnhaus mit 4 abgeschlossenen Wohnungen mit allem
Komfort und insgesamt 25 Wohnräumen umgestaltet.

2) Die hohen Aufwendungen für den Umbau übersteigen sowohl den Verkehrswert des Grundstücks vor dem Umbau wie auch den gezahlten Kaufpreis. Sie haben den Substanzwert ganz erheblich erhöht, in noch erheblicherem Masse jedoch den Ertragswert des Grundstückes:

Zur Erwerbszeit besass das Haus einen Mietwert von RM. 3.300.-p.a. (vgl. § 2 des Kaufvertrages). Nach dem Vertrage verblieb der
Verkäufer zunächst als alleiniger Mieter im Grundstück. Das Restkaufgeld von RM. 40.000.-- war nach § 2 zahlbar nach Räumung und
freier Lieferung an den Käufer. Bis dahin war eine Miete von RM. 3.300.-vereinbart. Der Antragsgegner zu 2) hatte eine solche von RM. 4.000.-als angemessen gefordert. Herr Menke hatte demgegenüber darauf hingewiesen, dass nur der 1.Stock mit 5 Zimmern bewohnbar sei; mehr als
RM. 3.300.-- Miete sei das Haus in seinem damaligen Zustande nicht
wert. Der Antragsgegner zu 2) hat daraufhin diese Miete akzeptiert.
Diese Miete reichte zur Deckung der laufenden Bewirtschaftungskosten
nur knapp aus, dagegen bot sie keinerlei Verzinsung des investierten
Kapitals.

Demgegenüber beträgt die heute infolge des Umbaues erzielte Jahresmiete einschliesslich der am 1.10.1952 in Kraft getretenen Mietearhähung von 10% nunmehr DM. 13.730.--, also mehr als das vierfache des bisherigen Mietwertes. Zu berücksichtigen ist, dass die bisherige Jahresmiete von RM. 3.300.-- sich einschliesslich voller Beheizung und täglicher Warmwasserlieferung verstand. Der jetzige Mietwert von DM. 13.730.-- legt noch den Friedenssatz für Beheizung zugrunde, während die tatsächlich heute aufzuwendenden Beheizungskosten etwa 2 1/2 mal so hoch sind.

Diese Werbverbesserung ist aber ausschliesslich auf den hohen Kapitalaufwand des Antragsgegners zu 2) zurückzuführen. Für den Wertgergleich ist noch Folgendes zu berücksichtigen:

Beim Erwerb befand sich das Grundstück in mangelhaftem Erhaltungszustande. Wäre es in dem Eigentum des Ehepaares Menke verblieben, so hätte sich ein sehr hoher Reparatur- und Erhaltungsaufwand als notwendig erwiesen. Die allein zweckmässige Lösung lag in einem Umbau, wie er damals aus ähnlichen Gründen häufig vorgenommen wurde, um die Rentabilität von Grundstücken älterer Bauart herzustellen. Bei den Verhandlungen äusserte die Antragstellerin selbst mehrfach, sie habe ihrem Ehemann schon seit Jahren einen Umbau angeraten, dieser habe sich hierzu jedoch nie zu entschliessen vermocht.

Beweis: Parteivernehmung.

Bei Fortdauer der bisherigen Bewirtschaftungsweise, ohne Umbau, wäre der Instandsetzungsbedarf und die laufenden Bewirtschaftungs-kosten demnach weiterhin angestiegen. Der Grundstückswert würde sich laufend entsprechend verringert haben. Demgegenüber haben die auf Veranlassung des Antragsgegners zu 2) und mit seinen Mitteln durchgeführten Umbauarbeiten dem Grundstück gleichzeitig auch eine wesentliche Erhöhung der Lebensdauer des Hauses eingebracht. Dieser Umstand wird von Bedeutung sein für die Frage, wie der Wert des Hauses sich ohne einen Umbau entwickelt haben würde.

A

Beweis: Gutachten eines Bausachverständigen. Dass dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus einem Beschluss des Board of Review vom 18.2.52 (BOR/51/169, Amtl.Samml. XI, S.16, RzW 1952, S.158 Nr.64) über die Berechnung werterhöhender Aufwendungen im Rahmen des Art.26 REG. Danach sind werterhöhende Kapitalaufwendungen nach dem Unterschiedsbetrage zwischen dem tatsächlichen gegenwärtigen Werte, und dem Werte des Grundstücks, den es laufend ohne die Verbesserung gehabt hätte, in DM zu berechnen. Diese Berechnungsweise würde auch für die Ermittlung der Wertsteigerung nach Art.22 REG anzuwenden sein, sodass festzustellen wäre durch Schätzung, welchen Wert das Gebäude ohne Umbau zum jetzigen Zeitpunkt besitzen würde.

3) Der Umbau hat nicht nur eine erhebliche Wertsteigerung, sondern auch die weiterhin von Art.22 REG vorausgesetzte wesentliche Veränderung zur Folge gehabt. In der Rechtsprechung des Board of Heview und u.a. auch des OLG Hamburg ist anerkannt, dass eine solche wesentliche Veränderung nicht notwendig auch eine Anderung der Zweckbestimmung zur Voraussetzung hat (vgl. Beschluss v. 21.8.51, BOR/51/63, 18.9.51, BOR/51/107, 16.10.51, BOR/51/118, Amtl.Samml. V,33, VI.57, VII.39; ferner OLG Hamburg v. 28.2.51, 5 W 18/51 i.S. Dr.Zadik ./. Schulmeyer).

Der Board bezeichnet als seine Ansicht,

"dass es sich hierbei um eine so entscheidende Veränderung handeln muss, dass die Wiederherstellung ..
in seiner ursprünglichen Form praktisch nicht möglich
ist und ferner, dass sie über eine blosse Verbesserung
oder Erweiterung hinausgehen muss."

Diese vom Board aufgestellten Kriterien dürften unzweifelhaft vorliegen. Davon abgesehen lässt sich aber auch von einer Änderung der Zweckbestimmung sprechen. Diese liegt nicht im Wohnzweck schlechthin, dem schliesslich das Haus in beiderlei Gestalt dienen kann; sondern als ursprünglicher Zweck ergibt sich Eigennutzung ohne Gewinnerzielung als Einfamilien-Privathaus, als heutiger Fremdnutzung mit Ertragswirtschaft als Etagenwohnhaus für mehrere getrennte Familieneinheiten. Diese Benutzungsweisen sind aber grundverschieden, und bestimmen den Charakter des Hauses.

4) Wenn beide Voraussetzungen des Art.22 vorliegen, ergibt sich für die Kammer die Möglichkeit, anstelle der Rückerstattung in Natur eine angemessene Ersatzleistung zu erwägen. Hierbei sind nach den erwähnten Entscheidungen des Board die Interessen der beiderseitigen Beteiligten sorgfältig abzuwägen. In der angeführten Entscheidung vom 21.8.51 (BOR/51/63) insbesondere hat der Board ausgesprochen, dass das Gericht in diesem Falle den Weg einschlagen sollte, welcher der Erfüllung des Gesetzeszweckes am nächsten komme, "ohne unnötige Härten hervorzurufen". Als Beispiel solcher "unnötigen Härte" führt der Board den auch hier gegebenen Fall an

"wo der Wert des Vermögensgegenstandes durch die Kapitalaufwendungen des Pflichtigen in solchem Masse erhöht worden ist, dass die von dem Berechtigten gemäss Art.26 Abs.l zu zahlende Entschädigung allen Grundsätzen der Vernunft widersprechen würde".

Im vorliegenden Falle ergibt sich ein etwaiger Ersatzanspruch aus Art.26 Abs.l von beträchtlich über DM. 50.000.--. Die Antragstel-Ierin würde kaum in der Lage sein, diese Summe auch nur ratenweise auszukehren, sofern sich nicht ein alsbaldiger Weiterverkauf des Grundstücks ermöglichen liesse, der zweifelhaft ist, weil er der Antragstellerin nur einen relativ geringen Gewinn übriglassen dürfte.

- 7 -

Die Anordnung der Rückerstattung würde gerade gegenüber den durch den Nationalsozialismus schwer betroffenen Antragsgegnern eine derjenigen "unnötigen Härten" darstellen, welche der Board zu vermeiden wünscht, wenn er in der angeführten Weise die Gerichte auf eine Abwägung der beiderseitigen Interessen hinzuweisen für notwendig hält.

Andererseits würde bei Bemessung einer Ersatzleistung durch des Gericht der gezahlte Kaufpreis, insoweit er in die freie Verfügung gelangt oder dem Ehepaar Menke durch Tilgung von Verbindlichkeiten usw. zugute gekommen ist, angemessen zu berücksichtigen sein. Der Antragsgegner zu 2) hat sich in den seit 1950 geführten Vergleichsverhandlungen immer wieder bemüht, zu einem solchen Ausgleich zu gelangen. Die Gegenseite hat im Verlaufe dieser Verhandlungen ihre Forderungen immer weiter erhöht und schliesslich auch den Transferverlust praktisch dem Antragsgegner zu 2) aufzuerlegen gesucht, wie schon vorgetragen wurde. Letzterer ist gleichwohl auch heute noch zu einer vernünftigen Verständigung bereit, in einer der Sachlage angemessenen und bei Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhätnisse tragbaren Höhe.

В.

# 1) Als

# Anlage 8

wird eine Nutzungsabrechnung vorgelegt, ausgehend davon, dass der Antragstellerin Nutzungen nur insoweit zustehen, als diese auch ohne den mit Mitteln des Antragsgegners zu 2) herbeigeführten Umbau entstanden wären. Die Abrechnung ergibt einen Unterschuss, sodass irgendwelche Erstattungsansprüche nicht bestehen.

2) Die genaue Höhe der den Antragsgegnern für den Fall einer Rückerstattung des Grundstücks etwa zustehenden Gegenansprüche wird erst
durch das beantragte Sachverständigengutachten über die erzielte
wesentliche Veränderung und erhebliche Wertsteigerung, ferner die
Höhe der für die Beseitigung von Kriegsschäden, Neuanstrich des
Hauses zu ermitteln sein. Allein für die Beseitigung der Bombenschäden hat der Antragsgegner aufgewandt

RM. 3.700, zumindest 10:1 = DM. 370.-und nach 1948 " 2.700.--Zus. DM. 3.070.-

Der Antragsgegner zu 2) ist allerdings der Auffassung, dass ein höherer Umstellungssatz als 10:1 hier angewandt werden müsste.

Der Antragsgegner zu 2) hat ferner einen Anspruch auf Erstattung der aus eigenen Mitteln von ihm entrichteten Soforthilfeabgaben in Höhe von DM. 2.538.--.

Die genaue Höhe der dem Antragsgegner zu 2) zustehenden Ansprüche auf Rückgewähr des Kaufpreises wird von dem Ergebnis der gestellten Anträge auf Nachprüfung an Hand der Devisenakten und des Auszuges aus dem Sperrkonto abhängig sein.

Namens der Antragsgegner wird gebeten,

die angebotenen Beweise erheben zu wollen.

Anlagen (8)

Für die Antregegegner:

Assessor.

# Anlage 8

# Nutzungsabrechung Willistr.3

| Jahresmiete, einschl. Heizung und Warmwasser | RM. 3.300                               |
|--|---|
| Ausgaben:                                    |   |
| Grundsteuer                                  | RM. 903.20                              |
| Kohlen: co 500 Ztr<br>zu 365/10 ts.          | 912.50                                  |
| Wassergeld                                   | ca. 150                                 |
| Versicherungen                               | ca. 150                                 |
| Schornsteinfeger                             | ca. 20                                  |
| Reparaturen i. Durchschn. Z                  | ca. 500                                 |
| kl.Unkosten                                  | ca. 100                                 |
| ferner gem. Art.27 u. 12.DVO:                |   |
| Verwaltungsgebühr 4%                         | 132                                     |
| Kapitalverzinsung 5% a/ RM. 55.000           | 2.7 <b>5</b> 0                          |
|  | zus                                     |
|  | demnach Unterschuss i.Durchschnitt p.a. |
|  | RM/DM. 2.300                            |

Für die angeführten Unkostenpositionen können nur z.T. genaue Werte angegeben werden, da zahlreiche Unterlagen verbrannt sind und die obige Berechnung, wie unter B des Schriftsatzes ausgeführt, hypothetischer Natur ist, da die obigen Erträge und Ausgaben nicht tatsächlich entstanden infolge des Umbaues, sondern entstanden sein würden, wenn der Umbau nicht durchgeführt worden ware.

# ARCHITEKT B. D. A. HELLMUT LUBOWSK

24a HAMBURG 39 / GELLERTSTRASSE 17 / FERNRUF: 22 35 59 und 22 29 47 BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG / NEUE SPARKASSE VON 1864 KONTO 2/191 / POSTSCHECK: 776 47

Betrifft: Willistraße 3

Im Juli 1941 wurde ich von Herrn Otto Lennings mit dem Umbau des Einfamilienhauses Hamburg-Winterhude, Willistraße 3, zu einem Großwohnhaus beauftragt.

## Zustand vor dem Umbau:

Das derzeitige Einfamilienhaus befand sich vor dem Umbau baulich in gutem Zustand, södaß Instandsetzungsarbeiten nicht erforderlich wurden.

Im Keller befanden sich 2 Mädchenzimmer und 1 Raum mit Kochgelegenheit, eine große Kellerküche, Waschküche sowie diverse Kellerräume. Im Erdgeschoß befand sich eine große Halle mit in der Mitte liegender Treppe, sowie 2 Repräsentationssäle, ein weiteres Zimmer und Pantry. sowie Garderobe und WC.

Pantry, sowie Garderobe und WC.

Im 1. Obergeschoß befanden sich 5 Zimmer, 1 Bad, WC und die vom

Tradreschoß brownende Transport

Erdgeschoß kommende Treppe.

Im 2. Obergeschoß befanden sich 4 Zimmer, 1 Bad und Bodenräume sowie die vom 1. Obergeschoß kommende Treppe.

In dem Haus befanden sich also im Keller, Erdgeschoß und den beiden Obergeschossen vor dem Umbau 16 Wohnräume einschließlich der Küchen.

#### Zustand nach dem Umbau:

Wie aus beiliegenden Zeichnungen ersichtlich, in denen das verbleibende Mauerwerk schwarz, das abzubrechende Mauerwerk gelb und das neue Mauerwerk rot angelegt ist, wurden besonders im Inneren des Gebäudes durch Einbau 4 abgeschlossener Wohnungen wesentliche Veränderungen vorgenommen. Insbesondere mußte die in der Mitte des Hauses gelegene Treppe herausgerissen und ein neues Treppenhaus in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauseingang seitlich geschaffen werden. In sämtlichen Geschossen vom Keller bis zum 2. Obergeschoß wurden hier neue Decken eingebaut. Der an der linken Seitenfront befindliche Rücksprung wurde vom Keller bis zum 2. Obergeschoß zugebaut und auch hier Decken eingezogen. Hierdurch entstanden im Keller ein Teil des Luftschutzkellers, im 1. und 2. Obergeschoß je ein Mädchenzimmer. Im Dachgeschoß wurde der vorhandene Bodenraum voll ausgebaut. Zum Spitzboden wurde eine neue Treppe eingebaut, um Bodenraum für die neu geschaffenen Wöhnungen zu gewinnen. Im Keller wurde, den damaligen Bestimmungen entsprechend, ein Luftschutzkeller eingebaut, der aus zwei getrennten Schutzräumen und einer Schleuse besteht. Hier wurde eine neue Decke als Verstärkung der vorhandenen Decke eingezogen, die Umfassungswände verstärkt bezw. neu hergestellt, ein Notausstieg angelegt und mit einer Gasblende versehen. Die Schutzräume erhielten außerdem 4 Stck Gasschutztüren.

Die vordere Hauseingangstreppe wurde abgerissen und in anderer Form neu erstellt, desgl. die Treppe von der Terrasse zum Garten. Die vorhandene Heizungsanalage reichte nicht aus, da die in den Obergeschossen vorhandenen Zimmer als Schlafzimmer nicht ausreichend beheizt waren und 9 neue Wohnräume zusätzlich beheizt werden



mußten. Der vorhandene Kessel wurde durch Einbau mehrerer Glieder vergrößert; es wurden mehrere neue Stränge verlegt. Alle grün gezeichneten Heizkörper wurden neu eingebaut. Der vorhandene Boiler wurde auf 600 1 vergrößert und die neuen Warmwasserzapfstellen angeschlossen. Im Keller wurde ein weiteres Bad mit Einbauwanne, Waschbecken, WC und Bidet eingerichtet und im neugeschaffenen Nähzimmer gleichfalls ein Waschbecken gesetzt. Im Erdgeschoß wurde die vorhandene Pantry zur Küche umgestaltet. Doppelte Aufwäsche, Handstein und Herd wurden geliefert und eingebaut. Ein neues WC mit Handwaschbecken wurde erstellt. Desgl. ein Bad mit Einbauwanne, Doppelwaschtisch, WC und Bidet. Eine Treppe zu den im Keller neu geschaffenen Wohnräumen wurde eingebaut. Im 1. und 2. Obergeschoß wurden die Küchen neu eingerichtet mit doppelter Aufwäsche, Handstein und Herd. Desgl. wurde das Bad im 2. Obergeschoß mit Einbauwanne, Doppelwaschtisch, WC und Bidet, das separate WC mit WC und Handwaschbecken ausgestattet. Sämtliche Bäder, WC und Küchen erhielten neue Wandplatten 1,50 m hoch und Fußbodenplatten; die Bäder im Keller und Erdgeschoß erhielten Kleinmosaikfußboden und Wandplatten besonderer Qualität 2,20 m hoch. Soweit Räume geändert oder neu geschaffen wurden, wurden die Decken heruntergeschlagen und neu geputzt. Die elektrische Anlage wurde mit Decken- und Wandbrennstellen mit Wechsel- und Serienschaltung oder einfacher Ausschaltung ergänzt. Desgl. wurden die erforderlichen Steckdosen angelegt. Die Leitung wurde aufgetrennt, eine neue Steigeleitung wurde im Treppenhaus verlegt und die 4 Wohnungen sowie die Keller- und Treppenbeleuchtung getrennt mit selbständigen Zählern angeschlossen. Neue Klingel- und Türöffneranlagen von der Haus- und den Wohnungstüren zu den einzelnen Wohnungen wurden verlegt. Soweit Parkettfußboden vorhanden, wurde er ergänzt. Alle Fußböden wurden mit der Maschine geschliffen. Die durch den Umbau erforderlichen Türen und Fenster wurden geliefert und eingebaut. Eine neue Treppe vom Keller bis zum 2. Obergeschoß wurde geliefert und eingebaut. Der Treppenzugang erhielt Wand- und Fußbodenbelag aus Solnhofer Platten.

Die Decken und Wände aller Räume wurden - durch den Umbau erforderlich - in Leimfarbe zestrichen, die Wände aller Wohnräume (außer
Küchen) wurden mit wertvollen Tapeten tapeziert. Alle Türen, Fenster und sonstiges Holzwerk wurden abgebeizt bezw. grundiert und
dreimal mit Ölfarbe und einmal mit Lack gestrichen. Außen wurden
alle Metall- und Holzteile wie Dachrinnen und Regenrohre sowie Fenster und Balkons in Ölfarbe gestrichen. Das vorhandene Dach wurde, soweit Flachdach, mit einer neuen Lage Dachpappe beklebt und geteert. Das Mansarddach wurde, soweit durch Umbau erforderlich, aufgenommen, Dacherker eingebaut und eingedichtet und die Pfannen wieder eingedeckt. wieder eingedeckt.
Die Straßeneinfriedigung wurde modernisiert und ein neues Garagentor und Gartenpförte geliefert und eingebaut.
Der Garten befand sich im schlechten Zustand. Insbesondere befand sich am rückwärtigen Kanal ein überdeckter Bootshafen, der ein Schlupfwinkel für Ungeziefer, insbesondere Ratten war. Dieser Bootshafen wurde abgebrochen und zugeschüttet und der Garten wurde neu angelegt. Am Haus wurde ein Gartenhof mit Pergola und Sandsteinbruchplattenbelag erstellt, am Kanal wurde ein Sitzplatz aus gleichem Material geschaffen. chem Material geschaffen.

FRIEDRICH LEO (24a) HAMBURG 20. 9. Dezember 1952 VEREINSBANK IN HAMBURG HAMBURGER SPARCASSE VON 1827 TELEFON: 52 66 60 KONTO 8/94 POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1229 46 abshift an AST Wis 2 Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer. Hamburg Ziviljustizgebäude, Anbau Sievekingsplatz 1. 2 Wik 124/52 In der Rückerstattungssache Lennings Menke gegen /RA. Dr. W. Deuchler/ ist in Ergänzung zu Ziffer II des diesseitigen Schriftsatzes vom 22.11.1952 noch vorzutragen: Die Antragsgegner haben behauptet und unter Beweis gestellt, dass der von ihnen gezahlte Kaufpreis von RM. 55.000. -- dem Varkehrswerte des Grundstückes entsprach, wie dieser zur damaligen Zeit sich nach der Lage des Grundstücksmarktes gemäss Angebot und Nachfrage herausgebildet hatte. Dass dieser Vortrag richtig ist, bestätigen auch die zur damaligen Zeit für vergleichbare Grundstücksobjekte erzielten Kaufpreise, für diese seien zum Vergleich die folgenden Beispiele angeführt: 1.) Das Hausgrundstück Leinpfad 64, ein baulich jüngeres und wesentlich wertvolleres Grundstück am Leinpfadkanal belegen, konnte bei einem Einheitswert 1935 von RM. 38.000. -- nach 2jährigen vergeblichen Verkaufsbemühungen ab 1936 erst im Laufe des Jahres 1938 zum Preise von RM. 38.000. --, mithin zum Einheitswerte, verkauft werden. Das Grundstück war ca. 1.000 qm gross und hatte 12 Wohnräume sowie 1 grosse Wohnhalle. Eigentümerin war damals Frau Marie Beit Wwe. geb. Binder, die Schwiegermutter des Antragsgegners zu 2). Auch dieses Haus hatte grosse Räume, deren Bewirtschaftung mit erheblichen Lasten verbunden war. Beweis: 1) Zeugnis von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Beit, 2) Vorlage des Kaufvertrages. 2.) Für das Hausgrundstück Flottbek, Grottestr. 24, rd. 2.500 qm gross, ein Haus von 14 grossen Zimmern und gleichfalls hohen Bewirtschaftungskosten, das von der Verkäuferin, Frau Steines Wwe., selbst im Jahre 1920 zum Kaufpreise von RM. 110.000 .-- erworben worden war, konnte im Jahre 1938 ein Erlös von lediglich RM. 35.000 .-- erzielt werden. Beweis: 1) Zeugnis von Frau Steines, Dürerstr.6, 2) Vorlage des Kaufvertrages. Diese Beispiele, welche aus der Erfahrung der Kammer sicherlich unschwer ergänzt werden könnten, dürften unzweifelhaft machen, wie ausserordentlich schwer veräusserlich solche grossen Hausobjekte damals waren und wie gering die Nachfrage und daher der Preis für solche Häuser.

Zustellung erfolgt direl Dr. Max Krauel 4 Hamburg 36, den 13. Januar 195 DPr. Dr. H. Burchard-Motz Poststraße 2, Ede Neuer Wall Fernsprecher: Sammeine, 34 86 41 Dr. Werner Deuchler Dr. Otto Krauel An das RECHTSANWÄLTE Landgericht Hamburg Bankkonto: 2. Wiedergutmachungskammer Commerz- und Disconto-Bank A. G unier Dr. Max Krauel Postscheckkonlo: Hamburg 670 80 Drahtanschrift: Logaliter Wik 124 Schriftsatz in Sachen Lennings gegen Menke /Ass. F. Leo/ /Dres.Krauel, Burchard= Motz, Deuchler, Krauel/ Auf den Schriftsatz der Antragsgegner vom 22. November ist kurz zu erwidern : Die Ausführungen der Antragsgegner werden bestritten. Da der Schriftsatz kaum neue Gesichtspunkte enthält, beschränkt sich die Antragstellerin darauf, im folgenden kurz auf das Wesentliche noch einmal hinzuweisen : I. Da die Veräusserung nach dem 15. September 1939 vorgenommen wurde, können die Antragsgegner die Entziehungsvermutung nur durch den Nachweis widerlegen, dass erstens ein angemessener Kaufpreis gezahlt ist, zweitens der Kaufpreis in die freie Verfügung des Veräusserers gelangt war und drittens das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Naziherrschaft abgeschlossen worden wäre oder die Antragsgegner in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressem der Antragstellerin und ihres verstorbenen Ehemannes wahrgenommen haben. Obwohl nach diesseitiger Auffassung nicht einmal die Voraussetzung 1 und 2 erfüllt ist, kann dies im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil auf keinen Fall die Voraussetzung zu 3 erfüllt ist. Dass der Verkauf auch ohne die Naziherrschaft zustandegekommen würe, haben nicht einmal die Antragsgegner behauptet. Es kann aber auch keine Rede davon sein, dass die An tragsgegner mit wesentlichem Erfolg die Vermögensinteressen der Berechtigten wahrgenommen hätten. Was die Antragsgegner zu diesem Punkt vortragen, würde, selbst die Richtigkeit dieses Vortrages unterstellt, keinesfalls ausreichen, um die Entziehungsvermutung auszuräumen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt.

dass nur durch die Ermöglichung eines bedeutenden Vermögenstransferins Ausland in einem Fall wie dem vorliegenden von einer erfolgreichen Interessenwahrnehmung gesprochen werden könnte. Die Antragsgegner müssen aber selbst einräumen, dass der Plan, den Berichtigtenveinen sehr bescheidenen Dollarbetrag zu transferieren, nicht hat ausgeführt werden können.

II.

Die Eheleute Menke besassen bereits im Dezember 1938 das erste für eine Auswanderung nach Amerika erforderliche Affidavit. Das zweite Affidavit erhielten sie aus England im August 1939. Diese Dinge waren den Antragsgegnern bekannt. Dass die Antragstellerin und ihr Ehemann ein zeitlich begrenztes Wohnrecht benötigten, erklärt sich ohne weiteres daraus, dass bei den bekannten Schwierigkeiten, die die Nazidienststellen damals machten, die Durchführung eines Auswanderungsplanes normalerweise mit monatelangen, wenn nicht mit jahrelangen Verzögerungen verbuden war.

III.

Das Preisstoppgesetz wurde nicht vor 1933, sondern erst 1936 erlassen.

IV.

Es ist unerheblich für den Entziehungstatbestand, aus welchem Motiv die Antragsgegner das Grundstück erworben haben.

v.

Die Antragstellerin hat sich bereits zum Beweise dafür, dass die Antragsgegner sich verpflichtet hatten, die Familie Hugo Menke/zu unterstützen, diese Verpflichtung aber nicht eingehalten haben, auf das Zeugnis der Frau Warmbt, Stockholm, Banergatan 45 bezogen. Es wird bestritten, dass die Antragsgegner Gegenforderungen hatten, mit denen sie aufrechnen konnten. Über den Wert der von den Antragsgegnern zurückgegebenen Kunstgegenständen möge sich das Gericht aufgrund der Anlage B selbst ein Urteil bilden. Die Antragsgegner selbst sind sich durchaus klar darüber gewesen, dass diese Gegenstände nur einen sehr geringen Wert repräsentieren. Die seinerzeit an die Antragstellerin abgesandte Sendung hatte einen Versicherungswert von M 5.000.--. Die Sendung bestand aber

122 ng-43/45 WA

nicht nur aus den von den Antragsgegnern zurückgegebenen Gegenständen, sondern ethielt daneben eine grosse Anzahl von Gegenständen, die von einem Herrn Brose zurückgegeben waren und unter denen sich als wertvollste Stücke zwei Oelgemälde (Originale von Ruisdael und Antropoff) befanden.

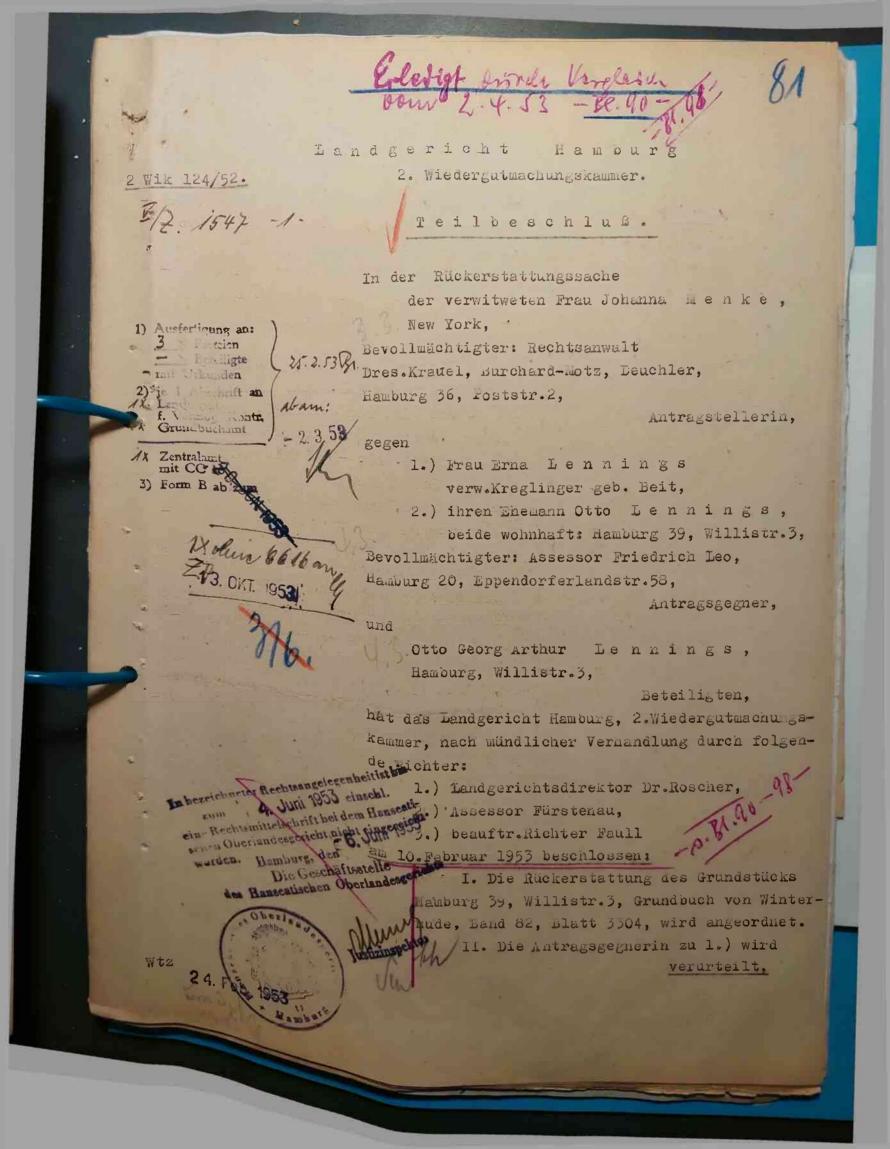
VI.

Dass die Reisekosten von USA aus finanziert worden, dürfte durch die vorgelegte eidesstattliche Erklärung Anlage A geklärt sein. Notfalls bezieht sich die Antragstellerin auf das Zeugnis der Herren Gustav Forstenzer und Herbert Frank.

#### VIII

Durch die von den Antragsgegnern vorgenommenen Anderungen wurde der Charakter des Hauses als Wohnhaus nicht verändert. Es lag im Zuge der Zeit und im Zuge der zunehmenden Wohnungsbewirtschaftung, dass man aus grossen Einfamilienhäusern Mehr-Wohnungen-Häuser schaffte. Zweifellos hätte die Antragstellerin, wenn sie nicht zu dem Verkauf durch die Verhältnisse gezwungen gewesen wäre, selbst entsprechende Änderungen vorgenommen. Von einer wesentlichen Veränderung des der Rücker stattung unterliegenden Gegenstandes kann gar keine Rede sein. Die Antragstellerin bleibt dabei. dass die Bestimmungen der Art. 22 keine An endung finden können. Die als Anlage 8 beige fügte Abrechnung entspricht nicht den Tatsachen. Die Antragsgegner tragen selbst vor, dass sie aus dem Grundstück eine jährliche Miete von M 13.730. -- erlösen, der eine Belastung von M 5.617.70 gegenübersteht. Es ergibt sich somit ein jährlicher tberschuss von M 8.112.30

> Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt



Venegleich own 2.4.53 - Bl.90verurteilt, das Grundstück an die Antragstellerin herauszugeben und die Berich. i tigung des Grundbuches dahin zu bewilligen, daß die Antragstellerin als Eigentümerin des genannten Grundstücks zur I.Abteilung des Grundbuches eingetragen wird.

III. Die Entscheidung über die Löschung der zur III. Abteilung des Grund-buches von Winterhude Band 8, Blatt 3304-unter Nr. 4 eingetragenen brieflosen Hypothek von 45.000.— Die bleibt vorbehalten.

IV. Die Entscheidung über Verrechnung von Kaufpreis, Aufwendungen, Rückgewährsansprüchen einerseits und Mutzungen endererseits bleibt vorbehalten.

V. Zur Sicherung der Ansprüche des Antraggegners aus solcher Verrechnung wird die Eintragung einer Höchstbetragshypothek von 1.000,--DM zu Gunsten der Antragsgegnen auf dem Grundstück Winterhude, Band 82, Blatt 3304, an rangbereiter Stelle angeordnet. Die Eintragung der Hypothek hat gleichzeitig mit der Grundbuchberichtigung zu erfolgen.

VI. Der Antragsgegner zu 2.) wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung gegen die Antragsgegnerin zu 1.) aus diesem Beschluß zu dulden.

VII. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

VIII. Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Grunde.

#### G P ij n d e .

Die Antragstellerin, die der jüdischen Rasse im .
Sinne der früheren sogenannten Nürnberger Gesetze angehört,
ist die Alleinerbin ihres gleichfalls jüdischen Ehemannes,
des am 8.Juli 1944 in New York verstorbenen Ehemannes Artur
Menke laut Erbschein der Stadtverwaltung New York vom 19.
Dezember 1946, Reg.Nr. A 951 813. Die Eheleute Menke wohnten
früher in Hamburg und wanderten am 20.Juli 1941 aus Deutschland aus, und zwar auf Grund der gegen die Juden vom Dritten
Reich eingeleiteten Verfolgungsmaßnahmen.

Der Erblasser der Antragstellerin, der verstorbene Artur Menke, verkaufte zum notariellen Protokoll des Notars vertreters Dr. Garvens zu Hamburg vom 24. August 1940 das ihm gehörige, in Hamburg 39, Willistraße 3 belegene Grundstück, welches im Grundbuch von Winterhude, Band 82 unter Blatt 3304 für ihn als Eigentümer eingetragen war. Der Verkauf erfolgte an die inzwischen verstorbene Frau Ruth-Adelheid Kreglinger (Bl.213 der Beiakte), eine Tochter der Antragsgegnerin zu 1) und Adoptivtochter des Antragsgegners zu 2), die mexikanische Staatsangehörige war und inzwischen verstorben ist. Der Kaufpreis betrug 55.000.- RM und wurde in der Weise berichtigt, daß zwei zur 3. Abteilung des Grundbuchs eingetragene Belastungen, nämlich die zu Nr.1 eingetragene Hypothek von 4499,42 GM und die zu Nr.2 eingetragene Hypothek von 5000, 28 GM, für die Witwe Therese Oetling in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen wurden und 5.000,- Mark bereits nach Auflassung und weitere 40,000,- Nk zu einem späteren Zeitpunkt bar bezahlt wurden. Bezüglich dieser 40,000,- NK war vereinbart, daß die Zahlung erst an dem Tage an den Verkaufer erfolgt,, an dem dieser das Grundstück geraumt hat. Gleichzeitig wurde dem Verkäufer gestattet, gegen eine vereinbarte Miete von 3,300,- RM jährlich im verkauften Grundstück als Mieteqwohnen zu bleiben. Das mieteverhältnis war seitens des Käufers frahestens auf den 1.0ktober 1942 kündbar mit der Maßgabe, daß spätestens bei Räumung die Beendigung

endigung des Mietverhältnisses zu erfolgen hatte. Der Einheitswert des Grundstücks wurde im Kaufvertrag für den Zeitpunkt vom 1. Januar 1935 mit 42,300, - R. festgestellt. Im Kaufvertrages heißt es weiter, daß der Verkäufer Jude sei und daß die Genehmigung der zuständigen Stellen, insbesondere auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, vorbehalten bliebe.

Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, erteilte unter dem 26. September 1940 die Genehmigung zu diesem Vertrage, mit der üblichen Maßgabe, daß der bar zu zahlende Teil des Kaufpreises nach Abzug der den Verkäufer anteilig treffenden Kosten auf ein Konto eingezahlt werde, über das nur mit Genehmigung des zuständigen Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) verfügt werden könnte. Der Oberfinanzpräsident in Hamburg genehmigte unter dem 11. Oktober 1940 den Vertrag mit der Auflage, daß dieser Nettobetrag des Kaufpreises auf ein beschränkt verfügbares Sicherungskonto bei der Firma Warburg in Hamburg zu verbringen sei.

Das Grundstück war zur Zeit des Verkaufs außer mit den schon genannten beiden Belastungen von 4,999,42 GM und 5000.58 GM mit einer unter Nr. 3 eingetragenen Grundschuld von 4996,26 GM, deren Löschung der Verkäufer auf seine Kosten übernahm, belastet. Diese Löschung erfolgte am 30.Dezember 1940. Die beiden übernommenen Hypotheken wurden am 23. Juni 1944 gelöscht. Die Auflassung erfolgte am 24.August 1940, die Eintragung des Verkäufers erfelgte im Grundbuch erfolgte am 30.Dezember 1940, nachdem auch der Vertrag vormundschaftlich und wegen der mexikanischen Staatsangehörigkeit der Käuferin durch die Staatsverwaltung genehmigt war.

Die Ersterwerberin, Fräulein Kreglinger (adoptierte Lennings) verkaufte am 12.Dezember 1941 zum Protokoll des Notars Dr. jur. Paul Chapeaurouge das Grundstück an die Antragsgegnerin zu 1) zum Kaufpreis von 55,000,- RM mit der Maßgabe, daß die beiden später gelöschten, von dem ersten Kaufvertrage

Kaufvertrage übernommenen Belastungen Br.1 und Mr.2 der III.Abteilung von 4999,42 GM und 5000,58 GM übernommen wurden und im Range nach diesen beiden Belastungen eine neue brieflose Hypothek von 45,000 .- My zu Gunsten der Verkäuferin, Fraulein Areglinger, adopt. Lennings, als Restkaufgeld eingetragen wurde. Auch dieser Vertrag ist mit einer späteren Anderung über den Zinssatz von der Gemeindeverwaltung der Hansestadt, sowie vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Die Umschreibung auf die Antragsgegnerin 57 1) erfolgte am 1. Juni 1942 auf Grund der Auflassung vom 12. Dezember 1941. Die Restkaufgeldhypothek der Verkäuferin, Frl.Kreglinger, ad.Lennings wurde infolge Abtretung am 7. Marz 1944 auf den Antragsgegner zu 2) und Beteiligten Otto Georg Arthur Lennings im Grundbuche ungeschrieben. Herr Otto Lennings hat vorgetragen, daß er in Höhe dieser Hypothek von 45,000,- RM bezw. darüber hinaus bis zum Betrages von 69,600,- RM Umbauten im Hause vorgenommen habe. Die Eheleute Lennings leben in gesetzlichem Güterstand.

Das Grundstück ist, was unstreitig ist, nach der Räumung durch die Eheleute Menke nach dem Juli 1941 von einem Einfamilienhaus in ein Mehrfamilienhaus umgewandelt, in dem vier abgeschlossene Wohnungen hergestellt wurden. Der frühere Einheitswert des Grundstücks betrug zur Zeit des Verkaufs mit dem Stichtag vom 1. Januar 1935 43-42,300,- RM. Nach dem Umbau ist der Einheitswert auf 52,900,- RM neu festgesetzt worden. Das Gebäude ist nicht zerstört.

Das Grundstück ist infolge der schon erwähnten Löschung der Posten Mr.1 und 2 lediglich mit der zu Nr.4 für den Antragsgegner zu 2) und Beteiligten Otto Lennings mit 45,000,- DM briefloser Hypothek belastet. Die Umstellung dieser Hypothek auf DM ist am 3.April 1952 eingetragen worden.

. Die Antragstellerin hat die Rückerstattung des Grundstücks auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der brit-Mil.Reg. frist-und formgerecht beantragt. Sie verlangt außer der kückerstattung

Rückerstattung Nutzungsabrechnung und Zahlung des Reinüberschusses aus dieser Abrechnung.

Sie hat gleichzeitig gebeten, über die Rückerstattung vorweg zu entscheiden.

Dic Antragsgegner haben um Abweisung des Rückerstattung tungsantrages gebeten. Im Falle, daß die Rückerstattung entgegen ihrem Antrage berechtigt erscheint, beantragen sie anstelle dieser Rückerstattung Verurteilung der Antragsgegnerin zu 1) gemäß Art.22 REG, indem sie vorgetragen haben, daß der entzogene Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigtem Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert sei. Sie haben zu diesem Zweckein Schreiben des Architekten Lubowski vorgelegt, das sich über den ursprünglichen Zustand des Grundstücks vor dem Umbau und nach dem Umbau eingehend äußert und die Baukosten mit 62,568,97 RM in summarischer Zusammenstellung der einzelnen Handwerkerarbeiten angibt.

Eine Nutzungsabrechnung, die einen jährlichen Unterschuß von 2300,- RM bezw. DM aufweist, haben die Antragsgegner zwar gelegt, aber nicht in vorschriftsmäßiger Weise gemäß Art.27 REG. Sie haben vorgetragen, daß die frühhere Miete nur 3300,- RM im Jahre betragen hätte und daß die heutige Jahresmiete infolge des Umbaues 13,730,- Mk betrage.

Zur Begründung ihres Abweistingsantrages bezüglich der beantragten Rückerstattung haben sie das Nachfolgende ausgeführt:

- 1) Der gezahlte Kaufpreis sei angemessen gewesen, denn er habe mit 55,000,- RM etwa 130 % des damaligen Einheitswertes von 42,300,- RM betragen.
- 2) Die Antragsgegner haben weiter erklärt, daß der Kaufpreis auch zur freien Verfügung des Verkäufers gelangt
  sei. Denn abgesehen von den ersten 5,000,-RM Anzahlung
  sei auch die Restzahlung von 40,000, RM, wenn auch auf
  Sperrkonto gelangt, so doch für Transferzwecke vom
  Sperrkonto später freigegeben.

Auch das ist von der Antragstellerin bestritten.

3) Sie bezw. ihre Rechtsvorgängerin hätten auch bei diesem nach dem 14. September 1935 erfolgten Kaufvertrage in Gemäßheit des Art. 3 Abs. 3 REG in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolge den Schutz der Vermögensinteressen des Rechtsvorgängers der Antragstellerin wahrgenommen, z.B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland. Sie haben dieses damit begründet, daß nach dem Kaufvertrage der Barkaufpreis von 40,000,- Mk erst bei Räumung des Grundstücks durch den Verkäufer fällig gewesen sei. Tatsächlich aber sei die Zahlung der 40,000,-RM auf besondere Bitte des Verkäufers schon etwa 5-6 Wochen vor der Auswanderung, also vor dem 20. Juli 1941 erfolgt. Der Verkäufer habe nämlich erklärt, er brauche das Geld dringend, um seine dauernd verschobene Auswanderung zu finanzieren.

Die Antragstellerin hat dieses Vorbringen bestritten und eine eidesstattliche Versicherung eingereicht, wonach die Auswanderung lediglich von dritter Seite, nämlich durch ausländische Verwandte, bezw. Bekannte, finanziert sei.

4) In diesem gleichen Zusammenhange haben die Antragsgegner weiter geltend gemacht, daß sie die Eheleute Menke als Verkäufer noch über den Verkauf hinaus als Mieter im verkauften Grundstücke hatten wohnen lassen und daß sie sich verpflichtet hätten, sie bis zum 1.0ktober 1942 wohnen zu lassen.

Die Antragstellerin hat dies bestritten und sich darauf berufen, daß es sich nur um eine Innehaltung einer vertraglichen Bestimmung gehandelt habe.

5) In gleicher Weise Richtung liegt der weitere Vortrag der Antragsgegner, daß sie von den Verkäufern für etwa 600, MK Möbel gekauft und ihnen damit gleichfalls zu Barmitteln für die spätere Ausreise verholfen hätten.

Die Antragstellerin hat dies bestritten.

6) Schließlich haben die Antragsgegner vorgetragen, sie hätten

hätten noch damit die Vernögensinteressen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolge wahrgenommen, daß sie eine Reihe von Kunstgegenständen für die Verkäufer, teilweise unter Gefährdung ihrer eigenen Person gegenüber der Gestapo, aufbewahrt und einen grösseren Teil derselben, soweit die Sachen nicht durch Luftangriffe vernichtet waren, nach dem 2. Weltkrieg 1947 der Antragstellerin zugesandt hätten.

Die Antragstellerin hat zwar zugegeben, daß ihr ein Teil der aufbewahrten Kunstgegenstände zugegangen sei,daß diese Sachen aber keinen erheblichen Betrag darstellten und mindestens größtenteils in Amerika unverwertbar gewesen seien. Auch sei die Hilfeleistung erst 1947, also nach der Auswanderung erfolgt.

Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien sind gescheitert. Das Wiedergutmachungsamt Hamburg hat daher mit Beschluß vom 29.Februar 1932 die Sache mangels gütlicher Einigung entsprechend dem Artikel 55 REG an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg verwiesen. Vor der Wiedergutmachungskammer ist nach Auswechslung einer Reihe von umfangreichen Schriftsätzen mündlich verhandelt. Die Sach\_ und Rechtslage ist ausgiebig erörtert.

Die Antragstellerin hat erneut auf Vorabentscheidung wegen der Rückerstattung ohne Rücksicht auf eine Entscheidung wegen der Nutzungen und der Rückgewähr bestanden.

Die Rückerstattung war anzuordnen. Nach Artikel 1 und 2 REG sind feststellbare Vermögensgegenstände, die rassisch-Verfolgten in der Zeit zwischen dem 30.Januar 1933 und 8. Mai 1945 unberechtigt entzogen sind, zurückzuerstaten. Als ungerechtfertigt entzogen gilt der Verlust des Eigentums, wenn dieser Verlust auf einem durch Drohung oder Zwang veranlassten und mit widerrechtlicher Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft beruht.

Da der Erblasser der Antragstellerin Jude im Sinne

der Nürnbärger Gesetze war, findet die gesetzliche Vermutung der unberechtigten Entziehung des Art. 3 REG auf ihn Anwendung.

Diese Vermutung kann die Antragsgegnerin nut damit widerlegen, daß sie außer der Angemessenheit eines zur freien Verfügung gelangten Kaufpreises auch-- da der Verkauf nach dem 14. September 1935 erfolgt ist-- nachweist,

- a) daß das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen inhalte nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen wäre oder
- b) daß der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolge den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z.B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensüberttragung ins Ausland.

Ob der Kaufpreis angemessen war oder nicht, bedarf deswegen keiner Klärung, weil ohne weiteres feststeht, daß dieser Kaufpreis niemals zur freien Verfügung des Verkäufers gelangt ist. Ob die Vorweg gezahlten 5,000,-RM zur freien Verfügung gelangt sind, ist nicht endgültig klargestellt. Aber dieser Betrag stellt im Verhältnis zu der fehlenden bar Reszkaufsumme des Kaufpreises von insgesamt 45.000,- Noch einen so geringen Teil dar, daß von einer freien Verfügung des Kaufpreises als solchem nicht die Rede sein kann.

Diese 40,000,- RM, die die Antragsgegner etwa 5-6 Wochen vor der Auswanderung der Eheleute auf das Konto Menke bei M.M.Warburg gezahlt haben wollen, sind, da sie unbestritten auf Sperrkonto gezahlt wurden, nicht zur freien Verfügung gelangt.

Die Kammer schließt sich in dieser Richtung der von dem Board of Review laufend vertretenen Rechtsansicht an, daß eine etwaige spätere Freigabe von Beträgen, die zunächst auf Sperrkonto gelangt sind, nicht die freie Verfügung begründen könne.

Da die freie Verfügung nicht eingetreten ist, bedurfte es auch nicht einer Widerlegung der umfangreichen Behauptungen Behauptungen des Antragsgegners bezüglich der Wahrnehmung, der Vermögensinteressen des Antragstellers durch den Antragsgegner.

Die Antragsgegner haben für den Fall, daß die Vermutung nicht als widerlegt angesehen würde, sich auf den Art.22 REG berufen zu dem Zwecke, das Grundstück zu behalten und der Antragstellerin eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die Kammer sieht jedoch die Voraussetzung des Art.

22 REG nicht als gegeben an. Voraussetzung für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist, daß der entzogene Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert erheblich gesteigert ist.

Der Board of Review hat in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß der Art. 22 REG mit größter Vorsicht anzuwenden sei und daß es auf die Erfüllung beider Bedingungen und zwar sowohl der "wesentlichen Veränderung", als auch der "erheblichen Wertsteigerung" ankomme. Es mag seint, daß der Wert erheblich gesteigert ist, indem seit dem Umbau eine erheblich höhere Miete erzielt wird. Ob diese höhere Miete in Anbetracht der erheblichen Umbaukosten, kaufmannisch gerechnet, eine Wertsteigerung darstellt, kann gleichfalls zweifelhaft sein. Das Gericht hatte aber keins Veranlassung, schon in diesem Stadium des Rechtsstreits ein Sachversfändigen-Gutachten hierüber wegen der behaupteten Werterhöhung anzufordern, weil nach seiner Meinung der Gesichtspunkt einer wesentlichen Veränderung für die Anwendung des Art. 22 REG fehlt. Eine wesentliche Veränderung ist zweifellos, wenn auf einem unbebauten Platz ein Gebäude entsteht, desgleichen, wenn aus einem gewöhnlichen Privathaus unter Zweckänderung ein geschäftlicher Betrieb, etwa eine Fabrik, entsteht. Eine solche wesentliche Veranderung kann jedoch nicht angenommen werden, wenn ein Wohnhaus, das bisher einer Familie diente, in ein Mehrfamilienhaus umgewandelt wird. Das Gericht verweist auf seine eingehende

gehende Begründung im Beschluß vom 23.Dezember 1950 in der Sache Dr. Zadik gegen Schulmeyer, Wik 625/50.

Aus\_diesem Grunde muß es bei der Rtickerstattung des Grundstücks selbst bleiben.

Der Antragsgegner zu 2) war als Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung nach § 739 ZPO zu verurteilen.

Da außer der neu eingetragenen Hypothek von 45,000,- DM für den Antragsgegner zu 2) keine weiteren Belastungen bestehen, war lediglich über das Bestehenbleiben dieser Belastung in Gemäßheit des Art. 29 REG zu entscheiden.

Der Beteiligte und Antragsgegner zu 2), Otto Lennings hat sich auf Art. 29, Abs. 2 berufen, wonach die Belastungsgrenze um den Betrag der Belastung erhöht werden kann, der für wertsteigernde Aufwendungen beschafft worden ist. Die Hypothek als solche ist erst nach der Entziehung, nämlich erst am 1.Juli 1942, eingetragen, während der Kaufvertrag Menke/Kreglinger bereits am 24. August 1940 geschlossen wurde. Es müsste daher an sich gemäß Art.29 Abs.1 REG die Löschung erfolgen, wenn nicht die Wertsteigerung nachgewiesen wird.

Die Antragstellerin hat um Vorabentscheidung der Rückerstattung gebeten. Nach Art.1 REG haben die Wiedergutmachungsbehörden beschleunigt zu entscheiden. Der gleiche Grundsatz ist in Art. 37 REG bezüglich eines etwaigen Zurückbehaltungsrechtes ausgesprochen. Es ist zweifellos, daß die Feststellung, welche Werterhöhung noch im Sinne Art. 29 Abs. 2 REG zur Zeit der Rückerstattung vorhanden ist, bei dem Umfang der Umbauarbeiten und bei der Streitigkeit einzelner Positionen eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grunde ist die Entscheidung über das Bestehenbleiben der Hypothek von 45,000,- DM einer Endentscheidung vorzubehalten.

Eine Nutzungsabrechnung ist zwar gelegt, jedoch erst

erst verhältnismäßig spät. Die Antragstellerin hat hierzu noch nicht Stellung nehmen können, insbesondere sind die in nötigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung noch nicht überreicht. Auch ist die Aufstellung einer derartig summerische, daß sie für die Frechnung des Nutzungsüberschusses nicht ausreicht. Insbesondere sind auch Beträge aufgeführt, die zweifellos nicht in die Nutzungsabrechnung hineingehören, wie z.B. Kohlenverbrauch.

Aus diesem Grunde musste auch die Entscheidung über die Verrechnung von Nutzungen und Räckgewährsansprüchen noch einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben.

Die Rückgewährsansprüche werden sich in der Hauptsache auf die zurückgezahlten Hypotheken von insgesamt etwa
10,000,-GM gleich DM beziehen. Sie würden nach der bisherigen Rechtsprechung auf 1,000,- DM umzustellen sein.

Daß über die 45,000, DM Hypothek des Ehemannes Iennings hinaus noch weiter wertsteigernde Aufwendungen der Antragsgegnerin bis zur Höhe von ca. 62000, PRM gemacht seien und diese ca. 62,000, RM in voller Höhe in DM umzustellen seien, ist unwahrscheinlich. Mögen die damaligen Aufwendungen auch schon vor dem Zusammenbruch ab 1942 für den Umbau des Hauses gemacht sein; so ist kaum anzunehmen, daß Werte über 45,000, DM -- dem Betrage der Hypothek für den beteiligten Ehemann Lennings-- heute noch in dem Grundstück stecken. Das Gericht hat daher von einer weiteren Höchstbetragshypothek als 1,000, DM für die beiden von der Antragsgegnerin ausbezahlten Hypotheken von 10,000, RM abgesehen. Dementsprechend ist in Nr.5 des Tenors erkannt.

Uber die Zahlung eines Hauszinssteuerdarlehns ist von Seiten der Antragsgegner bisher nichts vorgetragen, 50daß hierüber nicht zu befinden war.

Die Kostenentscheidung musste gleichfalls der Schlußentscheidung vorbehalten bleiben. - Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus Art. 60 REG.

Morder Junteran Tomer

2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 124/52 Aktenzeichen:

V/Z. 1547 - 1 -

1) Ausfertigung an: Z × Parteien × Interiorte mit Uriteraen

Öffentliche Sitzung

2) je 1 Abschrift an Lands and f. Vermog. Kentr. Crundbuchamf

In der – Rückerstattungs – Sache – der verwitweten Frau Johanna Wenke, New York,

- 8. April 1953 / Gegenwärtig: Landgerichtschreckignit 2016JUN atsx Vorsitzender Form B ab zum

Bev .: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Hamburg,

Landgerichtsrat. Beauftr. Richter Faull Antragstellerin,

als Belsie Einzelrichter

Luschei, JA.

gegen

1. Frau Erna Lennings, verw. Kreglinger, geb. Beit,

2. ihren Ehemann Otto Lennings, beide wohnhaft: Hamburg 39, Willistr.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bev.: Assessor Friedrich Leo, Hamburg 20, Eppendorfer Landstr. 58,

erschienen bei Aufruf

Antragsgegner,

Misfutig an Parking für Antragsteller RA. Dr. Deuchler mitxxex Photograms

Mendigung

The is a für Antragsgegner Assessor Leo mit dem Antrags-

gegner zu 2)

Die Beteiligten erklärten, dass sie zur Erledigung aller Ansprüche der Antragstellerin gegen die Antragsgegner auf Rückerstattung des Grundstücks; Hamburg 39, Willistr. 3, folgendes vereinbaren:

### Vergleich:

1. Die Antragsgegner verpflichten sich, der Antragstellerin im Laufe des Monats April 1953 einen DM-Betrag zu Händen der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zu zahlen, der einem Betrag von \$ 3.000.- (Dollar dreitausend), umgerechnet

91

zum Sperrmark-Tageskurs, entspricht.

Der von den Antragsgegnern zu zahlende DM-Betrag muss so bemessen sein, dass nach Umwandlung in ein Sperrmark-Guthaben und nach Transferierung nach USA der Antragstellerin \$ 3.000.- netto zur Verfügung stehen.

- 2. Die Antragsgegner verpflichten sich ferner, die Anwaltskosten von Frau Menke in Höhe von DM 2.300.-- (zweitausenddreihundert Deutsche Mark) zu zahlen, sowie DM 465.-(vierhundertfünfundsechzig Deutsche Mark) entstandene
  Auslagen.
- 3. Die Antragsgegner verpflichten sich, die Antragstellerin von allen etwaigen Gerichtskosten freizuhalten.
- 4. Nach Empfang des Gegenwertes in Höhe von \$ 3.000.- gemäss Ziff. 1) wird die Antragstellerin die formelle Verzichts-erklärung zur endgültigen Erledigung des gesamten Verfahrens, d.h. zwecks Aufhebung der Sicherungsmassnahmen durch das Landesamt, vor dem Landesamt für Vermögenskontrolle abgeben.
  - 5. Etwaige Entschädigungsansprüche gegen die öffentliche Hand, insbesondere auch Ansprüche wie in Art. 36 III REG umschrieben, werden durch die vorstehende Vereinbarung nicht berührt; diese Ansprüche verbleiben vielmehr der Antragstellerin.

Vorgelesen und genehmigt.

Form Linches.

#### Vereinbarung.

Zwischen

Frau Johanna Menke, New York,

vertreten durch RAe. Dres. Krauel, Burchard=Motz, Deuchler, Krauel, Hamburg 36, Poststrasse 2,

Antragstellerin, einerseits,

und

Herrn und Frau Lennings, Hamburg, vertreten durch Herrn Assessor Leo, Hamburg, Eppendorferlandstr.58.

Antragsgegner, andererseits,

wird folgender Vergleich geschlossen:

Zur Erledigung der Ansprüche der Antragstellerin gegen die Antragsgegner auf Rückerstattung des Grundstücks Hamburg 39, Willistrasse 3, wird folgendes vereinbart:

- 1) Die Antragsgegner verpflichten sich, der Antragstellerin im Laufe des Monats April 1953 einen M-Betrag zu Händen der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zu zahlen, der einem Betrag von \$3.000, umgerechnet zum Sperrmark-Tageskurs, entspricht. F
- 2) Die Antragsgegner verpflichten sich ferner, die Anwaltskosten von Frau Menke in Höhe von M 2.300.— zu zahlen,

  3) Die Antragsgegner verpflichten sich, die Antragstellerin
  von allen etwaigen Gerichtskosten freizuhalten.
- 4) Nach Empfang des Gegenwertes in Höhe von \$3.000 gemäss Ziff. 1) wird die Antragstellerin die formelle Verzichtserklärung zur endgültigen Erledigung des gesamten Verfahrens vor dem Landesamt für Vermögenskontrolle abgeben,
- 5) Etwaige Entschädigungsansprüche gegen die öffentliche Hand, insbesondere auch Ansprüche wie in Art. 36 III REG um schrieben, werden durch die vorstehende Vereinbarung nicht berührt; diese Ansprüche verbleiben vielmehr der Antragstellerin.

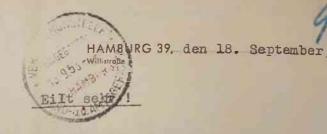
Hamburg, den 2. April 1953

Der von den Antragsgegnern zu zahlende M-Betrag muss so bemessen sein, dass nach Umwandlung in ein Sperrmark-Guthaben und nach Transferierung nach USA der Antragstellerin \$ 3.000.netto zur Verfügung stehen.

FFI U.A. zwecks aufhebrung der Sicherungsmaßmahmen durch des landes auch,

#### OTTO LENNINGS HAMBURG

Fernsprecher: 52 45 80 Rankkonto: Norddeutsche Bank in Hamburg



An das

Landgericht Hamburg, 2.te Wiedergutmachungskammer.

betr: Aktenzeichen 2 Wik 124/52 V/Z. 1547 - 1 -

Jn vorstehender Sache gegen Menke/Lennings wurde am 2. April 1953 ein gerichtlich bestaetigter Vergleich geschlossen. - Anschliessend wurde im Juli 1953 die Entsperrung des Grundstuecks Willistrasse 3 durch das Landesamt fuer Vermoegenskontrolle angeordnet.

Um meinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nachzukommen, habe ich mir von befreundet- er Seite Geld geliehen und um dieses zutueck zu zahlen, bin ich gezwungen, auf mein Haus eine Hypothek aufzunehmen.

Hierbei haben sich aber Schwierigkeiten ergeben und zwar hat das Grundbuchamt gemaess
richterlicher Verfuegung mitgeteilt:

"Hier bestehen Bedenken gegen die Eintragung einer Hypothek von DM. 12.000.— Durch Beschluss vom 10.2.53 hat die Wiedergutmachungskammer die Rueck-erstattung des Grundstuecks an Frau Menke angeordnet. Jm Vergleich vom 2.4.53 ist offenbar eine anderweitige Regelung (Zahlung von \$ 3.000.—) zustande gekommen. Aus dem Vergleich ergibt sich nichts ueber den Beschluss vom 10.2.53. Jnfolgedessen besteht er heute noch; es bedarf deshalb formell einer Aufhebung. "

2 1 2 x Quet (V) 2 1 2 x d' als:

Jch bitte die 2. Wiedergutmachungskammer des Lanfigerichts Hamburg daher um die formelle Aufhebung des Bemchlusses vom 10.2.53, von welchem in der oben angefuehrten Zwischenverfuegung des Grundbuchamtes die Rede ist.

Da die Angelegenheit aussergutmachungskammer fuer die moeglichst umgehende Erledigung zu Dank verpflichtet.

An AST in Alga in A new Leo + El Deinelles

Jan undgrilligen the Ligning de Hochachtungsvoll

18. Vurfahrers gernaf Varseich pro
Loroll 2. IV 1855 Ind var familie

1. Alga Termin vor dem Eniget vielle

and Hitting den 25 x 57 Dormendag den 24 ix 53/11 de

21 Jetake Termin 1/2 Nhy 21. IX 53 7 MM Telf gebre

21 Jetake Termin 1/2 Nhy 21. IX 53 7 MM Telf gebre

## Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 11. Juli 1955

Wiedergutmachungskammer

2 Wik 124/52 Aktenzeichen: V/Z. 1547 -1-

# Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

der verwitweten Frau Johanna Menke, New York,

Gegenwärtig:

Immdee welverly rakenx

white artists of Xale.

Landgerichtsrat Faull Bev .: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Hamburg 36, Poststr. 2

gegen

als Benxman beauftr. Richter.

- 1. Frau Erna Lennings verw. Kreglinger geb. Beit.
- 2. ihren Ehemann Otto Lennings, beide wohnhaft: Hamburg 39, Willistr. 3,

marmendshumbaik et e derx for so haftest oldex

Bev. zu 1):der Antragsgegner zu 2)

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller in: RA. Dr. Deuchler,

Die Parteien erklärten:

In Arganzung zu dem am 2. 4. 1953 bezw. am 24. 9. 1953 geschlossenen Vergleich haben wir vereinbart, daß die Antragegegnerin zu 1) der Antragetellerin als weiteren

an Jenmel and 14.55 ()

Beitrag

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 4000 10. 54 E0708

Beitrag zu deren Anwaltskosten einen Betrag von

#### DM 1.050,--

(in Worten: Tausendfünfzig D-Mark)

zahlt.

Die Antragsgegnerin zu 1) verpflichtet sich hiermit, der Antragstellerin diesen Betrag auf ihr Sperrkonto zu zahlen.

Rechtsanwalt Dr. Deuchler erklärte für die Antragstellerin: Der Betrag von DM 1.050,-- ist bereits interimistisch auf das Ausländer-Anderkonto der Anwaltssozietät eingezahlt worden und wird von mir nach Vorlage des Vergleichsprotokolls an das Sperrkonto der Antragstellerin weiter überwiesen werden.

Die in der heutigen Zusatzvereinbarung vorgesehene Zahlung ist damit geleistet.

vorgelesen und genehmigt.

Januar .